

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1915)

Rubrik: Voranschlag

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Voranschlag

über den

Staatshaushalt des Kantons Bern

vom 1. Januar bis 31. Dezember

1916.



Vorschläge des Regierungsrates.



Buchdruckerei Sierow & Cie. in Bern.

Vermögensbilanz.

Stand des Staatsvermögens am 1. Januar 1915	Fr. 62,342,534
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1915	„ 5,541,241
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1915	Fr. 56,801,293
Mutmaßlicher Überschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung in 1916	„ 5,731,795
Mutmaßlicher Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1916	Fr. 51,069,498

Rechnung 1914. *)		Voranschlag 1915. *)		Voranschlag für das Jahr 1916.				
				Roh-		Rein-		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
Uebersicht.								
882,854	81	902,475	—	I. Allgemeine Verwaltung	60,000	961,977	—	901,977
1,417,951	56	1,446,960	—	II. Gerichtsverwaltung	—	1,431,850	—	1,431,850
35,138	72	40,395	—	III. ^a Justiz	—	46,595	—	46,595
1,478,619	19	1,519,535	—	III. ^b Polizei	1,281,450	2,790,990	—	1,509,540
453,535	32	347,810	—	IV. Militär	898,510	1,241,050	—	342,540
1,289,336	81	1,265,739	—	V. Kirchenwesen	1,301	1,274,160	—	1,272,859
6,360,237	65	6,536,565	—	VI. Unterrichtswesen	1,147,542	7,701,289	—	6,553,747
13,043	95	13,295	—	VII. Gemeindefwesen	—	13,295	—	13,295
3,028,252	15	3,142,085	—	VIII. Armenwesen	240,910	3,617,785	—	3,376,875
784,623	85	673,008	—	IX. ^a Volkswirtschaft	286,755	957,282	—	670,527
1,372,258	10	1,450,540	—	IX. ^b Gesundheitswesen	1,547,485	3,006,875	—	1,459,390
2,888,678	43	2,600,960	—	X. Bau- und Eisenbahnwesen	173,440	2,766,660	—	2,593,220
4,330,500	85	4,636,075	—	XI. Anleihen	802,000	5,433,860	—	4,631,860
156,295	87	161,220	—	XII. Finanzwesen	—	161,170	—	161,170
811,668	87	818,245	—	XIII. Landwirtschaft	1,017,574	1,822,484	—	804,910
167,651	85	177,245	—	XIV. Forstwesen	94,780	267,655	—	172,875
686,838	28	693,025	—	XV. Staatswaldungen	1,267,300	569,900	697,400	—
1,317,902	35	1,322,735	—	XVI. Domänen	1,448,315	115,000	1,333,315	—
30,561	35	29,960	—	XVII. Domänenkasse	59,200	92,630	—	33,430
1,687,777	45	1,696,900	—	XVIII. Hypothekarkasse	16,618,900	14,863,300	1,755,600	—
1,000,000	—	1,100,000	—	XIX. Kantonalbank	16,000,000	15,000,000	1,000,000	—
739,093	83	691,200	—	XX. Staatskasse	595,700	185,500	410,200	—
1,354	73	3,100	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	134,600	131,500	3,100	—
40,354	99	49,750	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	107,050	55,800	51,250	—
888,943	23	859,370	—	XXIII. Salzhandlung	1,652,550	828,380	824,170	—
670,241	55	342,950	—	XXIV. Stempelsteuer	530,000	66,550	463,450	—
1,888,595	66	1,134,400	—	XXV. Gebühren	1,277,900	1,500	1,276,400	—
435,753	42	441,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	502,000	60,500	441,500	—
116,684	50	98,500	—	XXVII. Wasserrechtsabgaben	110,000	11,500	98,500	—
1,074,875	74	1,061,000	—	XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	1,135,000	155,500	979,500	—
1,019,395	13	720,000	—	XXIX. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	900,000	90,000	810,000	—
316,056	95	316,057	—	XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	382,938	—	382,938	—
438,325	80	366,000	—	XXXI. Militärsteuer	868,200	502,200	366,000	—
11,122,415	77	9,324,384	—	XXXII. Direkte Steuern	9,775,520	423,978	9,351,542	—
7,972	65	—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes	—	—	—	—
23,451,227	30	20,220,871	—	Einnahmen	60,916,920	—	20,244,865	—
25,502,564	06	25,762,112	—	Ausgaben	—	66,648,715	—	25,976,660
—	—	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—
2,051,336	76	5,541,241	—	Ueberschuß der Ausgaben	5,731,795	—	5,731,795	—
25,502,564	06	25,762,112	—		66,648,715	66,648,715	25,976,660	25,976,660

*) Die Ausgaben sind mit stehenden, die Einnahmen mit Kurzszahlen angegeben.

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh.		Rein.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Einahmen.	Ausgaben.	Einahmen.	Ausgaben.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
Laufende Verwaltung.												
Spezielle Rechnungen.												
I. Allgemeine Verwaltung.												
A. Großer Rat.												
71,617	—	90,000	—	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten	—	80,000	—	80,000	—	80,000	—	
71,617	—	90,000	—		—	80,000	—	—	—	80,000	—	
B. Regierungsrat.												
72,500	—	72,500	—	1. Befolgungen der Regierungsräte	—	72,500	—	72,500	—	72,500	—	
72,500	—	72,500	—		—	72,500	—	—	—	72,500	—	
C. Ratskredit.												
5,899	98	15,000	—	1. Ratskosten, Bibliothek	—	15,000	—	15,000	—	15,000	—	
6,700	—											2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen
3,785	—											3. Förderung von Wissenschaft und Kunst
—	—											4. Unterstützungen und Hilfeleistungen
16,384	98	15,000	—		—	15,000	—	—	—	15,000	—	
D. Ständeräte und Kommissäre.												
2,240	—	3,000	—	1. Ständeräte	—	3,000	—	3,000	—	3,000	—	
1,788	50	1,000	—	2. Kommissäre	—	1,000	—	1,000	—	1,000	—	
4,028	50	4,000	—		—	4,000	—	—	—	4,000	—	
E. Staatskanzlei.												
25,747	25	25,800	—	1. Befolgungen der Beamten	—	25,800	—	25,800	—	25,800	—	
30,478	40	35,520	—	2. Befolgungen der Angestellten	—	35,520	—	35,520	—	35,520	—	
6,165	10	6,500	—	3. Bureaukosten	—	6,500	—	6,500	—	6,500	—	
56,788	75	50,000	—	4. Druckkosten	12,000	57,000	—	45,000	—	45,000	—	
8,006	35	8,000	—	5. Bedienung und Beheizung des Rathauses	2,000	10,000	—	8,000	—	8,000	—	
19,890	—	19,890	—	6. Mietzins	—	19,890	—	19,890	—	19,890	—	
147,075	85	145,710	—		14,000	154,710	—	—	—	140,710	—	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				R o h.		R e i n.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				I. Allgemeine Verwaltung.							
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.							
10,000	—	10,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag		10,000	—	10,000	—		
23,970	—	23,500	—	2. Abonnemente der Wirte		23,500	—	23,500	—		
4,000	—	6,000	—	3. Redaktionskosten des Tagblattes		—	6,000	—	6,000		
18,099	15	27,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung		—	25,000	—	25,000		
11,870	85	—	—			33,500	31,000	2,500	—		
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.							
5,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag		5,000	—	5,000	—		
7,644	—	7,500	—	2. Abonnemente der Wirte		7,500	—	7,500	—		
6,292	75	8,000	—	3. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung		—	8,000	—	8,000		
6,351	25	4,500	—			12,500	8,000	4,500	—		
				H. Regierungsstatthalter.							
129,134	80	130,200	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter		—	129,400	—	129,400		
4,800	—	4,800	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes Bern		—	4,800	—	4,800		
2,688	95	3,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter		—	3,000	—	3,000		
21,116	33	20,150	—	4. Bureaukosten		—	20,150	—	20,150		
22,650	—	22,650	—	5. Mietzinse		—	22,650	—	22,650		
180,390	08	180,800	—			—	180,000	—	180,000		
				J. Amtschreibereien.							
126,252	55	125,775	—	1. Befoldungen der Amtschreiber		—	124,400	—	124,400		
934	—	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter		—	2,000	—	2,000		
229,522	—	234,700	—	3. Befoldungen der Angestellten		—	247,900	—	247,900		
17,104	35	17,300	—	4. Bureaukosten		—	23,277	—	23,277		
19,090	—	19,190	—	5. Mietzinse		—	19,190	—	19,190		
16,177	60	—	—	(Grundbuchbereinigung, Kosten in 1914.)		—	—	—	—		
409,080	50	398,965	—			—	416,767	—	416,767		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
I. Allgemeine Verwaltung.									
71,617	—	90,000	—	A. Großer Rat	—	80,000	—	80,000	—
72,500	—	72,500	—	B. Regierungsrat	—	72,500	—	72,500	—
16,384	98	15,000	—	C. Staatskredit	—	15,000	—	15,000	—
4,028	50	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	—	4,000	—	4,000	—
147,075	85	145,710	—	E. Staatskanzlei	14,000	154,710	—	140,710	—
11,870	85	—	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz-	33,500	31,000	2,500	—	—
6,351	25	4,500	—	sammlung	12,500	8,000	4,500	—	—
180,390	08	180,800	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge-	—	180,000	—	180,000	—
409,080	50	398,965	—	setzsammlung	—	416,767	—	416,767	—
—	—	—	—	H. Regierungskasshalter	—	—	—	—	—
—	—	—	—	J. Amtsschreibereien	—	—	—	—	—
882,854	81	902,475	—		60,000	961,977	—	901,977	—
II. Gerichtsverwaltung.									
A. Obergericht.									
141,348	60	143,000	—	1. Befoldungen der Oberrichter	—	143,000	—	143,000	—
1,855	90	1,900	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	1,900	—	1,900	—
143,204	50	144,900	—		—	144,900	—	144,900	—
B. Obergerichtskanzlei.									
27,250	—	27,250	—	1. Befoldungen der Beamten	—	27,750	—	27,750	—
36,273	05	36,800	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	36,400	—	36,400	—
4,499	76	4,500	—	3. Bureaukosten	—	4,500	—	4,500	—
6,799	60	5,800	—	4. Bedienung, Beheizung und Beleuchtung des	—	5,800	—	5,800	—
9,980	—	9,980	—	Obergerichtsgebäudes	—	9,980	—	9,980	—
1,387	80	1,400	—	5. Mietzinse	—	1,400	—	1,400	—
—	—	—	—	6. Bibliothek	—	—	—	—	—
86,190	21	85,730	—		—	85,830	—	85,830	—
C. Amtsgerichte.									
151,750	—	156,425	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten	—	155,550	—	155,550	—
8,528	90	9,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	9,000	—	9,000	—
45,621	—	57,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder und Sup-	—	50,000	—	50,000	—
30,815	39	27,000	—	pleanten	—	27,000	—	27,000	—
32,295	—	39,245	—	4. Bureaukosten	—	39,245	—	39,245	—
1,792	85	1,500	—	5. Mietzinse	—	1,500	—	1,500	—
190	40	500	—	6. Außerordentliche Gerichtsbeamte	—	500	—	500	—
—	—	—	—	7. Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	—	—	—	—
270,993	54	290,670	—		—	282,795	—	282,795	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
						Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
II. Gerichtsverwaltung.									
D. Gerichtsschreibereien.									
116,270	65	118,000	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber	—	117,100	—	—	117,100
1,227	15	2,000	—	2. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	—	2,000
132,206	45	133,600	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	133,000	—	—	133,000
15,645	91	15,000	—	4. Bureaukosten	—	15,000	—	—	15,000
12,205	—	12,205	—	5. Mietzinse	—	12,205	—	—	12,205
277,555	16	280,805	—		—	279,305	—	—	279,305
E. Staatsanwaltschaft.									
36,232	60	37,275	—	1. Befoldungen der Beamten	—	37,400	—	—	37,400
4,000	—	4,000	—	(Befoldung des Angestellten des General-					
				prokurators)					
499	68	500	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators	—	500	—	—	500
6,175	35	6,400	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren und	—	6,400	—	—	6,400
				des stellvertretenden Procurators	—	325	—	—	325
325	—	325	—	4. Mietzins	—	325	—	—	325
47,232	63	48,500	—		—	44,625	—	—	44,625
F. Geschworenengerichte.									
16,665	50	20,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen	—	20,000	—	—	20,000
3,870	—	7,000	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Affisenkammer	—	5,000	—	—	5,000
2,483	15	2,500	—	3. Entschädigungen der Ersatzmänner, Dol-	—	2,500	—	—	2,500
				metfcher und Weibel	—	4,500	—	—	4,500
4,098	38	4,500	—	4. Bureaukosten	—	12,900	—	—	12,900
12,900	—	12,900	—	5. Mietzinse	—	44,900	—	—	44,900
40,017	03	46,900	—		—	44,900	—	—	44,900
G. Betreibungs- und Konkursämter.									
1,796	45	1,300	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde	—	1,300	—	—	1,300
131,099	65	131,200	—	2. Befoldungen der Beamten	—	131,100	—	—	131,100
321	70	2,000	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	—	2,000	—	—	2,000
142,941	55	150,000	—	4. Befoldungen der Betreibungsgehülfen	—	150,000	—	—	150,000
164,314	70	162,000	—	5. Befoldungen der Angestellten	—	163,700	—	—	163,700
22,073	75	16,000	—	6. Bureaukosten	—	16,000	—	—	16,000
11,533	70	10,000	—	7. Formulare und Kontrollen	—	10,000	—	—	10,000
23,562	50	18,865	—	8. Mietzinse	—	18,905	—	—	18,905
1,368	20	1,500	—	9. Kosten in Ehrenfolgsachen	—	1,500	—	—	1,500
499,012	20	492,865	—		—	494,505	—	—	494,505

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				H o h :		K e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
II. Gerichtsverwaltung.											
H. Gewerbegerichte.											
8,858	31	7,000	—	1. Kostenanteile des Staates	—	8,000	—	8,000	—		
8,858	31	7,000	—		—	8,000	—	8,000	—		
J. Verwaltungsgericht.											
13,301	20	13,750	—	1. Befoldungen der Beamten	—	13,750	—	13,750	—		
2,400	—	2,400	—	2. Befoldung des Angestellten	—	2,400	—	2,400	—		
5,576	70	7,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	6,000	—	6,000	—		
2,000	—	2,000	—	4. Bureaukosten	—	2,000	—	2,000	—		
3,440	—	3,440	—	5. Mietzins	—	3,440	—	3,440	—		
26,717	90	28,590	—		—	27,590	—	27,590	—		
K. Handelsgericht.											
3,805	—	4,000	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	4,000	—	4,000	—		
2,800	—	2,800	—	2. Befoldung des Angestellten	—	2,800	—	2,800	—		
2,468	30	5,000	—	3. Entschädigungen der Mitglieder	—	3,500	—	3,500	—		
2,899	23	3,000	—	4. Bureau- und Reisekosten	—	3,000	—	3,000	—		
5,600	—	5,600	—	5. Mietzins	—	5,600	—	5,600	—		
597	55	600	—	6. Bibliothek	—	500	—	500	—		
18,170	08	21,000	—		—	19,400	—	19,400	—		
A. Obergericht											
143,204	50	144,900	—	A. Obergericht	—	144,900	—	144,900	—		
86,190	21	85,730	—	B. Obergerichtskanzlei	—	85,830	—	85,830	—		
270,993	54	290,670	—	C. Amtsgerichte	—	282,795	—	282,795	—		
277,555	16	280,805	—	D. Gerichtsschreibereien	—	279,305	—	279,305	—		
47,232	63	48,500	—	E. Staatsanwaltschaft	—	44,625	—	44,625	—		
40,017	03	46,900	—	F. Geschworenengerichte	—	44,900	—	44,900	—		
499,012	20	492,865	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	494,505	—	494,505	—		
8,858	31	7,000	—	H. Gewerbegerichte	—	8,000	—	8,000	—		
26,717	90	28,590	—	J. Verwaltungsgericht	—	27,590	—	27,590	—		
18,170	08	21,000	—	K. Handelsgericht	—	19,400	—	19,400	—		
1,417,951	56	1,446,960	—		—	1,431,850	—	1,431,850	—		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.	R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.								
III.^a Justiz.								
A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.								
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500
4,574	35	6,100	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,000	—	6,000
3,799	07	4,400	—	3. Bureaukosten	—	4,400	—	4,400
2,023	85	1,000	—	4. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000
2,145	—	2,145	—	5. Mietzinsfe	—	2,145	—	2,145
1,334	80	1,000	—	6. Notariatskammer und Notariatsprüfungen	—	1,000	—	1,000
19,377	07	20,145	—		—	20,045	—	20,045
B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.								
450	—	3,000	—	1. Revisions-, Redaktions- und Druckkosten .	—	2,000	—	2,000
450	—	3,000	—		—	2,000	—	2,000
C. Inspektorat.								
10,089	35	10,250	—	1. Befoldungen der Beamten	—	14,750	—	14,750
—	—	—	—	2. Befoldung des Angestellten	—	1,800	—	1,800
2,213	60	3,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,000	—	4,000
12,302	95	13,250	—		—	20,550	—	20,550
D. Lehrlingswesen.								
1,032	—	2,000	—	1. Unterricht	—	2,000	—	2,000
1,976	70	2,000	—	2. Prüfungen	—	2,000	—	2,000
3,008	70	4,000	—		—	4,000	—	4,000

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
III.^a Justiz.									
19,377	07	20,145	—	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . . .	—	20,045	—	20,045	—
450	—	3,000	—	B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision	—	2,000	—	2,000	—
12,302	95	13,250	—	C. Inspektorat	—	20,550	—	20,550	—
3,008	70	4,000	—	D. Lehrlingswesen	—	4,000	—	4,000	—
35,138	72	40,395	—		—	46,595	—	46,595	—
III.^b Polizei.									
A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.									
13,761	70	14,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	13,900	—	13,900	—
32,500	—	32,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	32,600	—	32,600	—
8,132	97	8,800	—	3. Bureaukosten	—	8,800	—	8,800	—
3,525	—	3,525	—	4. Mietzinse	—	3,525	—	3,525	—
2,000	—	—	—	(Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)	—	—	—	—	—
59,919	67	58,825	—		—	58,825	—	58,825	—
B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.									
2,266	75	1,300	—	1. Paß- und Fremdenpolizei	—	2,500	—	2,500	—
12,028	04	12,000	—	2. Fahndungs- und Einbringungskosten . . .	—	12,000	—	12,000	—
23,475	86	23,000	—	3. Transport- und Armenfuhrkosten	—	23,000	—	23,000	—
37,770	65	36,300	—		—	37,500	—	37,500	—
C. Polizeikorps.									
9,969	—	10,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	10,500	—	10,500	—
769,349	60	779,700	—	2. Sold der Landjäger	—	753,900	—	753,900	—
50,369	50	13,180	—	3. Bekleidung	—	28,000	—	28,000	—
1,998	45	2,000	—	4. Bewaffnung und Ausrüstung	—	2,000	—	2,000	—
1,495	15	1,500	—	5. Erkennungsdienst	—	1,500	—	1,500	—
2,990	83	3,000	—	6. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	—
87,111	10	88,915	—	7. Mietzinse	—	88,900	—	88,900	—
15,276	50	16,700	—	8. Wohnungs- und Mobiliarentschädigungen	—	16,700	—	16,700	—
5,001	60	5,000	—	9. Arztkosten	—	5,000	—	5,000	—
4,459	60	4,300	—	10. Verschiedene Verwaltungskosten	—	4,300	—	4,300	—
6,867	95	8,000	—	11. Reiseentschädigungen und Instruktionsturse	—	8,000	—	8,000	—
20,000	—	20,000	—	12. Beitrag aus dem Ertrage der Geldbußen	20,000	—	20,000	—	—
6,000	—	—	—	(Außerordentlicher Beitrag an die Invalidentafel.)	—	—	—	—	—
940,889	28	912,795	—		20,000	921,800	—	901,800	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III.^b Polizei.							
D. Gefängnisse.							
1. In der Hauptstadt:							
25,237	87	22,000	—	—	22,000	—	22,000
11,452	49	9,000	—	—	9,000	—	9,000
18,640	—	18,640	—	—	18,640	—	18,640
2. In den Bezirken:							
74,369	54	88,000	—	—	88,000	—	88,000
13,396	25	18,500	—	—	18,500	—	18,500
34,710	—	34,710	—	—	34,710	—	34,710
177,806	15	190,850	—	—	190,850	—	190,850
E. Strafanstalten.							
1. Strafanstalt Thorberg.							
21,179	73	22,000	—	—	22,000	—	22,000
1,865	90	2,200	—	—	2,200	—	2,200
59,028	76	61,000	—	—	75,000	—	75,000
38,286	19	32,700	—	—	35,700	—	35,700
16,190	—	16,380	—	—	16,380	—	16,380
56,476	31	53,000	158,300	104,300	54,000	—	—
10,961	77	12,000	65,500	53,500	12,000	—	—
69,112	50	69,280		223,800	309,080	—	85,280
205	27	—		—	—	—	—
4,774	—	720		16,280	1,000	15,280	—
64,543	77	70,000		240,080	310,080	—	70,000
2. Arbeitsanstalt St. Johannsen=Jns.							
17,916	83	18,500	—	—	18,500	—	18,500
1,252	65	1,300	—	—	1,270	—	1,270
60,304	69	53,000	—	—	62,145	—	62,145
39,089	30	32,240	—	—	35,200	—	35,200
7,560	—	10,330	—	—	10,815	—	10,815
34,070	85	19,000	41,400	18,700	22,700	—	—
65,441	51	56,030	155,800	93,900	61,900	—	—
26,611	11	40,340		197,200	240,530	—	43,330
16,892	15	6,000		—	5,000	—	5,000
15,493	—	12,000		14,000	—	14,000	—
6,000	—	4,340		5,330	—	5,330	—
22,010	26	30,000		216,530	245,530	—	29,000

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				K o s t e n		K e i n e n	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
Laufende Verwaltung.											
III. b Polizei.											
E. Strafanstalten.											
3. Strafanstalt Wixwil.											
33,332	60	26,500	—	a. Verwaltung	—	26,500	—	—	26,500		
3,063	18	2,600	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	2,600	—	—	2,600		
93,787	07	93,500	—	c. Nahrung	800	113,300	—	—	112,500		
51,420	03	53,000	—	d. Verpflegung	—	58,000	—	—	58,000		
15,643	70	19,870	—	e. Mietzins	—	21,410	—	—	21,410		
32,843	15	28,000	—	f. Gewerbe	33,500	—	33,500	—	—		
268,174	11	157,470	—	g. Landwirtschaft	377,510	200,000	177,510	—	—		
103,770	68	10,000	—	Betriebsergebnis	411,810	421,810	—	—	10,000		
39,530	15	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
15,811	45	12,000	—	i. Kostgelder	12,000	—	12,000	—	—		
126,955	—	50,000	—	k. Neubauten	—	50,000	—	—	50,000		
46,903	02	48,000	—		423,810	471,810	—	—	48,000		
4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald.											
8,868	48	8,600	—	a. Verwaltung	—	9,600	—	—	9,600		
455	64	1,000	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	—	700		
11,933	91	11,500	—	c. Nahrung	150	13,650	—	—	13,500		
4,140	25	7,000	—	d. Verpflegung	—	6,000	—	—	6,000		
1,100	—	1,100	—	e. Mietzins	—	1,100	—	—	1,100		
2,676	50	2,700	—	f. Gewerbe	4,400	400	4,000	—	—		
4,106	35	3,000	—	g. Landwirtschaft	13,200	10,800	2,400	—	—		
19,715	43	23,500	—	Betriebsergebnis	17,750	42,250	—	—	24,500		
6,614	20	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
5,848	30	2,000	—	i. Kostgelder	3,000	—	3,000	—	—		
20,481	33	21,500	—		20,750	42,250	—	—	21,500		
5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank.											
11,743	23	11,500	—	a. Verwaltung	—	11,500	—	—	11,500		
622	74	700	—	b. Unterricht und Gottesdienst	—	700	—	—	700		
26,884	96	23,000	—	c. Nahrung	100	27,100	—	—	27,000		
14,867	59	12,800	—	d. Verpflegung	—	14,400	—	—	14,400		
5,380	—	5,380	—	e. Mietzins	—	5,380	—	—	5,380		
17,076	71	8,980	—	f. Gewerbe	17,875	4,000	13,875	—	—		
2,044	86	2,000	—	g. Landwirtschaft	13,500	11,500	2,000	—	—		
40,376	95	42,400	—	Betriebsergebnis	31,475	74,580	—	—	43,105		
3,483	20	—	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
6,885	—	4,200	—	i. Kostgelder	4,900	—	4,900	—	—		
4,200	—	3,040	—	k. Beitrag aus dem Alkoholgehntel	3,745	—	3,745	—	—		
32,775	15	35,160	—		40,120	74,580	—	—	34,460		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
Fr.	N.	Fr.	N.	Roh-		Rein-	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
III. b Polizei.							
E. Strafanstalten.							
64,543	77	70,000	—	1. Strafanstalt Thorberg	240,080	310,080	— 70,000
22,010	26	30,000	—	2. Arbeitsanstalt St. Johansen=Zns	216,530	245,530	— 29,000
46,903	02	48,000	—	3. Strafanstalt Wikwil	423,810	471,810	— 48,000
20,481	33	21,500	—	4. Zwangserziehungsanstalt Trachselwald	20,750	42,250	— 21,500
32,775	15	35,160	—	5. Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank	40,120	74,580	— 34,460
186,713	53	204,660	—		941,290	1,144,250	— 202,960
F. Bekämpfung des Alkoholismus.							
10,277	80	7,460	—	1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	9,160	—	9,160 —
10,277	80	7,460	—	2. Beitrag an das Arbeiterheim und an die Schutzaufsicht	—	9,160	— 9,160
—	—	—	—		9,160	9,160	— —
G. Justiz- und Polizeikosten.							
88,936	88	115,000	—	1. Kosten in Strafsachen	—	115,000	— 115,000
132,442	76	115,000	—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren	310,000	195,000	115,000 —
300	—	300	—	3. Vergütungen für Gebührenanteile	—	300	— 300
1,514	79	1,000	—	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen	1,000	—	1,000 —
24,717	36	23,000	—	5. Polizeikosten	—	24,000	— 24,000
800	—	800	—	6. Konfordat zum Schutze junger Leute in der Fremde	—	800	— 800
4,639	47	2,000	—	7. Einigungsämter	—	2,500	— 2,500
91	20	—	—	(Streits, außerordentliche Polizeikosten.)			
14,472	64	25,100	—		311,000	337,600	— 26,600
H. Civilstand.							
87,014	—	87,505	—	1. Entschädigung der Civilstandsbeamten	—	87,505	— 87,505
2,978	55	3,500	—	2. Inspektionskosten und Anschaffungen	—	3,500	— 3,500
89,992	55	91,005	—		—	91,005	— 91,005

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.	R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.								
III.^b Polizei.								
59,919	67	58,825	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion	—	58,825	—	58,825
37,770	65	36,300	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen	—	37,500	—	37,500
940,889	28	912,795	—	C. Polizeikorps	20,000	921,800	—	901,800
177,806	15	190,850	—	D. Gefängnisse	—	190,850	—	190,850
186,713	53	204,660	—	E. Strafanstalten	941,290	1,144,250	—	202,960
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	9,160	9,160	—	—
14,472	64	25,100	—	G. Justiz- und Polizeikosten	311,000	337,600	—	26,600
89,992	55	91,005	—	H. Civilstand	—	91,005	—	91,005
1,478,619	19	1,519,535	—		1,281,450	2,790,990	—	1,509,540
IV. Militär.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
9,032	30	9,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	9,500	—	9,500
17,975	50	19,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	2,800	22,400	—	19,600
6,971	74	7,000	—	3. Bureaukosten	—	7,000	—	7,000
3,000	—	3,000	—	4. Mietzinse	—	3,000	—	3,000
12,187	43	3,000	—	5. Mobilmachungsvorbereitungen	—	3,000	—	3,000
49,166	97	42,100	—		2,800	44,900	—	42,100
B. Kantonskriegskommissariat.								
4,000	—	4,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs	2,000	6,000	—	4,000
3,500	—	3,500	—	2. Befoldung des Adjunkten	—	3,500	—	3,500
41,580	85	43,210	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	43,610	—	43,610
7,466	75	7,500	—	4. Bureaukosten	—	7,500	—	7,500
6,000	—	6,000	—	5. Mietzinse	—	6,000	—	6,000
948	70	1,500	—	6. Einleitungs- und Organisationskosten	—	1,500	—	1,500
659	65	1,300	—	7. Verschiedene Verwaltungskosten	—	1,300	—	1,300
10,692	65	11,180	—	8. Kostenanteil der Konfektion, $\frac{1}{4}$ (IV. F. 6.)	16,850	—	16,850	—
16,039	—	16,770	—	9. Kostenanteil der Werkstätten, $\frac{1}{4}$ (IV. G. 6.)	16,850	—	16,850	—
37,424	30	39,060	—		35,700	69,410	—	33,710

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
C. Depot in Dachselden.											
3,067	—	3,070	—	1. Mietzinse		5,060	8,130	—		3,070	
3,067	—	3,070	—			5,060	8,130	—		3,070	
D. Kasernenverwaltung.											
4,000	—	4,000	—	1. Befoldung des Verwalters		—	4,000	—		4,000	
2,800	—	2,800	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	2,800	—		2,800	
20,999	33	21,000	—	3. Betriebskosten		23,000	44,000	—		21,000	
2,998	50	3,000	—	4. Anschaffung von Bettmaterial		—	3,000	—		3,000	
85,976	45	86,220	—	5. Mietzinse		8,500	94,720	—		86,220	
83,500	—	83,500	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft		83,500	—	83,500		—	
33,274	28	33,520	—			115,000	148,520	—		33,520	
E. Kreisverwaltung.											
19,500	—	19,500	—	1. Entschädigung der Kreiscommandanten:							
4,468	50	7,000	—	a. Befoldungen		—	19,500	—		19,500	
2,800	—	3,200	—	b. Taggelder		—	7,000	—		7,000	
				c. Entschädigung für Führung der Korpskontrolle des Landsturms		—	3,200	—		3,200	
17,183	28	18,100	—	2. Bureaukosten der Kreiscommandanten		—	18,100	—		18,100	
61,477	40	61,500	—	3. Sektionschefs:							
1,605	55	3,000	—	a. Befoldungen		—	61,500	—		61,500	
				b. Entschädigung für Führung der Hülfsdienstströdel		—	3,000	—		3,000	
5,516	10	5,500	—	4. Rekrutenaushebung		—	5,500	—		5,500	
112,550	83	117,800	—			—	117,800	—		117,800	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
IV. Militär.											
F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.											
1,053,518	03	500,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne	—	500,000	—	500,000	—		
354	15	700	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	700	—	700	—		
31,655	40	11,000	—	3. Zins des Betriebskapitals	18,000	29,000	—	11,000	—		
5,900	—	5,900	—	4. Mietzins	—	5,900	—	5,900	—		
1,156,511	64	528,780	—	5. Lieferungen	534,450	—	534,450	—	—		
10,692	65	11,180	—	6. Betriebskosten (IV. B. 9.)	—	16,850	—	16,850	—		
54,391	41	—	—		552,450	552,450	—	—	—		
G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.											
2,373	15	45,000	—	1. Bekleidung, persönliche Bewaffnung u. Aus-	150,000	195,000	—	45,000	—		
709	10	700	—	rüstung	—	700	—	700	—		
4,415	75	8,000	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter	—	8,000	—	8,000	—		
976	55	1,000	—	3. Transporte	—	1,000	—	1,000	—		
26,790	—	26,790	—	4. Affekturanz	6,000	32,790	—	26,790	—		
16,039	—	16,770	—	5. Mietzinse	—	16,850	—	16,850	—		
51,303	55	98,260	—	6. Anteil Betriebskosten (IV. B. 10.)	156,000	254,340	—	98,340	—		
H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.											
1,470	—	1,500	—	1. Erlös von altem Kriegsmaterial	1,500	—	1,500	—	—		
1,470	—	1,500	—		1,500	—	1,500	—	—		
J. Verschiedene Militärausgaben.											
14,516	45	5,000	—	1. Schützenwesen	—	5,000	—	5,000	—		
2,434	60	500	—	2. Beiträge an neue Kadettengewehre	—	500	—	500	—		
199,729	75	10,000	—	3. Unterstützung von Familien von Dienst-	30,000	40,000	—	10,000	—		
5,929	—	—	—	pflichtigen							
				(Schweiz. Landesausstellung, Eröffnung,							
				Truppenaufgebot.)							
222,609	80	15,500	—		30,000	45,500	—	15,500	—		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				
				Roh.		Rein.		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.								
IV. Militär.								
49,166	97	42,100	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	2,800	44,900	—	42,100
37,424	30	39,060	—	B. Kantonskriegskommissariat	35,700	69,410	—	33,710
3,067	—	3,070	—	C. Depot in Dachselden	5,060	8,130	—	3,070
33,274	28	33,520	—	D. Kasernenverwaltung	115,000	148,520	—	33,520
112,550	83	117,800	—	E. Kreisverwaltung	—	117,800	—	117,800
54,391	41	—	—	F. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	552,450	552,450	—	—
51,303	55	98,260	—	G. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegs-	156,000	254,340	—	98,340
1,470	—	1,500	—	materials	1,500	—	1,500	—
222,609	80	15,500	—	H. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial . .	30,000	45,500	—	15,500
453,535	32	347,810	—	J. Verschiedene Militärausgaben	898,510	1,241,050	—	342,540
V. Kirchenwesen.								
A. Verwaltungskosten der Direktion.								
341	75	400	—	1. Bureaukosten	—	400	—	400
500	—	500	—	2. Befoldung des Sekretärs	—	500	—	500
2,000	—	—	—	(Landesausstellung, Beitrag an die Abteilung	—	—	—	—
2,841	75	900	—	Kirchenwesen.)	—	900	—	900
B. Protestantische Kirche.								
754,993	60	769,200	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	768,150	—	768,150
5,725	20	6,100	—	2. Befoldungszulagen	—	6,100	—	6,100
22,155	60	25,410	—	3. Wohnungsentanschädigungen	—	24,510	—	24,510
50,479	16	51,610	—	4. Holzentschädigungen	—	51,610	—	51,610
36,242	30	39,500	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	38,500	—	38,500
6,100	—	6,100	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche	—	6,100	—	6,100
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in	—	580	—	580
801	35	801	—	Solothurn	—	580	—	580
1,670	70	2,000	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen	801	—	801	—
163,410	—	152,925	—	9. Theologische Prüfungskommission	400	2,400	—	2,000
1,600	—	1,600	—	10. Mietzinse	—	163,795	—	163,795
20,000	—	—	—	11. Beitrag an die Seelsorge der bernischen Taub-	—	1,600	—	1,600
800	—	—	—	stummen	—	1,600	—	1,600
1,062,955	21	1,054,224	—	(St. Zimmer, französische Kirche, Loskauf der	1,201	1,063,345	—	1,062,144
				(Wüderich, Pflanzlandentschädigung, Loskauf.)				

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				V. Kirchenwesen.							
				C. Römischkatholische Kirche.							
165,301	85	168,100	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	167,300	—	167,300	—	167,300	
1,400	—	1,400	—	2. Befoldungszulagen	—	1,400	—	1,400	—	1,400	
2,283	30	2,300	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	2,300	—	2,300	—	2,300	
800	—	800	—	4. Holzentschädigungen	—	800	—	800	—	800	
11,563	70	11,900	—	5. Leibgedinge (Pensionen)	—	11,900	—	11,900	—	11,900	
1,865	—	1,865	—	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	1,865	—	1,865	—	1,865	
—	—	200	—	7. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—	200	
8,750	—	—	—	(Kaufen, Loskauf der Wohnungsentfchädigung.)							
191,963	85	186,565			50	185,815				185,765	
				D. Christkatholische Kirche.							
16,400	—	16,400	—	1. Befoldungen der Geistlichen	—	16,400	—	16,400	—	16,400	
2,500	—	2,500	—	2. Befoldungszulagen	—	2,500	—	2,500	—	2,500	
1,150	—	1,150	—	3. Wohnungsentfchädigungen	—	1,150	—	1,150	—	1,150	
1,050	—	1,050	—	4. Holzentschädigungen	—	1,050	—	1,050	—	1,050	
2,750	—	2,750	—	5. Beitrag an die Befoldung des Bischofs	—	2,750	—	2,750	—	2,750	
226	—	200	—	6. Theologische Prüfungskommission	50	250	—	200	—	200	
7,500	—	—	—	(Kaufen, Loskauf der Wohnungsentfchädigung.)							
31,576		24,050			50	24,100				24,050	
				A. Verwaltungskosten der Direktion							
2,841	75	900	—		—	900	—	900	—	900	
1,062,955	21	1,054,224	—	B. Protestantische Kirche	1,201	1,063,345	—	1,062,144	—	1,062,144	
191,963	85	186,565	—	C. Römischkatholische Kirche	50	185,815	—	185,765	—	185,765	
31,576	—	24,050	—	D. Christkatholische Kirche	50	24,100	—	24,050	—	24,050	
1,289,336	81	1,265,739			1,301	1,274,160				1,272,859	
				VI. Unterrichtswesen.							
				A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.							
5,125	—	5,125	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,125	—	5,125	—	5,125	
17,037	15	16,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	16,200	—	16,200	—	16,200	
7,648	45	8,250	—	3. Bureaukosten	—	8,250	—	8,250	—	8,250	
950	—	950	—	4. Mietzins	—	950	—	950	—	950	
8,452	20	9,000	—	5. Prüfungskosten, Expertisen, Reisekosten	7,000	16,000	—	9,000	—	9,000	
252	10	5,500	—	6. Schulsynode	—	4,000	—	4,000	—	4,000	
7,500	—	—	—	7. Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung	—	2,400	—	2,400	—	2,400	
46,964	90	45,025			7,000	52,925				45,925	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
B. Hochschule.									
368,766	25	366,125	—	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten		34,000	408,468	—	374,468
7,500	—	7,500	—	2. Pensionen		—	9,000	—	9,000
54,628	25	50,800	—	3. Besoldungen der Assistenten		—	50,800	—	50,800
52,093	35	48,430	—	4. Besoldungen der Angestellten		900	49,480	—	48,580
—	—	14,635	—	4 ^a . Poliklinik, Besoldungen		—	14,410	—	14,410
73,718	30	82,500	—	5. Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung zc.)		2,500	82,500	—	80,000
143,535	—	146,535	—	6. Mietzinse		—	146,535	—	146,535
25,000	—	25,000	—	7. Beitrag an die Stadtbibliothek		—	25,000	—	25,000
15,090	50			8. Lehrmittel und Subsidiaranstalten :					
2,489	10			1. Poliklinische Anstalt	} Tierarzneischule				
2,644	51			2. Chirurgische Klinik					
5,164	84			3. Medizinische Klinik					
3,257	62			4. Anatomisches Institut					
2,851	05			5. Physiologisches Institut					
862	95			6. Augenhelkunde					
3,595	66			7. Otiatrich-laryngologisches Institut					
3,135	16			8. Pathologische Anstalt					
3,136	05			9. Medizinisch-chemisches Institut					
2,700	—			10. Hygienisch-bakteriologisches Institut					
3,341	22			11. Pasteur-Institut					
4,808	51			12. Organische Chemie					
4,174	73			13. Anorganische Chemie					
1,323	25			14. Physikalisches Kabinett und tellurisches Observatorium					
1,502	65			15. Mineralogische Sammlung					
4,283	91			16. Zoologische Sammlung					
987	35	84,500	—	17. Pharmazeutisches Institut					
1,535	15			18. Pharmakologisches Institut		20,200	104,700	—	84,500
1,101	25			19. Dermatologisches Institut					
327	70			20. Geographisches Institut					
1,070	40			21. Psychologisches Institut					
504	65			22. Kunsthistorische Sammlung					
3,147	82			23. Physikal.-chem. Biologie					
1,932	30			24. Anatomie					
777	20			25. Physiologie					
337	70			26. Pathologische Anatomie					
577	90			27. Tierzucht					
500	80			28. Chirurgische Klinik					
3,400	15			29. Medizinische Klinik					
1,358	50			30. Ambulatorische Klinik					
193	25			31. Veterinär-Apothek					
1,697	65			32. Bibliothek					
14,163	30			33. Fleischschau					
5,644	05			34. Lehramtschule					
				35. Institutsgebühren					
				36. Seminarbibliotheken					
799,531	78	826,025	—	Uebertrag	57,600	890,893	—	833,293	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh-		Rein-		
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.										
VI. Unterrichtswesen.										
B. Hochschule.										
799,531	78	826,025		Uebertrag	57,600	890,893	—	—	833,293	
				9. Botanischer Garten :						
				a. Betriebsrechnung	850	25,450	}	}		
35,296	25	35,510		b. Pachtzins	—	12,410				35,510
				c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,500	—				
15,250	10	7,000		10. Tierhospital	44,000	36,000	8,000	—		
6,198	50	6,300		11. Matrikelgelder	4,500	—	4,500	—		
8,125	—	10,000		12. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt	10,000	—	10,000	—		
				13. Beitrag an die Kliniken im Infirmerialspital :						
200,000	—	200,000		a. Beitrag an den Betrieb der klinischen Institute	—	200,000	—	200,000		
9,246	—	15,000		b. Vergütung für Freibetten in den Kliniken	—	15,000	—	15,000		
3,000	—	3,000		c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Institutes	—	3,000	—	3,000		
42,330	15	42,330		d. Amortisation der Bauvorschüsse	9,350	52,342	—	42,992		
8,220	15	8,220		e. Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	8,940	—	8,940		
1,500	—	1,500		14. Beitrag an die Poliklinik des Jennerspitals	—	1,500	—	1,500		
1,069,550	73	1,108,285			127,800	1,245,535	—	—	1,117,735	
C. Mittelschulen.										
61,500	—	61,500		1. Kantonschule Bruntrut, Beitrag	—	61,500	—	61,500		
323,939	—	336,641		2. Staatsbeiträge an Gymnasien und Pro-gymnasien	9,000	345,998	—	336,998		
948,653	65	977,124		3. Staatsbeiträge an Sekundarschulen	8,400	988,679	—	980,279		
11,000	—	11,000		4. Inspektion	—	11,000	—	11,000		
95,201	—	92,225		5. Pensionen für Mittelschullehrer	—	88,425	—	88,425		
16,055	05	17,700		6. Stipendien	2,300	20,000	—	17,700		
2,500	—	2,500		7. Beitrag an die Stellvertretungskasse der Mittelschullehrer	—	2,500	—	2,500		
625	—	800		8. Beiträge für Studienreisen für Lehrer an Mittelschulen	—	800	—	800		
1,459,473	70	1,499,490			19,700	1,518,902	—	—	1,499,202	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
D. Primarschulen.											
2,506,508	85	2,548,000	—	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbefolgungen	—	2,548,000	—	—	2,548,000	—	2,548,000
152,034	—	152,708	—	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden	—	152,708	—	—	152,708	—	152,708
94,948	10	104,000	—	3. Leibgedinge (Pensionen)	—	104,000	—	—	104,000	—	104,000
28,050	80	29,000	—	4. Beiträge an erweiterte Oberschulen	—	29,000	—	—	29,000	—	29,000
13,420	50	14,500	—	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken	—	15,000	—	—	15,000	—	15,000
60,000	—	60,000	—	6. Beiträge an Schulhausbauten	10,000	70,000	—	—	60,000	—	60,000
310,706	90	311,000	—	7. Mädchenarbeitschulen	—	311,000	—	—	311,000	—	311,000
5,226	25	11,255	—	8. Turnunterricht	—	7,400	—	—	7,400	—	7,400
65,375	20	65,075	—	9. Schulinspektoren	—	65,200	—	—	65,200	—	65,200
2,743	90	5,000	—	10. Abteilungsweiser Unterricht	—	5,000	—	—	5,000	—	5,000
5,780	—	7,000	—	11. Handfertigkeitsunterricht	—	7,000	—	—	7,000	—	7,000
60,352	70	63,000	—	12. Beiträge an Lehrmittel für Schüler	—	63,000	—	—	63,000	—	63,000
68,684	55	80,000	—	13. Fortbildungsschule	—	80,000	—	—	80,000	—	80,000
14,378	75	18,000	—	14. Stellvertretung kranker Lehrer	—	18,000	—	—	18,000	—	18,000
1,008	—	2,000	—	15. Stellvertretung kranker Arbeitslehrerinnen	—	2,000	—	—	2,000	—	2,000
6,600	—	8,150	—	16. Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder	—	8,900	—	—	8,900	—	8,900
3,395,818	50	3,478,688			10,000	3,486,208			3,476,208		
E. Lehrerbildungsanstalten.											
				1. Deutsches Lehrerseminar:							
				A. Unterseminar Hofwil.							
10,584	63	10,480	—	a. Verwaltung	900	11,500	—	—	10,600	—	10,600
42,151	71	40,730	—	b. Unterricht	—	40,730	—	—	40,730	—	40,730
24,357	55	27,000	—	c. Nahrung	500	27,500	—	—	27,000	—	27,000
19,599	87	17,000	—	d. Verpflegung	—	18,000	—	—	18,000	—	18,000
15,710	—	15,710	—	e. Mietzins	—	15,790	—	—	15,790	—	15,790
216	27	100	—	f. Landwirtschaft	900	900	—	—	—	—	—
112,620	03	110,820			2,300	114,420			112,120		
512	—	—	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—	—	—
25,140	—	20,000	—	g. Inventarveränderung	21,300	—	—	21,300	—	—	—
86,978	03	90,820		h. Kostgelber	23,600	114,420			90,820		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
E. Lehrerbildungsanstalten.											
B. Oberseminar Bern.											
a. Verwaltung:											
914	95	500	—	1. Mobiliar, Ankauf und Unterhalt	—	500	—	500	—	500	—
2,636	55	4,000	—	2. Beheizung, Beleuchtung, zc.	400	4,400	—	4,000	—	4,000	—
1,600	—	1,600	—	3. Abwart	—	1,600	—	1,600	—	1,600	—
303	77	165	—	4. Bureaukosten	—	165	—	165	—	165	—
272	50	250	—	5. Gebäude, Unterhalt	—	250	—	250	—	250	—
46,138	35	46,800	—	b. Unterricht:	—	47,460	—	47,460	—	47,460	—
2,973	65	2,500	—	1. Befoldungen	—	2,500	—	2,500	—	2,500	—
9,415	—	9,415	—	2. Lehrmittel, Bibliothek, zc.	—	9,415	—	9,415	—	9,415	—
41,108	—	50,800	—	c. Mietzins	—	50,000	—	50,000	—	50,000	—
525	—	525	—	d. Stipendien	—	525	—	525	—	525	—
105,887	77	116,555	—	e. Reiseentschädigung	—	—	—	—	—	—	—
					400	116,815	—	116,415	—	116,415	—
2. Seminar Bruntrot.											
7,808	20	8,300	—	a. Verwaltung	—	7,930	—	7,930	—	7,930	—
38,575	06	38,330	—	b. Unterricht	—	39,080	—	39,080	—	39,080	—
14,021	78	15,475	—	c. Nahrung	25	16,025	—	16,000	—	16,000	—
7,284	26	7,225	—	d. Verpflegung	—	7,480	—	7,480	—	7,480	—
67,689	30	69,330	—		25	70,515	—	70,490	—	70,490	—
659	10	—	—	Betriebsergebnis		—	—	—	—	—	—
7,232	50	6,600	—	e. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—
16,000	—	16,000	—	f. Kostgelder	7,520	—	7,520	—	7,520	—	—
77,115	90	78,730	—	g. Stipendien für Externe	—	12,500	—	12,500	—	12,500	—
					7,545	83,015	—	75,470	—	75,470	—
3. Seminar Hindelbank.											
3,005	06	3,055	—	a. Verwaltung	—	3,055	—	3,055	—	3,055	—
11,295	29	11,895	—	b. Unterricht	—	11,850	—	11,850	—	11,850	—
7,463	47	10,000	—	c. Nahrung	—	10,000	—	10,000	—	10,000	—
5,569	30	5,000	—	d. Verpflegung	—	5,000	—	5,000	—	5,000	—
1,740	—	1,895	—	e. Mietzins	—	1,895	—	1,895	—	1,895	—
29,073	12	31,845	—		—	31,800	—	31,800	—	31,800	—
386	50	—	—	Betriebsergebnis		—	—	—	—	—	—
7,230	—	7,230	—	f. Inventarveränderung	—	—	—	—	—	—	—
21,456	62	24,615	—	g. Kostgelder	7,230	—	7,230	—	7,230	—	—
					7,230	31,800	—	24,570	—	24,570	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		R o h :		R e i n :			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				VI. Unterrichtswesen.							
				E. Lehrerbildungsanstalten.							
				4. Seminar Delémont.							
6,086	55	6,890	—	a. Verwaltung	—	6,890	—	6,890	—		
8,746	67	15,030	—	b. Unterricht	—	23,300	—	23,300	—		
10,389	88	14,760	—	c. Nahrung	25	17,025	—	17,000	—		
2,973	35	6,000	—	d. Verpflegung	—	8,000	—	8,000	—		
2,555	—	2,555	—	e. Mietzins	—	2,555	—	2,555	—		
499	70	1,000	—	f. Garten und Hühnerhof	590	1,590	—	1,000	—		
31,251	15	46,235	—	Betriebsergebnis	615	59,360	—	58,745	—		
179	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
5,450	—	8,500	—	h. Kostgelder	11,615	—	11,615	—	—		
25,622	15	37,735	—		12,230	59,360	—	47,130	—		
				5. Wiederholungskurse und Pensionen.							
4,850	—	7,100	—	a. Seminarlehrer-Pensionen	—	2,000	—	2,000	—		
630	—	—	—	b. Wiederholungs- und Fortbildungskurse	—	—	—	—	—		
5,480	—	7,100	—		—	2,000	—	2,000	—		
				6. Schweizerische Schulausstellung							
11,000	—	11,000	—		—	11,000	—	11,000	—		
11,000	—	11,000	—		—	11,000	—	11,000	—		
				7. Beitrag aus der Bundessubvention (VI. J. 2. c.)							
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	—		
60,000	—	60,000	—		60,000	—	60,000	—	—		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
VI. Unterrichtswesen.											
E. Lehrerbildungsanstalten.											
1. Deutsches Lehrerseminar:											
86,978	03	90,820	—	A. Unterseminar Hofwil		23,600	114,420	—	90,820		
105,887	77	116,555	—	B. Oberseminar Bern		400	116,815	—	116,415		
192,865	80	207,375	—			24,000	231,235	—	207,235		
77,115	90	78,730	—	2. Seminar Bruntrut		7,545	83,015	—	75,470		
21,456	62	24,615	—	3. Seminar Hindelbank		7,230	31,800	—	24,570		
25,622	15	37,735	—	4. Seminar Delsberg		12,230	59,360	—	47,130		
317,060	47	348,455	—			51,005	405,410	—	354,405		
5,480	—	7,100	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .		—	2,000	—	2,000		
11,000	—	11,000	—	6. Schulausstellung, Beitrag		—	11,000	—	11,000		
60,000	—	60,000	—	7. Beitrag aus der Bundessubvention .		60,000	—	60,000	—		
273,540	47	306,555	—			111,005	418,410	—	307,405		
F. Taubstummenanstalten.											
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.											
5,010	15	5,115	—	a. Verwaltung		—	5,115	—	5,115		
11,869	75	11,900	—	b. Unterricht		—	11,300	—	11,300		
24,375	75	27,000	—	c. Nahrung		—	28,400	—	28,400		
18,303	15	15,100	—	d. Verpflegung		—	15,700	—	15,700		
7,485	—	7,485	—	e. Mietzins		—	7,485	—	7,485		
1,160	75	1,000	—	f. Gewerbe		6,200	5,200	1,000	—		
1,120	95	1,000	—	g. Landwirtschaft		4,200	3,200	1,000	—		
64,762	10	64,600	—	Betriebsergebnis		10,400	76,400	—	66,000		
222	55	—	—	h. Inventarveränderung		—	—	—	—		
17,010	30	15,600	—	i. Postgelder		17,000	—	17,000	—		
47,974	35	49,000	—			27,400	76,400	—	49,000		
2. Taubstummenanstalt Wabern.											
10,500	—	11,250	—	Beitrag des Staates		—	11,250	—	11,250		
10,500	—	11,250	—			—	11,250	—	11,250		
3. Taubstummen-Substitutionsfonds.											
2,665	—	2,500	—	Zinsertrag		2,500	—	2,500	—		
2,665	—	2,500	—			2,500	—	2,500	—		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VI. Unterrichtswesen.									
F. Taubstummenanstalten.									
47,974	35	49,000	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee . . .	27,400	76,400	—	49,000	
10,500	—	11,250	—	2. Taubstummenanstalt Wabern	—	11,250	—	11,250	
2,665	—	2,500	—	3. Taubstummen-Substitutionsfonds	2,500	—	2,500	—	
55,809	35	57,750			29,900	87,650	—	57,750	
G. Kunst.									
15,000	—	15,000	—	1. Historisches Museum, Beitrag	—	15,000	—	15,000	
3,000	—	3,000	—	2. Kunstmuseum, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
3,000	—	3,000	—	3. Akademische Kunstsammlung, Beitrag	—	3,000	—	3,000	
4,300	—	4,300	—	4. Musikschule, Beitrag	—	4,300	—	4,300	
1,114	—	922	—	5. Schweizerisches Idiotikon, Beiträge	—	922	—	922	
300	—	300	—	6. Schweizerische Bibliographie, Beitrag	—	300	—	300	
1,466	—	6,350	—	7. Erhaltung von Kunstaltertümern	—	5,100	—	5,100	
2,300	—	2,300	—	8. „Bärendütsch“, Beitrag	—	2,300	—	2,300	
5,000	—	5,000	—	9. Stadttheater Bern, Beitrag	—	5,000	—	5,000	
600	—	600	—	10. Alpines Museum, Beitrag	—	600	—	600	
20,000	—	—	—	11. Relief Simon, Ankauf, Amortisation	—	10,000	—	10,000	
3,000	—	—	—	(Erstellung des bernischen Urkundenwerkes.)	—	—	—	—	
59,080		40,772			—	49,522	—	49,522	
H. Lehrmittel-Verlag.									
1. Lehrmittel.									
345,911	65	305,335	—	a. Vorräte auf 1. Januar	—	339,647	—	339,647	
104,132	75	161,150	—	b. Erstellungskosten von Lehrmitteln	—	72,775	—	72,775	
175,615	70	182,200	—	c. Erlös von Lehrmitteln	174,258	—	174,258	—	
1,302	15	950	—	d. Gratiseemplare	—	—	—	—	
317,400	10	339,647	—	e. Vorräte auf 31. Dezember	278,044	—	278,044	—	
41,669	25	54,412			452,302	412,422	39,880	—	
2. Betriebskosten.									
8,900	—	8,900	—	a. Besoldungen	—	8,900	—	8,900	
1,873	—	2,060	—	b. Arbeitslöhne	—	2,000	—	2,000	
2,334	82	4,250	—	c. Magazin- und Bureaukosten	—	3,500	—	3,500	
1,990	—	2,460	—	d. Mietzins	—	2,460	—	2,460	
832	27	1,500	—	e. Frachten und Porti	1,500	3,000	—	1,500	
6,288	—	6,500	—	f. Zins des Betriebskapitals	—	6,500	—	6,500	
22,218	09	25,670			1,500	26,360	—	24,860	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.	Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Laufende Verwaltung.				
				VI. Unterrichtswesen.				
				H. Lehrmittel-Verlag.				
				3. Ertragsverwendung.				
3,699	66	4,000		a. Amtliches Schulblatt, Kosten	—	3,700	—	3,700
—	—	1,105		b. Schulwandkarte des Kantons Bern, Amortisation	—	—	—	—
15,751	50	23,637		c. Einlage in die Reserve	—	11,320	—	11,320
19,451	16	28,742			—	15,020	—	15,020
				1. Lehrmittel	452,302	412,422	39,880	—
41,669	25	54,412		2. Betriebskosten	1,500	26,360	—	24,860
22,218	09	25,670			453,802	438,782	15,020	—
19,451	16	28,742		Betriebs'ertrag	—	15,020	—	15,020
19,451	16	28,742		3. Ertragsverwendung	—	—	—	—
—	—	—			453,802	453,802	—	—
				J. Bundessubvention für die Primarschule.				
387,526	20	387,000		1. Beitrag des Bundes	387,000	—	387,000	—
130,000	—	130,000		2. Verwendung :				
36,506	55	38,000		a. Beitrag an die Lehrerverversicherungskasse	—	130,000	—	130,000
60,000	—	60,000		b. Zuschüsse an Leibgedinge	—	38,000	—	38,000
10,000	—	10,000		c. Staatsseminare, Beitrag an die Mehrkosten (VI. E. 7.)	—	60,000	—	60,000
60,444	85	59,400		d. Beiträge an Schulhausbauten	—	10,000	—	10,000
90,574	80	89,000		e. Beiträge an belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft	—	60,000	—	60,000
—	—	600		f. Beiträge an die Gemeinden, 80 Rp. auf den Primarschüler	—	89,000	—	89,000
—	—	—		(Beiträge an Lehrerturnkurse.)				
					387,000	387,000	—	—
				K. Bekämpfung des Alkoholismus.				
1,500	—	1,085		1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	1,335	—	1,335	—
1,500	—	1,085		2. Beiträge an Kinderhorte	—	1,335	—	1,335
—	—	—			1,335	1,335	—	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VI. Unterrichtswesen.							
46,964	90	45,025	—	A. Verwaltungskosten der Direktion u. der Synode	7,000	52,925	— 45,925
1,069,550	73	1,108,285	—	B. Hochschule	127,800	1,245,535	— 1,117,735
1,459,473	70	1,499,490	—	C. Mittelschulen	19,700	1,518,902	— 1,499,202
3,395,818	50	3,478,688	—	D. Primarschulen	10,000	3,486,208	— 3,476,208
273,540	47	306,555	—	E. Lehrerbildungsanstalten	111,005	418,410	— 307,405
55,809	35	57,750	—	F. Taubstummenanstalten	29,900	87,650	— 57,750
59,080	—	40,772	—	G. Kunst	—	49,522	— 49,522
—	—	—	—	H. Lehrmittel-Berlag	453,802	453,802	— —
—	—	—	—	J. Bundessubvention für die Primarschule	387,000	387,000	— —
—	—	—	—	K. Bekämpfung des Alkoholismus	1,335	1,335	— —
6,360,237	65	6,536,565	—		1,147,542	7,701,289	— 6,553,747
VII. Gemeindegewesen.							
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindegewesens.							
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	— 5,500
4,000	—	4,000	—	2. Befoldung des Angestellten	—	4,000	— 4,000
2,548	95	2,800	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	2,800	— 2,800
995	—	995	—	4. Mietzinse	—	995	— 995
13,043	95	13,295	—		—	13,295	— 13,295
VIII. Armenwesen.							
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.							
11,000	—	11,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	11,000	— 11,000
22,544	50	23,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	1,100	24,790	— 23,690
7,014	80	7,600	—	3. Bureaukosten	—	7,600	— 7,600
950	—	950	—	4. Mietzinse	—	950	— 950
4,706	15	—	—	(Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)	—	—	— —
46,215	45	42,750	—		1,100	44,340	— 43,240

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				
				R o h		R e i n		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
VIII. Armenwesen.								
B. Kommission und Inspektoren.								
271	65	400	—	—	400	—	400	
11,250	—	11,250	—	—	11,250	—	11,250	
4,214	35	4,200	—	—	4,500	—	4,500	
900	—	900	—	—	900	—	900	
17,147	75	18,000	—	—	18,000	—	18,000	
33,783	75	34,750	—	—	35,050	—	35,050	
C. Armenpflege.								
1,227,435	63	1,300,000	—	—	1,300,000	—	1,300,000	
406,617	95	460,000	—	—	500,000	—	500,000	
347,336	37	335,000	—	—	500,000	—	500,000	
406,160	53	400,000	—	—	430,000	—	430,000	
200,000	—	200,000	—	—	200,000	—	200,000	
2,587,550	48	2,695,000	—	—	2,930,000	—	2,930,000	
D. Bezirks- und Gemeinde-Verpflegungs- anstalten, Beiträge.								
12,625	—	85,000	—	—	85,000	—	85,000	
9,725	—		—	—		—		—
11,525	—		—	—		—		—
8,650	—		—	—		—		—
10,300	—		—	—		—		—
10,875	—		—	—		—		—
6,425	—		—	—		—		—
12,100	—		—	—		—		—
82,225	—	85,000	—	—	85,000	—	85,000	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		R o h ·		R e i n ·	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
E. Bezirks- und Privat-Erziehungsanstalten, Beiträge.									
2,500	—	2,500	—	1. Waisenhaus in Saignelégier	—	2,500	—	2,500	—
3,500	—	3,500	—	2. Waisenhaus in Bruntrut	—	3,500	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—	3. Waisenhaus in Courtelary	—	3,500	—	3,500	—
6,000	—	6,000	—	4. Waisenhäuser in Delsberg	—	6,000	—	6,000	—
2,500	—	2,500	—	5. Waisenhaus in Reconville	—	2,500	—	2,500	—
5,000	—	5,000	—	6. Erziehungsanstalt in Oberbipp	—	5,000	—	5,000	—
4,000	—	4,000	—	7. Erziehungsanstalt in Enggistein	—	4,000	—	4,000	—
2,500	—	2,500	—	8. Erziehungsanstalt im Steinhölzli	—	2,500	—	2,500	—
7,000	—	7,000	—	9. Anstalt für schwachsinige Kinder in Burgdorf	—	7,000	—	7,000	—
7,000	—	7,000	—	10. Anstalt für schwachsinige Kinder in Steffisburg	—	7,000	—	7,000	—
43,500	—	43,500	—		—	43,500	—	43,500	—
F. Kantonale Erziehungsanstalten.									
1. Sandorf.									
4,623	52	4,200	—	a. Verwaltung	—	4,200	—	4,200	—
4,866	97	5,100	—	b. Unterricht	—	5,100	—	5,100	—
14,724	58	15,185	—	c. Nahrung	—	15,270	—	15,270	—
9,013	84	8,200	—	d. Verpflegung	800	9,000	—	8,200	—
5,200	—	5,330	—	e. Mietzinse	—	5,330	—	5,330	—
4,833	67	5,300	—	f. Landwirtschaft	19,700	14,400	5,300	—	—
33,595	24	32,715	—		20,500	53,300	—	32,800	—
890	40	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
11,432	50	9,915	—	h. Kostgelder	11,000	1,000	10,000	—	—
956	30	—	—	(Landesausstellung.)	—	—	—	—	—
24,009	44	22,800	—		31,500	54,300	—	22,800	—
2. Narwangen.									
3,371	15	3,700	—	a. Verwaltung	—	3,530	—	3,530	—
4,866	99	5,150	—	b. Unterricht	—	4,950	—	4,950	—
14,109	41	14,755	—	c. Nahrung	—	14,800	—	14,800	—
9,186	89	8,000	—	d. Verpflegung	200	8,635	—	8,435	—
4,835	—	4,835	—	e. Mietzinse	—	4,835	—	4,835	—
3,290	47	5,230	—	f. Landwirtschaft	17,720	12,420	5,300	—	—
33,078	97	31,210	—		17,920	49,170	—	31,250	—
122	20	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
9,365	—	7,610	—	h. Kostgelder	8,500	850	7,650	—	—
23,591	77	23,600	—		26,420	50,020	—	23,600	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh-		Rein-	
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
F. Kantonale Erziehungsanstalten.											
3. Erlach.											
3,877	67	4,000	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000	—		
3,837	61	4,000	—	b. Unterricht	—	4,000	—	4,000	—		
15,467	57	15,615	—	c. Nahrung	200	15,815	—	15,615	—		
7,601	20	7,000	—	d. Verpflegung	800	7,800	—	7,000	—		
3,792	50	3,785	—	e. Mietzins	—	3,785	—	3,785	—		
7,089	26	5,000	—	f. Landwirtschaft	26,250	20,250	6,000	—	—		
27,487	29	29,400	—			27,250	55,650	—	28,400		
259	50	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
8,950	—	8,000	—	h. Kostgelder	9,000	1,000	8,000	—	—		
18,796	79	21,400	—			36,250	56,650	—	20,400		
4. Kehrsch.											
4,292	80	4,000	—	a. Verwaltung	—	4,000	—	4,000	—		
3,899	06	4,300	—	b. Unterricht	—	4,200	—	4,200	—		
13,571	17	15,200	—	c. Nahrung	500	15,700	—	15,200	—		
7,772	64	6,840	—	d. Verpflegung	—	6,940	—	6,940	—		
4,660	—	4,660	—	e. Mietzins	—	4,660	—	4,660	—		
4,036	22	3,000	—	f. Landwirtschaft	19,200	16,200	3,000	—	—		
30,159	45	32,000	—			19,700	51,700	—	32,000		
1,777	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
9,436	45	9,500	—	h. Kostgelder	10,500	1,000	9,500	—	—		
22,500	—	22,500	—			30,200	52,700	—	22,500		
5. Brüttelen.											
4,065	49	4,050	—	a. Verwaltung	—	4,050	—	4,050	—		
3,777	89	3,800	—	b. Unterricht	—	3,650	—	3,650	—		
16,494	41	14,365	—	c. Nahrung	200	16,585	—	16,385	—		
8,806	60	8,800	—	d. Verpflegung	—	8,150	—	8,150	—		
3,765	—	4,100	—	e. Mietzins	—	4,100	—	4,100	—		
6,464	37	4,680	—	f. Landwirtschaft	16,040	10,040	6,000	—	—		
30,445	02	30,435	—			16,240	46,575	—	30,335		
2,873	80	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	—	—	—		
12,525	50	9,100	—	h. Kostgelder	10,000	1,000	9,000	—	—		
20,793	32	21,335	—			26,240	47,575	—	21,335		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				Roh:		Rein:	
Fr.	St.	Fr.	St.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	St.	Fr.	St.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
VIII. Armenwesen.							
F. Kantonale Erziehungsanstalten.							
6. Sonvilier.							
5,268	10	5,200	—	—	5,200	—	5,200
3,787	94	5,200	—	—	5,200	—	5,200
17,755	30	18,000	—	180	18,180	—	18,000
6,492	30	12,000	—	—	12,000	—	12,000
4,385	—	4,385	—	—	4,385	—	4,385
972	05	985	—	28,320	27,335	985	—
38,660	69	43,800	—	28,500	72,300	—	43,800
6,882	10	—	—	—	—	—	—
13,055	—	11,300	—	12,500	1,200	11,300	—
32,487	79	32,500	—	41,000	73,500	—	32,500
7. Lovereffe.							
3,578	65	3,200	—	—	3,500	—	3,500
2,707	35	3,300	—	—	3,070	—	3,070
7,639	—	9,000	—	—	9,000	—	9,000
4,029	55	4,800	—	—	4,800	—	4,800
2,810	—	2,810	—	—	2,810	—	2,810
1,398	40	760	—	6,000	5,170	830	—
19,366	15	22,350	—	6,000	28,350	—	22,350
227	—	—	—	—	—	—	—
5,350	—	5,400	—	6,000	600	5,400	—
14,243	15	16,950	—	12,000	28,950	—	16,950
24,009	44	22,800	—	31,500	54,300	—	22,800
23,591	77	23,600	—	26,420	50,020	—	23,600
18,796	79	21,400	—	36,250	56,650	—	20,400
22,500	—	22,500	—	30,200	52,700	—	22,500
20,793	32	21,335	—	26,240	47,575	—	21,335
32,487	79	32,500	—	41,000	73,500	—	32,500
14,243	15	16,950	—	12,000	28,950	—	16,950
156,422	26	161,085	—	203,610	363,695	—	160,085

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
VIII. Armenwesen.											
G. Verschiedene Unterstützungen.											
29,704	80	30,000	—	1. Berufsstipendien	—	30,000	—	—	30,000		
23,855	61	25,000	—	2. Verpflegung kranker Kantonsfremder . . .	—	25,000	—	—	25,000		
5,000	—	5,000	—	3. Beiträge an Hilfsvereine im Auslande	—	5,000	—	—	5,000		
19,994	80	20,000	—	4. Unterstützungen bei Schaden durch Natur- ereignisse	—	20,000	—	—	20,000		
78,555	21	80,000	—		—	80,000	—	—	80,000		
H. Bekämpfung des Alkoholismus.											
42,164	50	36,200	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel	36,200	—	36,200	—	—		
42,164	50	36,200	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus	—	36,200	—	—	36,200		
—	—	—	—		36,200	36,200	—	—	—		
J. Beiträge an Anstalten für Waisen und Einrichtungen.											
87,681	60	—	—	1. Zuschuß aus dem Unterstützungsfonds für Anstalten	—	—	—	—	—		
87,681	60	—	—	2. Beiträge an Armen- und Krankenanstalten.	—	—	—	—	—		
—	—	—	—		—	—	—	—	—		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
VIII. Armenwesen.									
46,215	45	42,750	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	1,100	44,340	—	43,240	
33,783	75	34,750	—	B. Kommission und Inspektoren	—	35,050	—	35,050	
2,587,550	48	2,695,000	—	C. Armenpflege	—	2,930,000	—	2,930,000	
82,225	—	85,000	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge	—	85,000	—	85,000	
43,500	—	43,500	—	E. Bezirkserziehungsanstalten, Beiträge	—	43,500	—	43,500	
156,422	26	161,085	—	F. Kantonale Erziehungsanstalten	203,610	363,695	—	160,085	
78,555	21	80,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	80,000	—	80,000	
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	36,200	36,200	—	—	
—	—	—	—	J. Beiträge an Anstalten für Bauten und Einrichtungen	—	—	—	—	
3,028,252	15	3,142,085	—		240,910	3,617,785	—	3,376,875	
IX.^a Volkswirtschaft.									
A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	
17,600	—	17,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	17,600	—	17,600	
4,647	70	6,600	—	3. Bureaukosten	—	6,600	—	6,600	
2,045	—	2,045	—	4. Mietzinse	—	2,045	—	2,045	
29,792	70	31,745	—		—	31,745	—	31,745	
B. Statistik.									
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Vorstehers	—	5,500	—	5,500	
7,342	—	7,600	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,800	—	6,800	
4,963	64	5,000	—	3. Bureau- und Druckkosten	—	5,000	—	5,000	
470	—	470	—	4. Mietzins	—	470	—	470	
—	—	—	—	5. Eidgen. Viehzählung 1916 (Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)	—	1,500	—	1,500	
1,994	50	—	—		—	—	—	—	
20,270	14	18,570	—		—	19,270	—	19,270	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	Nr.	Fr.	Nr.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.		Fr.		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.							
C. Handel und Gewerbe.							
9,839	15	8,000	—	—	7,500	—	7,500
8,330	—	10,000	—	—	8,000	—	8,000
250,699	—	240,000	—	—	235,000	—	235,000
18,000	—	18,000	—	—	18,000	—	18,000
8,500	—	9,000	—	—	9,000	—	9,000
860	90	1,500	—	—	1,500	—	1,500
5,954	81	6,000	—	—	6,000	—	6,000
5,900	—	5,900	—	—	5,540	—	5,540
1,540	—	1,540	—	—	1,540	—	1,540
6,675	—	7,500	—	—	7,500	—	7,500
25,000	—	25,000	—	—	25,000	—	25,000
2,000	—	2,000	—	—	2,000	—	2,000
37,614	10	50,000	—	11,000	56,000	—	45,000
1,093	90	2,000	—	—	2,000	—	2,000
100,000	—	—	—	—	—	—	—
482,006	86	386,440	—	11,000	384,580	—	373,580
D. Technikum Burgdorf.							
99,549	40	102,400	—	—	102,400	—	102,400
6,900	76	9,700	—	—	9,700	—	9,700
336	20	900	—	—	900	—	900
4,480	84	4,100	—	—	4,100	—	4,100
11,431	26	10,800	—	—	10,800	—	10,800
2,772	—	3,100	—	—	3,100	—	3,100
18,670	—	19,758	—	—	19,758	—	19,758
		8,662	—	—	8,662	—	8,662
144,140	46	159,420	—	—	159,420	—	159,420
15,497	—	17,000	—	17,000	—	17,000	—
22,046	82	22,600	—	26,700	—	26,700	—
43,833	—	46,200	—	33,890	—	33,890	—
3,725	—	4,200	—	—	4,000	—	4,000
29,569	65	—	—	—	—	—	—
96,058	29	77,820	—	77,590	163,420	—	85,830

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.	R o h		R e i n				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
				Laufende Verwaltung.							
				IX.^a Volkswirtschaft.							
				E. Technikum Biel.							
				a. Technikum.							
				1. Unterricht:							
128,679	05	129,410	—	1. Unterricht:	—	128,665	—	128,665	—		
21,361	50	24,710	—	a. Lehrerbefoldungen	—	20,725	—	20,725	—		
				b. Lehrmittel	—	1,600	—	1,600	—		
1,909	20	1,600	—	2. Verwaltung:	—	1,660	—	1,660	—		
1,965	—	1,660	—	a. Aufsichts- und Fachkommissionen .	—	7,480	—	7,480	—		
6,876	05	6,330	—	b. Befoldungen	1,000	10,072	—	10,072	—		
7,529	15	10,263	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	3,700	—	3,700	—		
3,700	—	3,700	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	1,500	200	—	—		
1,763	55	—	—	e. Abwarte	—	14,500	—	14,500	—		
14,500	—	14,500	—	3. Uhrenbeobachtungsbureau	1,500	—	—	—	—		
				4. Mietzins	—	2,500	—	2,500	—		
188,283	50	192,173	—	Betriebsergebnis	2,500	189,702	—	187,202	—		
16,361	—	18,000	—	5. Schulgelder	15,000	—	15,000	—	—		
9,891	40	12,300	—	6. Erlös aus Arbeiten	12,300	—	12,300	—	—		
740	—	500	—	7. Verschiedenes	500	—	500	—	—		
1,451	—	1,600	—	8. Kapitalzins	1,600	—	1,600	—	—		
33,664	70	32,040	—	9. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	34,050	—	34,050	—	—		
44,346	—	49,160	—	10. Bundesbeitrag	41,170	—	41,170	—	—		
500	—	1,000	—	11. Stipendien	—	800	—	800	—		
82,329	40	79,573	—		107,120	190,502	—	83,382	—		
				b. Eisenbahnschule.							
				1. Unterricht:							
25,156	15	25,200	—	1. Unterricht:	—	25,100	—	25,100	—		
332	—	460	—	a. Lehrerbefoldungen	—	380	—	380	—		
				b. Lehrmittel	—	120	—	120	—		
50	—	120	—	2. Verwaltung:	—	840	—	840	—		
860	—	840	—	a. Aufsichts- und Prüfungskommission	—	1,250	—	1,250	—		
1,322	—	1,200	—	b. Befoldungen	—	1,425	—	1,425	—		
1,255	—	1,500	—	c. Bureau- und Reisekosten	—	600	—	600	—		
600	—	600	—	d. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung	—	2,400	—	2,400	—		
2,400	—	2,400	—	e. Abwarte	—	—	—	—	—		
				3. Mietzins	—	32,115	—	32,115	—		
31,975	15	32,320	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—	—		
950	—	1,000	—	4. Schulgelder und Verschiedenes	1,200	—	1,200	—	—		
6,361	15	6,430	—	5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel .	6,740	—	6,740	—	—		
9,541	70	9,640	—	6. Beitrag der Bundesbahnen	8,290	—	8,290	—	—		
650	—	1,000	—	7. Stipendien	—	500	—	500	—		
15,722	30	16,250	—		16,230	32,615	—	16,385	—		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				R o h ·		R e i n ·	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.							
E. Technikum Biel.							
c. Postfschule.							
1. Unterricht:							
12,826	75	15,975	—	—	11,275	—	11,275
110	—	420	—	—	260	—	260
2. Verwaltung:							
10	—	120	—	—	120	—	120
850	—	840	—	—	840	—	840
1,322	—	1,200	—	—	1,250	—	1,250
1,255	—	1,600	—	—	1,425	—	1,425
600	—	600	—	—	600	—	600
1,650	—	1,650	—	—	1,650	—	1,650
18,623	75	22,405	—	—	17,420	—	17,420
2,562	50	2,500	—	2,500	—	2,500	—
3,105	30	3,970	—	3,095	—	3,095	—
5,095	40	6,350	—	3,990	—	3,990	—
875	—	800	—	—	700	—	700
8,735	55	10,385	—	9,585	18,120	—	8,535
Betriebsergebnis							
4. Schulgelder							
5. Beitrag der Einwohnergemeinde Biel							
6. Bundesbeitrag							
7. Stipendien							
a. Technikum							
b. Eisenbahnschule							
c. Postfschule							
82,329	40	79,573	—	107,120	190,502	—	83,382
15,772	30	16,250	—	16,230	32,615	—	16,385
8,735	55	10,385	—	9,585	18,120	—	8,535
106,837	25	106,208	—	132,935	241,237	—	108,302
F. Maß und Gewicht.							
1. Befolgung des Inspektors							
2. Bureau- und Reisekosten desselben							
3. Inspektionskosten der Eichmeister							
4. Maße, Gewichte und Apparate							
5. Mietzins							
1,500	—	1,500	—	—	1,500	—	1,500
447	65	1,000	—	—	1,000	—	1,000
5,603	94	6,000	—	—	6,000	—	6,000
799	05	1,000	—	—	1,000	—	1,000
1,000	—	1,000	—	—	1,000	—	1,000
9,350	64	10,500	—	—	10,500	—	10,500
G. Lebensmittelpolizei.							
1. Chemisches Laboratorium:							
a. Befolgung des Kantonschemikers							
b. Befolgungen der Assistenten, des Laboratoriumsgehülfen und des Abwirts							
c. Mietzins							
d. Chemikalien, Literatur, Beleuchtung zc.							
e. Bakteriologische Untersuchungen							
f. Rückerstattungen von Analysekosten							
7,000	—	7,000	—	—	7,000	—	7,000
15,300	—	15,300	—	—	15,300	—	15,300
4,375	—	4,375	—	—	4,375	—	4,375
3,562	59	5,000	—	—	4,000	—	4,000
30	—	500	—	—	500	—	500
5,769	85	6,000	—	5,000	—	5,000	—
24,497	74	26,175	—	5,000	31,175	—	26,175
Uebertrag							

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
IX.^a Volkswirtschaft.							
G. Lebensmittelpolizei.							
24,497	74	26,175					
					Uebertrag	5,000	31,175
17,388	05	17,550		2. Nachschauen:			
10,502	98	12,000		a. Befolgungen der Experten	—	17,700	—
1,400	—	1,500		b. Reisevergütungen	—	11,000	—
728	70	925		c. Instruktionsskurse	—	1,500	—
23,003	45	26,425		3. Bureau- und Druckkosten	—	925	—
				4. Bundesbeitrag	26,000	—	26,000
31,514	02	31,725			31,000	62,300	—
							31,300
H. Bekämpfung des Alkoholismus.							
50,000	—	27,875		1. Beitrag aus dem Alkoholzehntel	34,230	—	34,230
24,091	05			2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen			
9,808	55			3. Beiträge an Koch- und Haushaltungskurse			
				(Beiträge an Volkstüchen, Kaffee- und Speise-			
				hallen.)			
6,662	90	27,875		4. Beiträge an Trinkerheilstätten und Kost-		34,230	—
				geldbeiträge zur Unterbringung von unver-			34,230
				möglichen Trinkern	—		
5,000	—			5. Reserve für Gründung einer Trinkerheilan-			
4,437	50			stalt im Jura			
				6. Prämien an Wirte, welche keinen Schnaps			
				ausschenken			
					34,230	34,230	—
							—
J. Feuerpolizei.							
7,682	40	8,000		1. Feuerpolizei	—	8,000	—
1,111	55	2,000		2. Inspektion der Löschanstalten	—	2,000	—
8,793	95	10,000			—	10,000	—
							10,000
29,792	70	31,745		A. Verwaltungskosten der Direktion	—	31,745	—
20,270	14	18,570		B. Statistik	—	19,270	—
482,006	86	386,440		C. Handel und Gewerbe	11,000	384,580	—
96,058	29	77,820		D. Technikum Burgdorf	77,590	163,420	—
106,837	25	106,208		E. Technikum Biel	132,935	241,237	—
9,350	64	10,500		F. Maß und Gewicht	—	10,500	—
31,514	02	31,725		G. Lebensmittelpolizei	31,000	62,300	—
				H. Bekämpfung des Alkoholismus	34,230	34,230	—
8,793	95	10,000		J. Feuerpolizei	—	10,000	—
784,623	85	673,008			286,755	957,282	—
							670,527

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		R o h .		R e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
A. Verwaltungskosten.									
5,439	70	6,500	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, Inspektionen	—	6,500	—	6,500	—
3,400	—	3,400	—	2. Besoldung des Angestellten	—	3,400	—	3,400	—
1,948	35	2,100	—	3. Bureaukosten	—	2,100	—	2,100	—
400	—	400	—	4. Mietzinse	—	400	—	400	—
11,188	05	12,400	—		—	12,400	—	12,400	—
B. Gesundheitswesen im allgemeinen.									
4,561	90	8,000	—	1. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen	—	6,000	—	6,000	—
9,841	35	3,500	—	2. Impfwesen	—	3,500	—	3,500	—
350	—	350	—	3. Wartgelder an Aerzte	—	350	—	350	—
173,058	35	228,850	—	4. Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten . .	23,000	256,200	—	233,200	—
17,000	—	17,000	—	5. Beiträge an Spezialanstalten für Kranke .	—	17,000	—	17,000	—
53,211	—	60,000	—	6. Beitrag an das Infirmitätsspital	—	55,000	—	55,000	—
280,000	—	280,000	—	7. Erweiterung der Irrenpflege	—	280,000	—	280,000	—
60,000	—	60,000	—	8. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose	—	60,000	—	60,000	—
598,022	60	657,700	—		23,000	678,050	—	655,050	—
C. Frauenhospital.									
26,197	60	28,500	—	1. Verwaltung	2,000	30,500	—	28,500	—
4,884	69	9,500	—	2. Unterricht	—	9,500	—	9,500	—
66,285	05	70,000	—	3. Nahrung	—	73,000	—	73,000	—
53,638	88	54,700	—	4. Verpflegung	—	54,700	—	54,700	—
2,768	70	2,500	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	2,500	—	2,500	—
30,930	—	32,080	—	6. Mietzins	—	32,080	—	32,080	—
184,704	92	197,280	—		2,000	202,280	—	200,280	—
29,072	—	30,000	—	7. Kostgelder von Pfleglingen	31,500	—	31,500	—	—
7,700	—	7,500	—	8. Kostgelder von Hebammenschülerinnen . .	6,000	—	6,000	—	—
2,442	—	2,500	—	9. Kostgelder von Wärterschülerinnen . . .	2,500	—	2,500	—	—
8,328	65	—	—	10. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
153,819	57	157,280	—		42,000	202,280	—	160,280	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		R a h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
IX.^b Gesundheitswesen.									
D. Hebammenkurse.									
314	55	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen	—	2,500	—	2,500	—
157	—	300	—	2. Desinfektionsmittel, Beiträge	—	300	—	300	—
471	55	2,800	—		—	2,800	—	2,800	—
E. Irrenanstalt Waldau.									
152,747	97	164,000	—	1. Verwaltung	5,200	169,050	—	163,850	—
2,946	35	2,700	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,700	—	2,700	—
321,652	71	349,300	—	3. Nahrung	18,800	368,800	—	350,000	—
176,303	07	168,900	—	4. Verpflegung	3,100	172,920	—	169,820	—
56,239	50	56,615	—	5. Mietzinse	2,500	58,715	—	56,215	—
16,752	26	15,100	—	6. Gewerbe	64,500	49,400	15,100	—	—
21,609	89	10,800	—	7. Landwirtschaft	103,000	92,200	10,800	—	—
671,527	45	715,615	—		197,100	913,785	—	716,685	—
53,087	70	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
489,758	70	485,030	—	9. Kostgelder	495,000	10,000	485,000	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufonds	32,685	—	32,685	—	—
5,600	10	—	—	(Beitrag aus dem Irrenfonds)	—	—	—	—	—
196,571	35	197,900	—		724,785	923,785	—	199,000	—
F. Irrenanstalt Münzingen.									
134,369	35	144,000	—	1. Verwaltung	—	138,000	—	138,000	—
1,890	30	2,500	—	2. Unterricht und Gottesdienst	—	2,500	—	2,500	—
267,659	—	295,000	—	3. Nahrung	22,000	322,000	—	300,000	—
145,375	70	136,000	—	4. Verpflegung	—	140,000	—	140,000	—
118,668	—	119,380	—	5. Mietzins	—	119,460	—	119,460	—
26,091	70	17,500	—	6. Gewerbe	17,500	—	17,500	—	—
20,406	97	20,600	—	7. Landwirtschaft	84,500	63,900	20,600	—	—
621,463	68	658,780	—		124,000	785,860	—	661,860	—
31,297	20	—	—	8. Inventarveränderung	—	—	—	—	—
358,678	80	355,000	—	9. Kostgelder	355,000	—	355,000	—	—
294,082	08	303,780	—		479,000	785,860	—	306,860	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh-		Rein-		
				Einnahmen.	Zusgaben.	Einnahmen.	Zusgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
X. Bau- und Eisenbahnwesen.								
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.								
25,872	—	26,500	—	1. Befoldungen der Beamten	4,000	30,500	—	26,500
25,910	—	26,400	—	2. Befoldungen der Angestellten	4,200	30,600	—	26,400
11,229	96	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	1,000	14,000	—	13,000
3,880	—	3,880	—	4. Mietzinse	—	3,880	—	3,880
3,122	—	—	—	(Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung.)				
70,013	96	69,780	—		9,200	78,980	—	69,780
B. Kreisverwaltung.								
18,750	—	18,750	—	1. Befoldungen der Kreisoberingenieure . .	—	18,750	—	18,750
20,249	90	22,350	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	22,350	—	22,350
11,544	05	13,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	13,000	—	13,000
1,600	—	1,500	—	4. Mietzinse	—	1,500	—	1,500
52,143	95	55,600	—		—	55,600	—	55,600
C. Unterhalt der Staatsgebäude.								
185,010	45	175,000	—	1. Amtsgebäude	—	175,000	—	175,000
80,000	35	80,000	—	2. Pfarrgebäude	—	80,000	—	80,000
2,452	05	7,000	—	3. Kirchengebäude	—	7,000	—	7,000
5,443	80	1,000	—	4. Öffentliche Plätze	—	1,000	—	1,000
25,002	—	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude	—	25,000	—	25,000
9,000	—	—	—	(Pfundloskäufe.)				
306,908	65	288,000	—		—	288,000	—	288,000
D. Neue Hochbauten.								
299,649	80	250,000	—	1. Neu- und Umbauten, ohne Irrenanstalten	—	220,000	—	220,000
50,000	—	50,000	—	2. Amortisation	—	80,000	—	80,000
234,344	05	300,000	—	3. Irrenanstalten (Irrenfonds)	100,000	100,000	—	—
234,344	05	300,000	—					
349,649	80	300,000	—		100,000	400,000	—	300,000

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
X. Bau- und Eisenbahnwesen.									
E. Unterhalt der Straßen.									
595,581	05	600,000		1. Wegmeisterbefolgungen	—	600,000	—	600,000	
615,008	55	515,000		2. Straßenunterhalt:	—	480,000	—	480,000	
164,977	30	100,000		a. Straßenunterhalt	—	35,000	—	35,000	
9,835	47	15,000		b. Amortisation	—	100,000	—	100,000	
				3. Wasserschaden und Schwellenbauten . . .	—	15,000	—	15,000	
				4. Verschiedene Kosten	—	—	—	—	
1,385,402	37	1,230,000			—	1,230,000	—	1,230,000	
F. Neue Straßen- und Brückenbauten.									
260,011	93	260,000		1. Neue Straßen- und Brückenbauten . . .	—	193,000	—	193,000	
				2. Amortisation	—	67,000	—	67,000	
260,011	93	260,000			—	260,000	—	260,000	
G. Wasserbauten.									
399,969	82	320,000		1. Wasserbauten	—	220,000	—	220,000	
				2. Amortisation	—	100,000	—	100,000	
399,969	82	320,000			—	320,000	—	320,000	
6,401	85	8,000		3. Befolgungen der Schleusen- und Schwellen-	—	8,000	—	8,000	
				meister	—	—	—	—	
97,203	57	60,000		4. Zuragewässerkorrektur, Unterhalt . . .	45,000	45,000	—	—	
97,203	57	60,000			45,000	45,000	—	—	
406,371	67	328,000			45,000	373,000	—	328,000	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				
				Roh-		Rein-		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
X. Bau- und Eisenbahnwesen.								
H. Wasserrechtswesen.								
5,500	—	5,500	—	1. Befoldung des Abteilungschefs	—	5,500	—	5,500
3,360	—	3,360	—	2. Befoldung des Angestellten	—	3,360	—	3,360
587	20	1,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	1,000	2,000	—	1,000
500	—	500	—	4. Mietzins	—	500	—	500
6,822	—	10,000	—	5. Gebühren	10,000	—	10,000	—
682	20	1,000	—	6. Einlage in den Naturschadenfonds	—	1,000	—	1,000
3,807	40	1,360	—		11,000	12,360	—	1,360
J. Vermessungswesen.								
4,885	35	5,250	—	1. Befoldung des Kantonsgeometers	—	5,250	—	5,250
20,714	95	21,180	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	21,180	—	21,180
3,799	70	5,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	5,000	—	5,000
1,490	—	1,490	—	4. Mietzinse	—	1,490	—	1,490
9,370	50	10,500	—	5. Vermessungs- und Grenzberückungskosten	—	10,500	—	10,500
5,000	—	5,000	—	6. Triangulationen, Vorfußamortifikation	—	5,000	—	5,000
7,740	45	—	—	7. Probevermessungen, Kostenrückerstattung	7,740	—	7,740	—
37,520	05	48,420	—		7,740	48,420	—	40,680
K. Eisenbahn- und Schiffahrtswesen.								
6,000	—	6,000	—	1. Befoldung des Abteilungschefs	—	6,000	—	6,000
6,000	—	6,000	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	6,000	—	6,000
1,507	30	1,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	1,000	—	1,000
300	—	300	—	4. Mietzins	—	300	—	300
1,426	35	2,000	—	5. Verwaltungs- und Inspektionskosten für Schiffahrtspolizei	—	2,000	—	2,000
385	—	500	—	6. Konzeptionsgebühren	500	—	500	—
2,000	—	5,000	—	7. Subventionen für Schiffahrtsunternehmungen	—	5,000	—	5,000
16,848	65	19,800	—		500	20,300	—	19,800

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
X. Bau- und Eisenbahnwesen.							
70,013	96	69,780	—	A. Verwaltungskosten der zentralen Bauverwaltung			
52,143	95	55,600	—	9,200	78,980	—	69,780
306,908	65	288,000	—	—	55,600	—	55,600
349,649	80	300,000	—	—	288,000	—	288,000
1,385,402	37	1,230,000	—	100,000	400,000	—	300,000
260,011	93	260,000	—	—	1,230,000	—	1,230,000
406,371	67	328,000	—	—	260,000	—	260,000
3,807	40	1,360	—	45,000	373,000	—	328,000
37,520	05	48,420	—	11,000	12,360	—	1,360
16,848	65	19,800	—	7,740	48,420	—	40,680
			—	500	20,300	—	19,800
2,888,678	43	2,600,960	—	173,440	2,766,660	—	2,593,220
XI. Anleihen.							
A. Rückzahlung und Verzinsung.							
1. Rückzahlung:							
634,000	—	653,000	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 40,667,500, 3%			
169,000	—	175,000	—	—	672,500	—	672,500
			—	—	181,000	—	181,000
2. Verzinsung:							
1,258,635	—	1,239,615	—	a. Anleihen von 1895 Fr. 40,667,500, 3%			
683,375	—	677,460	—	—	1,220,025	—	1,220,025
700,000	—	700,000	—	—	671,335	—	671,335
400,000	—	400,000	—	—	700,000	—	700,000
338,229	15	637,500	—	800,000	1,200,000	—	400,000
			—	—	637,500	—	637,500
4,183,239	15	4,482,575	—	800,000	5,282,360	—	4,482,360
B. Anleihekosten.							
9,503	20	20,000	—	1. Provisionen, Transportkosten und Agio			
1,660	05	1,500	—	2,000	18,000	—	16,000
92,000	—	92,000	—	—	1,500	—	1,500
10,000	—	10,000	—	—	92,000	—	92,000
34,098	45	30,000	—	—	10,000	—	10,000
			—	—	30,000	—	30,000
147,261	70	153,500	—	2,000	151,500	—	149,500

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XI. Anleihen.									
4,183,239	15	4,482,575		A. Rückzahlung und Verzinsung	800,000	5,282,360	—	4,482,360	
147,261	70	153,500		B. Anleihenkosten	2,000	151,500	—	149,500	
4,330,500	85	4,636,075			802,000	5,433,860	—	4,631,860	
XII. Finanzwesen.									
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänen direktion.									
5,500	—	5,500		1. Befoldung des Sekretärs	—	5,500	—	5,500	
7,530	10	7,600		2. Befoldungen der Angestellten	—	7,600	—	7,600	
3,778	15	4,500		3. Bureau- und Reisekosten	—	4,500	—	4,500	
1,080	—	1,080		4. Mietzinse	—	830	—	830	
1,677	25	1,000		5. Rechtskosten	—	1,000	—	1,000	
19,565	50	19,680			—	19,430	—	19,430	
B. Kantonsbuchhalterei.									
17,000	—	17,000		1. Befoldungen der Beamten	—	17,000	—	17,000	
36,353	70	38,400		2. Befoldungen der Angestellten	—	38,400	—	38,400	
2,172	15	3,000		3. Bureaukosten	—	3,000	—	3,000	
5,678	35	5,000		4. Druck- und Buchbinderkosten	—	5,000	—	5,000	
5,245	50	7,000		5. Kosten des Postcheckverkehrs	—	7,000	—	7,000	
960	—	1,160		6. Mietzinse	—	1,160	—	1,160	
67,409	70	71,560			—	71,560	—	71,560	
C. Amtsschaffereien.									
62,100	—	62,100		1. Befoldungen der Amtsschaffner	—	62,100	—	62,100	
4,340	67	5,000		2. Bureaukosten	—	5,000	—	5,000	
2,880	—	2,880		3. Mietzinse	—	3,080	—	3,080	
69,320	67	69,980			—	70,180	—	70,180	
19,565	50	19,680		A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänen direktion	—	19,430	—	19,430	
67,409	70	71,560		B. Kantonsbuchhalterei	—	71,560	—	71,560	
69,320	67	69,980		C. Amtsschaffereien	—	70,180	—	70,180	
156,295	87	161,220			—	161,170	—	161,170	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.							
A. Verwaltungskosten der Direktion.							
5,500	—	5,500	—	—	5,500	—	5,500
11,838	20	12,800	—	—	12,800	—	12,800
2,673	31	3,000	—	—	3,000	—	3,000
2,750	—	2,750	—	2,750	5,500	—	2,750
250	—	250	—	250	500	—	250
2,296	75	2,600	—	—	2,600	—	2,600
925	—	925	—	—	925	—	925
26,233	26	27,825	—	3,000	30,825	—	27,825
B. Landwirtschaft.							
18,056	79	25,000	—	14,100	36,100	—	22,000
4,000	—	5,000	—	1,000	5,000	—	4,000
4,895	69	13,000	—	2,500	15,500	—	13,000
10,000	—	9,000	—	6,600	16,600	—	10,000
—	—	5,000	—	—	2,500	—	2,500
2,750	—	2,750	—	2,750	5,500	—	2,750
200	—	1,750	—	2,100	4,200	—	2,100
2,743	74	2,800	—	—	3,500	—	3,500
70,000	—	70,000	—	—	70,000	—	70,000
45,000	—	45,000	—	—	45,000	—	45,000
40,975	05	40,000	—	800	40,800	—	40,000
113,262	40	125,000	—	10,000	135,000	—	125,000
15,903	60	25,000	—	200	28,200	—	28,000
—	—	—	—	11,000	11,000	—	—
51,983	04	50,000	—	47,000	94,000	—	47,000
147,299	75	157,000	—	299,000	446,000	—	147,000
2,395	23	3,700	—	7,400	11,100	—	3,700
1,400	—	1,400	—	—	1,400	—	1,400
530,865	29	581,400	—	404,450	971,400	—	566,950

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				
				Roh:		Rein:		
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Laufende Verwaltung.								
XIII. Landwirtschaft.								
C. Landwirtschaftliche Schule.								
1. Landwirtschaftliche Schule :								
33,568	92	35,600	—	a. Unterricht	—	34,300	—	34,300
1,375	69	2,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	—	2,000	—	2,000
15,957	56	16,400	—	c. Verwaltung	—	16,400	—	16,400
10,443	98	17,450	—	d. Nahrung	42,780	60,230	—	17,450
8,802	07	11,750	—	e. Verpflegung	2,500	14,250	—	11,750
7,940	—	7,940	—	f. Mietzins	—	7,940	—	7,940
7,344	80	6,000	—	g. Arbeiten der Zöglinge	6,000	—	6,000	—
70,743	42	85,140	—		51,280	135,120	—	83,840
4,624	—	—	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—
19,650	—	18,500	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—
900	—	2,500	—	i. Kostgelder	18,500	—	18,500	—
15,948	22	16,300	—	k. Stipendien	—	2,500	—	2,500
40,669	20	52,840	—	l. Bundesbeitrag	15,650	—	15,650	—
					85,430	137,620	—	52,190
21,570	92	3,000	—	2. Gutswirtschaft	78,100	73,100	5,000	—
21,570	92	3,000	—		78,100	73,100	5,000	—
40,669	20	52,840	—	1. Landwirtschaftliche Schule	85,430	137,620	—	52,190
21,570	92	3,000	—	2. Gutswirtschaft	78,100	73,100	5,000	—
3,352	07	1,000	—	3. Mostereibetrieb	21,500	20,000	1,500	—
1,341	69	—	—	(Landesaussstellung, Beteiligung.)	—	—	—	—
17,087	90	48,840	—		185,030	230,720	—	45,690
D. Molkereischule.								
1. Molkereischule :								
36,139	68	36,020	—	a. Unterricht	8,000	43,675	—	35,675
—	—	500	—	b. Milchwirtschaftliche Versuche	—	500	—	500
6,568	87	6,300	—	c. Verwaltung	—	6,320	—	6,320
12,608	01	13,350	—	d. Nahrung	4,200	17,550	—	13,350
3,934	88	2,950	—	e. Verpflegung	3,400	6,350	—	2,950
3,460	—	3,460	—	f. Mietzins	—	3,460	—	3,460
1,200	—	—	—	g. Arbeiten der Zöglinge	—	—	—	—
61,511	44	62,580	—		15,600	77,855	—	62,255
1,102	50	—	—	Betriebsergebnis	—	—	—	—
11,180	—	11,400	—	h. Inventarveränderung	—	—	—	—
210	—	1,600	—	i. Kostgelder	11,400	—	11,400	—
18,042	10	18,010	—	k. Stipendien	—	1,600	—	1,600
31,396	84	34,770	—	l. Bundesbeitrag	17,835	—	17,835	—
					44,835	79,455	—	34,620

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.									
XIII. Landwirtschaft.									
D. Molkereischule.									
2. Molkerei :									
6,402	90	5,000	—	a. Mietzins und Steuern	—	5,000	—	5,000	—
1,917	95	1,500	—	b. Unterhalt der Gebäude	—	1,500	—	1,500	—
3,685	37	2,000	—	c. Geräte und Maschinen	—	2,000	—	2,000	—
6,539	67	5,000	—	d. Brennmaterial und Beleuchtung	—	5,000	—	5,000	—
1,305	—	1,000	—	e. Besoldungen und Arbeitslöhne	—	1,000	—	1,000	—
5,742	63	4,500	—	f. Verschiedene Betriebskosten	—	4,500	—	4,500	—
233,026	62	185,000	—	g. Milchankauf	—	185,000	—	185,000	—
254,107	48	200,000	—	h. Produkte	202,000	—	202,000	—	—
5,911	75	2,000	—	i. Schweine	2,000	—	2,000	—	—
1,399	09	2,000	—		204,000	204,000	—	—	—
31,396	84	34,770	—	1. Molkereischule	44,835	79,455	—	34,620	—
1,399	09	2,000	—	2. Molkerei	204,000	204,000	—	—	—
29,997	75	36,770	—		248,835	283,455	—	34,620	—
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.									
1. Landwirtschaftliche Winterschule Rütli :									
21,979	56	23,150	—	a. Unterricht	—	22,900	—	22,900	—
5,200	—	5,700	—	b. Verwaltung	—	5,700	—	5,700	—
23,347	20	22,080	—	c. Nahrung	—	22,080	—	22,080	—
6,300	—	6,550	—	d. Verpflegung	—	6,550	—	6,550	—
6,980	—	6,980	—	e. Mietzins	—	6,980	—	6,980	—
63,806	76	64,460	—			64,210	—	64,210	—
18,340	—	19,550	—	f. Kostgelder	19,550	—	19,550	—	—
10,606	08	2,500	—	g. Stipendien	—	2,500	—	2,500	—
1,341	69	11,200	—	h. Bundesbeitrag	11,075	—	11,075	—	—
		—	—	(Landesausstellung, Beteiligung)					
36,202	37	36,210	—		30,625	66,710	—	36,085	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				R o h ·		R e i n ·	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.							
E. Landwirtschaftliche Winterschulen.							
2. Landwirtschaftliche Winterschule Schwand- Münzingen:							
33,660	17	42,000	—	—	42,000	—	42,000
9	31	1,000	—	—	1,000	—	1,000
13,318	05	15,400	—	—	15,400	—	15,400
21,118	44	19,080	—	25,932	45,012	—	19,080
20,012	19	7,600	—	7,500	17,500	—	10,000
10,500	—	12,500	—	—	12,500	—	12,500
400	—	1,000	—	1,680	—	1,680	—
98,218	16	96,580	—	35,112	133,412	—	98,300
94,967	35	—	—	—	—	—	—
26,476	05	27,380	—	20,400	—	20,400	—
—	—	3,400	—	—	2,400	—	2,400
18,167	43	20,000	—	20,000	—	20,000	—
148,542	03	52,600	—	75,512	135,812	—	60,300
603	92	1,000	—	42,270	40,270	2,000	—
147,938	11	51,600	—	117,782	176,082	—	58,300
3. Landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut:							
10,414	70	10,850	—	100	10,650	—	10,550
1,782	30	1,600	—	30	1,730	—	1,700
5,201	80	7,750	—	—	7,750	—	7,750
2,285	85	2,600	—	—	2,500	—	2,500
19,684	65	22,800	—	130	22,630	—	22,500
—	—	—	—	—	—	—	—
3,870	—	5,700	—	5,700	—	5,700	—
150	—	200	—	—	300	—	300
4,980	70	5,200	—	5,000	—	5,000	—
10,983	95	12,100	—	10,830	22,930	—	12,100
36,202	37	36,210	—	30,625	66,710	—	36,085
147,938	11	51,600	—	117,782	176,082	—	58,300
10,983	95	12,100	—	10,830	22,930	—	12,100
195,124	43	99,910	—	159,237	265,722	—	106,485

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				Roh.		Rein.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XIII. Landwirtschaft.							
F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand-Münzingen.							
7,043	99	7,900	—	—	9,900	—	9,900
1,918	95	1,700	—	—	900	—	900
6,080	—	11,500	—	—	11,232	—	11,232
3,050	—	3,050	—	—	3,050	—	3,050
—	—	5,000	—	—	5,000	—	5,000
150	—	150	—	150	—	150	—
17,942	94	29,000	—	150	30,082	—	29,932
4,145	—	8,160	—	7,800	—	7,800	—
—	—	960	—	—	780	—	780
4,500	—	3,800	—	5,072	—	5,072	—
9,297	94	18,000	—	13,022	30,862	—	17,840
G. Fleischschau.							
5	75	3,500	—	4,000	7,000	—	3,000
3,068	05	2,000	—	—	2,500	—	2,500
3,062	30	5,500	—	4,000	9,500	—	5,500
A. Verwaltungskosten der Direktion							
26,233	26	27,825	—	3,000	30,825	—	27,825
530,865	29	581,400	—	404,450	971,400	—	566,950
17,087	90	48,840	—	185,030	230,720	—	45,690
29,997	75	36,770	—	248,835	283,455	—	34,620
195,124	43	99,910	—	159,237	265,722	—	106,485
9,297	94	18,000	—	13,022	30,862	—	17,840
3,062	30	5,500	—	4,000	9,500	—	5,500
811,668	87	818,245	—	1,017,574	1,822,484	—	804,910

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		K a h .		R e i n .	
Fr.	kl.	Fr.	kl.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XIV. Forstwesen.									
A. Verwaltungskosten der centralen Forst- Verwaltung.									
7,010	—	7,010	—	1. Besoldungen der Beamten	1,290	8,300	—	7,010	
5,460	—	5,600	—	2. Besoldungen der Angestellten	—	5,600	—	5,600	
3,820	39	4,100	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	4,100	—	4,100	
1,360	—	1,360	—	4. Mietzinse	185	1,545	—	1,360	
17,650	39	18,070	—		1,475	19,545	—	18,070	
B. Forstpolizei.									
1. Forstmeister :									
14,005	15	17,375	—	a. Besoldungen der Forstmeister	5,730	19,110	—	13,380	
1,016	40	1,200	—	b. Bureaukosten	—	1,200	—	1,200	
2,726	75	4,200	—	c. Reisekosten	800	5,000	—	4,200	
625	—	625	—	d. Mietzins	—	625	—	625	
67,708	60	69,250	—	2. Kreisoberförster :	29,375	97,875	—	68,500	
4,155	85	4,000	—	a. Besoldungen der Kreisoberförster	—	4,000	—	4,000	
15,466	75	19,000	—	b. Bureaukosten	4,000	23,000	—	19,000	
4,290	—	4,300	—	c. Reisekosten	—	4,300	—	4,300	
28,848	50	31,500	—	d. Mietzinse	5,500	37,000	—	31,500	
45,826	—	48,275	—	3. Oberbannwarte und Waldauffseher	47,900	—	47,900	—	
				4. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster					
93,017	—	103,175	—		93,305	192,110	—	98,805	
C. Förderung des Forstwesens.									
3,262	61	5,000	—	1. Beiträge an Waldwirtschaftspläne und För- derung des Forstwesens im allgemeinen	—	5,000	—	5,000	
50,000	—	50,000	—	2. Verbauungen von Wildbächen und Auf- forstungen (Landesausstellung, Beteiligung.)	—	50,000	—	50,000	
3,214	25	—	—		—	55,000	—	55,000	
56,476	86	55,000	—		—	55,000	—	55,000	
D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen.									
507	60	1,000	—	1. Beiträge	—	1,000	—	1,000	
507	60	1,000	—		—	1,000	—	1,000	
17,650	39	18,070	—	A. Verwaltungskosten	1,475	19,545	—	18,070	
93,017	—	103,175	—	B. Forstpolizei	93,305	192,110	—	98,805	
56,476	86	55,000	—	C. Förderung des Forstwesens	—	55,000	—	55,000	
507	60	1,000	—	D. Schutz von Naturdenkmälern und Alpen- pflanzen	—	1,000	—	1,000	
167,651	85	177,245	—		94,780	267,655	—	172,875	

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
XV. Staatswaldungen.											
A. Haupt- und Zwischennutzungen.											
988,097	—	979,600	—	1. Hauptnutzungen		988,000	—	988,000	—		
185,368	—	182,400	—	2. Zwischennutzungen		185,000	—	185,000	—		
1,173,465	—	1,162,000	—			1,173,000	—	1,173,000	—		
B. Nebennutzungen.											
297	86	500	—	1. Stocklofungen		1,000	500	500	—		
700	10	800	—	2. Grubenlofungen, Torf		800	—	800	—		
26,960	50	28,000	—	3. Weid- und Lehenzinsfe, Gras- und Rischenraub		28,500	500	28,000	—		
27,958	46	29,300	—			30,300	1,000	29,300	—		
C. Wirtschaftskosten.											
28,902	40	20,000	—	1. Waldkulturen		60,000	85,000	—	25,000		
60,000	—	60,000	—	2. Wegenlagen		—	60,000	—	60,000		
41,674	45	43,500	—	3. Fuflöhne (Bannwartenlöhne)		4,000	47,500	—	43,500		
206,127	—	195,000	—	4. Küflöhne		—	195,000	—	195,000		
808	85	2,000	—	5. Marchungen, Vermeffungen		—	2,000	—	2,000		
4,877	—	6,500	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten		—	6,500	—	6,500		
1,013	50	1,000	—	7. Rechtskosten		—	1,000	—	1,000		
4,937	40	5,000	—	8. Verbauungen von Bachläufen und Rutsch-		—	5,000	—	5,000		
6,941	10	8,000	—	9. Gebäudereparaturen		—	8,000	—	8,000		
355,281	70	341,000	—			64,000	410,000	—	346,000		
D. Befchwerden.											
41,374	91	41,000	—	1. Staatsfteuern		—	41,000	—	41,000		
66,766	57	60,000	—	2. Gemeindefteuern		—	62,000	—	62,000		
24	—	3,000	—	3. Schwellenmaterial		—	3,000	—	3,000		
312	—	—	—	(Lieferungen an Berechtigte und Arme.)		—	—	—	—		
108,477	48	104,000	—			—	106,000	—	106,000		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				Roh.		Rei.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
				Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XV. Staatswaldungen.							
E. Verwaltungskosten.							
45,826	—	48,275	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster	—	47,900	—
5,000	—	5,000	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldbarbeiter	—	5,000	—
50,826	—	53,275	—		—	52,900	—

1,173,465	—	1,162,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	1,173,000	—	1,173,000
27,958	46	29,300	—	B. Nebennutzungen	30,300	1,000	29,300
355,281	70	341,000	—	C. Wirtschaftskosten	64,000	410,000	—
108,477	48	104,000	—	D. Beschwerden	—	106,000	—
50,826	—	53,275	—	E. Verwaltungskosten	—	52,900	—
686,838	28	693,025	—		1,267,300	569,900	697,400

XVI. Domänen.							
A. Ertrag.							
262,925	76	255,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen	265,000	—	265,000
11,411	75	11,000	—	2. Pachtzinse von Pfreunddomänen	11,000	—	11,000
11,135	—	11,030	—	3. Mietzinse von Kirchengebäuden	10,750	—	10,750
972,370	—	998,535	—	4. Mietzinse von Amtsgebäuden	1,001,895	—	1,001,895
151,070	—	151,070	—	5. Mietzinse von Militärgebäuden	151,070	—	151,070
26	75	500	—	6. Erlös von Produkten	2,000	1,500	500
20	—	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100
1,408,905	76	1,427,235	—		1,441,815	1,500	1,440,315

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				XVI. Domänen.							
				B. Wirtschaftskosten.							
6,277	50	5,000	—	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . .	—	5,000	—	5,000	5,000		
64	10	500	—	2. Marchungen, Vermessungen	—	500	—	500	500		
349	65	500	—	3. Aufsichtskosten	—	500	—	500	500		
1,807	97	3,000	—	4. Kaufs- und Verpachtungskosten	—	3,000	—	3,000	3,000		
43,410	28	50,000	—	5. Brandversicherungskosten	—	52,000	—	52,000	52,000		
51,909	50	59,000	—		—	61,000	—	61,000	61,000		
				C. Beschwerden.							
18,140	65	23,000	—	1. Staatssteuern	—	23,000	—	23,000	23,000		
19,539	11	20,500	—	2. Gemeindesteuern	6,000	27,000	—	21,000	21,000		
1,414	15	2,000	—	3. Wassermietzins	500	2,500	—	2,000	2,000		
39,093	91	45,500	—		6,500	52,500	—	46,000	46,000		
				A. Ertrag							
1,408,905	76	1,427,235	—	A. Ertrag	1,441,815	1,500	1,440,315	—	—		
51,909	50	59,000	—	B. Wirtschaftskosten	—	61,000	—	61,000	61,000		
39,093	91	45,500	—	C. Beschwerden	6,500	52,500	—	46,000	46,000		
1,317,902	35	1,322,735	—		1,448,315	115,000	1,333,315	—	—		

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				R o h :		R e i n :	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
				Laufende Verwaltung.			
				XVIII. Hypothekarkasse.			
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals			
800,000	—	800,000	—	800,000	—	800,000	—
1,106,200	55	1,121,400	—	A. Rohertrag			
218,423	10	224,500	—	15,788,400	14,594,800	1,193,600	—
800,000	—	800,000	—	B. Verwaltungskosten			
1,687,777	45	1,696,900	—	30,500	268,500	—	238,000
				C. Zins des Stammkapitals			
				800,000	—	800,000	—
				16,618,900	14,863,300	1,755,600	—
				XIX. Kantonalbank.			
				A. Betriebsertrag.			
1,157,454	66	1,500,000	—	1. Wechseleertrag			
460,503	—	444,765	—	1,400,000	—	1,400,000	—
400,000	—	400,000	—	2. Zinse:			
5,941	10	3,235	—	a. Zins des Anleiheens v. 1899, Fr. 12,477,500,			
14,138	35	—	—	—	428,473	—	428,473
2,451,320	82	1,640,000	—	b. Zins des Anleiheens v. 1911, Fr. 10,000,000,			
855,677	79	758,000	—	—	400,000	—	400,000
267,128	45	250,000	—	c. Kosten der Einlösung der Coupons und			
215,613	54	400,000	—	Obligationen			
667,612	92	—	—	(Amortisation d. Anleihekosten v. 1911.)			
55,085	85	—	—	—	3,527	—	3,527
1,401,673	72	1,300,000	—	d. Verschiedene Zinse			
45,000	—	—	—	13,700,000	11,950,000	1,750,000	—
1,041,928	04	1,100,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren			
				900,000	—	900,000	—
				4. Kantonale und Gemeindesteuern			
				—	268,000	—	268,000
				5. Verluste			
				—	500,000	—	500,000
				6. Abschreibungen			
				—	—	—	—
				7. Kursgewinn auf Wertpapiere			
				—	1,450,000	—	1,450,000
				8. Verwaltungskosten			
				(Einlage in die Spezialreserve f. Forderungen.)			
				16,000,000	15,000,000	1,000,000	—
				B. Ertragsverwendung.			
41,928	04	—	—	1. Uebertragung in die Spezialreserve für For-			
41,928	04	—	—	derungen			
1,041,928	04	1,100,000	—	A. Betriebsertrag			
41,928	04	—	—	16,000,000	15,000,000	1,000,000	—
1,000,000	—	1,100,000	—	B. Ertragsverwendung			
				—	—	—	—
				16,000,000	15,000,000	1,000,000	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Roh:		Rein:	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XX. Staatskasse.							
A. Zinse von Guthaben.							
1. Zinse von Geldanlagen:							
108,389	73	—	—	—	—	—	—
45,504	05	46,000	—	45,400	—	45,400	—
464,957	85	526,000	—	319,400	—	319,400	—
173,501	69	140,200	—	159,400	—	159,400	—
57,041	69	10,000	—	66,500	—	66,500	—
5,380	86	5,000	—	—	—	—	—
7,659	62	—	—	5,000	—	5,000	—
862,435	49	727,200	—	595,700	—	595,700	—
B. Zinse für Schulden.							
1. Zinse für Depots:							
81,453	77	—	—	—	150,000	—	150,000
26,604	10	20,000	—	—	20,000	—	20,000
291	10	1,000	—	—	500	—	500
3,591	02	—	—	—	—	—	—
10,142	75	7,000	—	—	7,000	—	7,000
8,440	96	8,000	—	—	8,000	—	8,000
123,341	66	36,000	—	—	185,500	—	185,500
862,435	49	727,200	—	595,700	—	595,700	—
123,341	66	36,000	—	—	185,500	—	185,500
739,093	83	691,200	—	595,700	185,500	410,200	—
<p style="text-align: center;">A. Zinse von Guthaben 595,700 — 595,700 —</p> <p style="text-align: center;">B. Zinse für Schulden — 185,500 — 185,500</p>							

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh-		Rein-	
Fr.	N.	Fr.	N.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXI. Bußen und Konfiskationen.									
A. Bußen.									
167,474	90	130,000	—	1. Gerichtliche Bußen	130,000	—	130,000	—	—
25,483	95	30,000	—	2. Umgewandelte Bußen	—	30,000	—	30,000	—
7,019	30	6,500	—	3. Verführte Bußen	—	6,500	—	6,500	—
5,583	85	500	—	4. Administrativbußen	500	—	500	—	—
304	96	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen	1,000	—	1,000	—	—
140,860	46	95,000	—		131,500	36,500	95,000	—	—
B. Bußenverwendung.									
6,558	29	5,000	—	1. Bezugskosten	—	5,000	—	5,000	—
3,216	35	3,000	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizeidiener und Private	—	3,000	—	3,000	—
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befoldung des Polizeikorps	—	20,000	—	20,000	—
17,000	—	17,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse desselben	—	17,000	—	17,000	—
45,211	65	23,000	—	5. Anteil der Gemeinden	—	23,000	—	23,000	—
45,211	65	23,000	—	6. Anteil des Gesundheitswesens	—	23,000	—	23,000	—
9,379	70	4,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile	—	4,000	—	4,000	—
5,717	18	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile	—	—	—	—	—
140,860	46	95,000	—		—	95,000	—	95,000	—
C. Ersatz und Konfiskationen.									
1,389	73	3,000	—	1. Ersatz	3,000	—	3,000	—	—
35	—	100	—	2. Konfiskationen	100	—	100	—	—
1,354	73	3,100	—		3,100	—	3,100	—	—
Zusammenfassung:									
140,860	46	95,000	—	A. Bußen	131,500	36,500	95,000	—	—
140,860	46	95,000	—	B. Bußenverwendung	—	95,000	—	95,000	—
1,354	73	3,100	—	C. Ersatz und Konfiskationen	3,100	—	3,100	—	—
1,354	73	3,100	—		134,600	131,500	3,100	—	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				R o h		R e i n	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.							
A. Jagd.							
47,855	60	74,000	—	74,000	—	74,000	—
7,570	40	15,000	—	—	15,000	—	15,000
18,469	75	21,400	—	—	21,400	—	21,400
510	70	2,500	—	—	2,500	—	2,500
3,188	35	3,000	—	3,000	—	3,000	—
24,493	10	38,100	—	77,000	38,900	38,100	—
B. Fischerei.							
19,380	25	17,000	—	18,000	—	18,000	—
12,906	28	13,000	—	1,000	14,000	—	13,000
244	15	500	—	—	500	—	500
6,540	95	5,500	—	6,000	—	6,000	—
1,093	35	1,050	—	1,550	500	1,050	—
—	—	400	—	—	400	—	400
13,864	12	9,650	—	26,550	15,400	11,150	—
C. Bergbau.							
1,000	—	1,000	—	—	1,000	—	1,000
2,500	—	2,500	—	2,500	—	2,500	—
173	92	200	—	200	—	200	—
323	85	800	—	800	—	800	—
—	—	500	—	—	500	—	500
1,997	77	2,000	—	3,500	1,500	2,000	—
24,493	10	38,100	—	77,000	38,900	38,100	—
13,864	12	9,650	—	26,550	15,400	11,150	—
1,997	77	2,000	—	3,500	1,500	2,000	—
40,354	99	49,750	—	107,050	55,800	51,250	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh-		Rein-	
Fr.	fl.	Fr.	fl.					Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	fl.	Fr.	fl.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XXIII. Salzhandlung.											
A. Salzverkauf.											
55,606	25	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	—	—	—	—	—
1,084,910	30	1,100,000	—	2. Kochsalz	1,600,000	530,000	1,070,000	—	—	—	—
2,005	—	1,400	—	3. Tafelsalz	5,000	3,600	1,400	—	—	—	—
1,749	—	1,200	—	4. Meersalz	1,950	750	1,200	—	—	—	—
22,239	50	16,000	—	5. Gewerbesalz	42,000	26,000	16,000	—	—	—	—
858	—	1,200	—	6. Feinsalz	1,200	600	600	—	—	—	—
220	—	500	—	7. Feinstes Bergolderjalz „Grenol“	800	600	200	—	—	—	—
320	—	300	—	8. Tafelsalz „Gréfil“	1,500	1,200	300	—	—	—	—
85,906	14	—	—	9. Salzvorräte auf 31. Dezember	—	—	—	—	—	—	—
1,142,601	69	1,120,600	—		1,652,450	562,750	1,089,700	—	—	—	—
B. Betriebskosten.											
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	16,000	—	—	—	—	16,000
75,224	20	82,000	—	2. Transportkosten	—	82,000	—	—	—	—	82,000
111,958	04	117,000	—	3. Auswägerlöhne	—	117,000	—	—	—	—	117,000
12,852	85	9,800	—	4. Magazinlöhne	—	13,000	—	—	—	—	13,000
12,893	77	13,500	—	5. Vergütungen für Barzahlung	—	13,500	—	—	—	—	13,500
1,084	95	1,500	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	2,300	—	—	—	—	2,300
526	46	100	—	7. Verschiedene Einnahmen	100	—	100	—	—	—	—
229,487	35	239,700	—		100	243,800	—	—	—	—	243,700
C. Verwaltungskosten.											
13,948	90	12,160	—	1. Befoldungen der Beamten	—	12,160	—	—	—	—	12,160
2,252	21	1,400	—	2. Bureaukosten	—	1,700	—	—	—	—	1,700
7,970	—	7,970	—	3. Mietzinse	—	7,970	—	—	—	—	7,970
24,171	11	21,530	—		—	21,830	—	—	—	—	21,830
1,142,601	69	1,120,600	—	A. Salzverkauf	1,652,450	562,750	1,089,700	—	—	—	—
229,487	35	239,700	—	B. Betriebskosten	100	243,800	—	—	—	—	243,700
24,171	11	21,530	—	C. Verwaltungskosten	—	21,830	—	—	—	—	21,830
888,943	23	859,370	—		1,652,550	828,380	824,170	—	—	—	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				R o h -		R e i n -	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXIV. Stempel-Steuer.							
A. Stempelverkauf.							
106,051	65	30,000	—	1. Stempelpapier	50,000	—	50,000
593,078	55	340,000	—	2. Stempelmarken	450,000	—	450,000
40,225	10	30,000	—	3. Spielkarten-Stempel	30,000	—	30,000
739,355	30	400,000	—		530,000	—	530,000
B. Betriebskosten.							
18,539	95	20,000	—	1. Rohmaterial u. Unterhalt der Geräte	—	20,000	20,000
34,302	85	20,000	—	2. Provisionen der Stempelverkäufer	—	30,000	30,000
—	—	500	—	3. Verschiedene Bezugskosten	—	—	—
52,842	80	40,500	—		—	50,000	50,000
C. Verwaltungskosten.							
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Vorstehers der Stempelver-	—	4,500	4,500
8,000	—	8,000	—	waltung	—	8,000	8,000
3,220	95	3,500	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	3,500	3,500
550	—	550	—	3. Bureaukosten	—	550	550
				4. Mietzinse	—	—	—
16,270	95	16,550	—		—	16,550	16,550
739,355	30	400,000	—	A. Stempelverkauf	530,000	—	530,000
52,842	80	40,500	—	B. Betriebskosten	—	50,000	50,000
16,270	95	16,550	—	C. Verwaltungskosten	—	16,550	16,550
670,241	55	342,950	—		530,000	66,550	463,450

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		K s h .		K e i n .	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXV. Gebühren.									
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.									
842,213	26	400,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	450,000	—	450,000	—	—
193,063	55	100,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	160,000	—	160,000	—	—
480,286	40	360,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Be- treibungs- und Konkursämter	400,000	—	400,000	—	—
1,508	—	1,500	—	4. Bezugskosten	—	1,500	—	1,500	—
1,514,055	21	858,500	—		1,010,000	1,500	1,008,500	—	—
B. Staatskanzlei.									
65,130	—	35,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturali- fationsgebühren	35,000	—	35,000	—	—
65,130	—	35,000	—		35,000	—	35,000	—	—
C. Gerichtskanzleien.									
12,650	—	8,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Zivilsachen, Kanz- lei- und Patentgebühren	8,000	—	8,000	—	—
900	—	600	—	2. Gebühren des Verwaltungsgerichtes	600	—	600	—	—
5,250	—	4,000	—	3. Handelsgericht (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b . G. 2.)	4,000	—	4,000	—	—
18,800	—	12,600	—		12,600	—	12,600	—	—
D. Justiz und Polizei.									
25,623	85	15,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion und der Polizei- direktion	17,000	—	17,000	—	—
87,147	70	80,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	60,000	—	60,000	—	—
84,134	—	60,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden	60,000	—	60,000	—	—
68,799	10	50,000	—	4. Gebühren für Radfahrerbewilligungen	60,000	—	60,000	—	—
265,704	65	205,000	—		197,000	—	197,000	—	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.			
				Roh-		Rein-	
				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.							
XXV. Gebühren.							
E. Direktion des Innern.							
3,135	41	3,000	—	1. Konzeptionsgebühren	3,000	—	3,000
14,119	65	12,000	—	2. Gewerbebescheinigungen	12,000	—	12,000
450	—	200	—	3. Gebühren der Handels- und Gewerbekammer	200	—	200
17,705	06	15,200	—		15,200	—	15,200
F. Finanzdirektion.							
150	—	100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	100	—	100
7,050	74	8,000	—	2. Rekurskommission	8,000	—	8,000
7,200	74	8,100	—		8,100	—	8,100
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter							
1,514,055	21	858,500	—		1,010,000	1,500	1,008,500
65,130	—	35,000	—	B. Staatskanzlei	35,000	—	35,000
18,800	—	12,600	—	C. Gerichtskanzleien	12,600	—	12,600
265,704	65	205,000	—	D. Justiz und Polizei	197,000	—	197,000
17,705	06	15,200	—	E. Direktion des Innern	15,200	—	15,200
7,200	74	8,100	—	F. Finanzdirektion	8,100	—	8,100
1,888,595	66	1,134,400	—		1,277,900	1,500	1,276,400
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.							
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.							
491,892	98	500,000	—	1. Ordentliche Abgaben	500,000	—	500,000
49,246	30	50,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	50,000	50,000
1,836	60	2,000	—	3. Bußen	2,000	—	2,000
444,483	28	452,000	—		502,000	50,000	452,000

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer.									
B. Bezugskosten.									
8,578	66	10,000	—	1. Bezugsprovisionen	—	10,000	—	10,000	—
151	20	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten	—	500	—	500	—
8,729	86	10,500	—		—	10,500	—	10,500	—

444,483	28	452,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	502,000	50,000	452,000	—	—
8,729	86	10,500	—	B. Bezugskosten	—	10,500	—	10,500	—
435,753	42	441,500	—		502,000	60,500	441,500	—	—
=====									
XXVII. Wasserrechtsabgaben.									
A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben.									
129,680	—	110,000	—	1. Abgaben	110,000	—	110,000	—	—
12,968	—	11,000	—	2. Anteil des Naturschadensfonds, 10% . . .	—	11,000	—	11,000	—
116,712	—	99,000	—		110,000	11,000	99,000	—	—

B. Bezugskosten.									
27	50	500	—	1. Druck- und andere Bezugskosten . . .	—	500	—	500	—
27	50	500	—		—	500	—	500	—

116,712	—	99,000	—	A. Ertrag der Wasserrechtsabgaben	110,000	11,000	99,000	—	—
27	50	500	—	B. Bezugskosten	—	500	—	500	—
116,684	50	98,500	—		110,000	11,500	98,500	—	—
=====									

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.		Roh:		Rein:	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Laufende Verwaltung.									
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren.									
A. Wirtschaftspatentgebühren.									
1,177,896	15	1,167,000	—	1. Patentgebühren	1,100,000	30,000	1,070,000	—	—
116,257	86	117,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 10 %	—	107,000	—	107,000	—
1,061,638	29	1,050,000	—		1,100,000	137,000	963,000	—	—
B. Verkaufsgebühren.									
32,294	60	26,000	—	1. Patentgebühren	35,000	—	35,000	—	—
16,183	75	13,000	—	2. Anteil der Gemeinden, 50 %	—	17,500	—	17,500	—
16,110	85	13,000	—		35,000	17,500	17,500	—	—
C. Bezugskosten.									
2,873	40	2,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Bezugs- und Druck- kosten	—	1,000	—	1,000	—
2,873	40	2,000	—		—	1,000	—	1,000	—

1,061,638	29	1,050,000	—	A. Wirtschaftspatentgebühren	1,100,000	137,000	963,000	—	—
16,110	85	13,000	—	B. Verkaufsgebühren	35,000	17,500	17,500	—	—
2,873	40	2,000	—	C. Bezugskosten	—	1,000	—	1,000	—
1,074,875	74	1,061,000	—		1,135,000	155,500	979,500	—	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh-		Rei-	
Fr.	R.	Fr.	R.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Laufende Verwaltung.											
XXXI. Militärsteuer.											
A. Militärsteuer.											
859,825	—	750,000	—	1. Landesanzehende Ersatzpflichtige	750,000	—	750,000	—	—	—	—
116,725	05	80,000	—	2. Landesabwesende Ersatzpflichtige	80,000	—	80,000	—	—	—	—
12,482	05	5,000	—	3. Ersatzpflichtige Wehrmänner	5,000	—	5,000	—	—	—	—
32,455	70	5,000	—	4. Rückstände	—	5,000	—	5,000	—	—	5,000
478,288	20	415,000	—	5. Anteil der Eidgenossenschaft, 50 %	—	415,000	—	—	415,000	—	415,000
478,288	20	415,000	—		835,000	420,000	415,000	—	—	—	—
B. Taxations- und Bezugskosten.											
9,600	—	9,600	—	1. Befoldungen der Angestellten	—	9,600	—	9,600	—	—	9,600
5,530	05	6,000	—	2. Taxationskosten	—	6,000	—	6,000	—	—	6,000
61,095	40	64,600	—	3. Bezugs-, Druck- und Rechtskosten	—	64,600	—	64,600	—	—	64,600
2,000	—	2,000	—	4. Anteil an der Befoldung des Kantons- Kriegskommissärs	—	2,000	—	2,000	—	—	2,000
38,263	05	33,200	—	5. Anteil des Bundes	33,200	—	33,200	—	—	—	—
39,962	40	49,000	—		33,200	82,200	—	—	—	—	49,000
478,288	20	415,000	—	A. Militärsteuer	835,000	420,000	415,000	—	—	—	—
39,962	40	49,000	—	B. Taxations- und Bezugskosten	33,200	82,200	—	—	—	—	49,000
438,325	80	366,000	—		868,200	502,200	366,000	—	—	—	—

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				Roh-		Rein-	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.											
XXXII. Direkte Steuern.											
A. Vermögenssteuer.											
1. Grundsteuer :											
2,618,082	29	2,550,000		a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	2,562,500	—	2,562,500	—			
754,571	35	744,000		b. Im Jura, 2,4 ‰	753,600	—	753,600	—			
2. Kapitalsteuer :											
2,022,504	84	2,017,500		a. Im alten Kanton, 2,5 ‰	2,025,000	—	2,025,000	—			
200,870	74	199,200		b. Im Jura, 2,4 ‰	199,200	—	199,200	—			
50,505	78	15,000		3. Nachbezüge	15,000	—	15,000	—			
25,315	84	5,000		4. Steuerbußen	5,000	—	5,000	—			
5,671,850	84	5,530,700			5,560,300	—	5,560,300	—			
B. Einkommenssteuer.											
1. Einkommenssteuer I. Klasse :											
3,493,732	62	2,400,000		a. Im alten Kanton, 3,75 ‰	2,400,000	—	2,400,000	—			
1,048,071	42	600,000		b. Im Jura, 3,6 ‰	600,000	—	600,000	—			
2. Einkommenssteuer II. Klasse :											
49,449	65	40,000		a. Im alten Kanton, 5 ‰	40,000	—	40,000	—			
9,388	48	6,720		b. Im Jura, 4,8 ‰	6,720	—	6,720	—			
3. Einkommenssteuer III. Klasse :											
1,194,425	—	1,062,500		a. Im alten Kanton, 6,25 ‰	1,062,500	—	1,062,500	—			
81,940	77	78,000		b. Im Jura, 6 ‰	78,000	—	78,000	—			
16,934	77	25,000		4. Nachbezüge	20,000	—	20,000	—			
8,334	59	10,000		5. Steuerbußen	8,000	—	8,000	—			
5,902,277	30	4,222,220			4,215,220	—	4,215,220	—			
C. Taxations- und Bezugskosten.											
16,683	80	20,000		1. Einkommenssteuer-Kommissionen	—	20,000	—	20,000			
32,878	65	45,000		2. Kantonale Rekurskommission	—	45,000	—	45,000			
3. Bezugsprovisionen :											
118,435	34	112,214		a. Vermögenssteuer	—	112,806	—	112,806			
185,969	28	125,617		b. Einkommenssteuer	—	125,617	—	125,617			
17	50	5,000		4. Kosten der Steuergesetzrevision	—	5,000	—	5,000			
5,323	75	5,500		5. Entschädigungen an die Gemeinden	—	5,500	—	5,500			
30,492	85	40,000		6. Verschiedene Bezugskosten	—	40,000	—	40,000			
389,801	17	353,331			—	353,923	—	353,923			

Rechnung 1914.		Voranschlag 1915.		Voranschlag für das Jahr 1916.				R o h ·		R e i n ·	
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
				Laufende Verwaltung.							
				XXXII. Direkte Steuern.							
				D. Verwaltungskosten.							
11,000	—	16,000	—	1. Befoldungen der Beamten	—	15,250	—	15,250			
43,017	15	47,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	42,800	—	42,800			
6,139	05	10,000	—	3. Bureau- und Reisekosten	—	10,000	—	10,000			
1,755	—	2,005	—	4. Mietzinsfe	—	2,005	—	2,005			
61,911	20	75,205	—		—	70,055	—	70,055			
—————											
5,671,850	84	5,530,700	—	A. Vermögenssteuer	5,560,300	—	5,560,300	—			
5,902,277	30	4,222,220	—	B. Einkommenssteuer	4,215,220	—	4,215,220	—			
389,801	17	353,331	—	C. Taxations- und Bezugskosten	—	353,923	—	353,923			
61,911	20	75,205	—	D. Verwaltungskosten	—	70,055	—	70,055			
11,122,415	77	9,324,384	—		9,775,520	423,978	9,351,542	—			
=====											
				XXXIII. Unvorhergesehenes.							
7,972	65	—	—	1. Erbloser Nachlaß	—	—	—	—			
—	—	—	—	2. Anonyme Rückstellungen	—	—	—	—			
7,972	65	—	—		—	—	—	—			
—————											

Voranschlag für das Jahr 1916.

Bericht der Finanzdirektion

an

den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates.

(November 1915.)

Der Voranschlag über den Staatshaushalt des Kantons Bern für das Jahr 1915 schloss mit einem Ausgabenüberschuss von Fr. 5,541,241. Dieses Ergebnis war zu einem grossen Teile von den Kriegswirren beeinflusst. Die Verhältnisse sind inzwischen nicht besser geworden und es musste ihnen auch bei der Aufstellung des Voranschlages für das Jahr 1916 Rechnung getragen werden, zum Teil in noch stärkerem Masse, als es für 1915 geschehen ist. Der Voranschlag für das Jahr 1916, wie er aus den Beratungen des Regierungsrates hervorgegangen ist, schliesst denn auch gegenüber dem vorjährigen um Fr. 190,554 *ungünstiger* ab. Es sind darin berechnet:

die *Rohausgaben* auf Fr. 66,648,715
 die *Roheinnahmen* auf > 60,916,920
Ausgabenüberschuss Fr. 5,731,795

oder wenn nur die Nettoergebnisse der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht gezogen werden:

die *Reinausgaben* auf Fr. 25,976,660
 die *Reineinnahmen* auf > 20,244,865
Ausgabenüberschuss Fr. 5,731,795

Die Abweichungen gegenüber dem Voranschlage für das Jahr 1915 sind nach Verwaltungszweigen folgende:

<i>Mehrausgaben.</i>	
VIII. Armenwesen	Fr. 234,790
VI. Unterrichtswesen	> 17,182
IX ^b . Gesundheitswesen	> 8,850
V. Kirchenwesen	> 7,120
Uebertrag	<u>Fr. 267,942</u>

	Uebertrag	Fr. 267,942
III ^a . Justiz	>	6,200
XVII. Domänenkasse	>	3,470
Summe der Mehrausgaben		<u>Fr. 277,612</u>

Minderausgaben.

II. Gerichtsverwaltung	Fr.	15,110
XIII. Landwirtschaft	>	13,335
III ^b . Polizei	>	9,995
X. Bau- und Eisenbahnwesen	>	7,740
IV. Militär	>	5,270
XIV. Forstwesen	>	4,370
XI. Anleihen	>	4,215
IX ^a . Volkswirtschaft	>	2,481
I. Allgemeine Verwaltung	>	498
XII. Finanzwesen	>	50
Summe der Minderausgaben		<u>Fr. 63,064</u>

Mehreinnahmen.

XXV. Gebühren	Fr.	142,000
XXIV. Stempel-Steuer	>	120,500
XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols	>	90,000
XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank	>	66,881
XVIII. Hypothekarkasse	>	58,700
XXXII. Direkte Steuern	>	27,158
XVI. Domänen	>	10,580
XV. Staatswaldungen	>	4,375
XXII. Jagd, ¹ Fischerei und Bergbau	>	1,500
Summe der Mehreinnahmen		<u>Fr. 521,694</u>

Mindereinnahmen.

XX. Staatskasse	Fr. 281,000	
XIX. Kantonalbank	» 100,000	
XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufs- patentgebühren	» 81,500	
XXIII. Salzhandlung	» 35,200	
Summe der Mindereinnahmen	Fr. 497,700	
Mehrausgaben	Fr. 277,612	
Minderausgaben	» 63,064	
	Fr. 214,548	
Mehreinnahmen	Fr. 521,694	
Mindereinnahmen	» 497,700	
	» 23,994	
Ungünstigeres Ergebnis in 1916 als in 1915	Fr. 190,554	

Sämtliche Besoldungen sind ohne die seit dem 1. August 1914 fällig gewordenen Alterszulagen veranschlagt.

Die Unterschiede, die sich auf den einzelnen Abschnitten und Rubriken des Voranschlages im Vergleich zu den diesjährigen Ansätzen ergeben, werden wie folgt begründet:

I. Allgemeine Verwaltung.

Minderausgaben:

A. Grosser Rat	Fr. 10,000
B. Staatskanzlei	» 5,000
H. Regierungsstatthalter	» 800
	Fr. 15,800

Mehreinnahmen:

F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	» 2,500
	Fr. 18,300

Mehrausgaben:

J. Amtsschreibereien	» 17,802
Reine Minderausgaben	Fr. 498

Die Reduktion auf dem Kredite des *Grossen Rates* beruht auf der Annahme, dass die Sitzungen der Behörde in 1916 nicht zahlreicher sein werden als in 1914 und 1915. Die Minderausgaben der *Staatskanzlei* betreffen die *Druckkosten*. Es ist eine Einschränkung der gedruckten Vorlagen zu erwarten. Infolge eingetretener Mutationen erfordern die *Besoldungen der Regierungsstatthalter* Fr. 800 weniger als in 1915. Für das *deutsche Amtsblatt, Tagblatt und die Gesetzsammlung* ergibt sich ein Reinertrag von Fr. 2,500, indem die *Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung* wegen voraussichtlich geringerem Umfang der beiden Imprime um diesen Betrag niedriger berechnet werden. Die Kosten der *Amtsschreibereien* vermehren sich in Rubrik *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 13,200 und in Rubrik *Bureaukosten* um Fr. 5,977, dagegen vermindern sich die *Besoldungen der Amtsschreiber* um Fr. 1,375. Die Mehrausgaben berühren Extrakosten der Grundbuchbereinigung, für welche bis jetzt im Voranschlag keine Kredite eröffnet waren.

II. Gerichtsverwaltung.

Minderausgaben:

C. Amtsgerichte	Fr. 7,875
D. Gerichtsschreiber	» 1,500
E. Staatsanwaltschaft	» 3,875
F. Geschwornengerichte	» 2,000
J. Verwaltungsgericht	» 1,000
K. Handelsgericht	» 1,600
	Fr. 17,850

Mehrausgaben:

B. Obergerichtskanzlei	Fr. 100
G. Betreibungs- und Konkurs- ämter	» 1,640
H. Gewerbegerichte	» 1,000
	» 2,740

Reine Minderausgaben Fr. 15,110

Die Minderausgaben der *Amtsgerichte* verteilen sich mit Fr. 875 auf die *Besoldungen der Gerichtspräsidenten* und mit Fr. 7,000 auf die *Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten*. Für letztere Kosten erweist sich der bisherige Kredit von Fr. 57,000 nach den Rechnungen von 1914 und 1915 als zu hoch. Die Minderausgaben der *Gerichtsschreibereien* betreffen mit Fr. 900 die *Besoldungen der Gerichtsschreiber* und mit Fr. 600 die *Besoldungen der Angestellten*. Sie sind auf Mutationen im Personalbestand zurückzuführen. Der Kredit für *Besoldung des Angestellten des Generalprokurators* fällt wegen Ableben des Stelleinhabers und Nichtwiederbesetzung der Stelle dahin. Der Posten *Besoldungen der Beamten der Staatsanwaltschaft* erhöht sich um Fr. 125 für eine vor dem 1. August 1914 fällig gewordene halbe Alterszulage. Von den Spezialkrediten der *Geschwornengerichte* wird derjenige für *Reisekosten und Unterhalt der Assisenkammer* um Fr. 2,000 herabgesetzt, da eine Summe von Fr. 5,000 nach den Ausgaben der letzten Jahre genügt. Die *Entschädigungen der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes* werden in Anlehnung an die Kosten in 1914 und 1915 um Fr. 1,000 niedriger berechnet, desgleichen die *Entschädigungen der Mitglieder des Handelsgerichtes* um Fr. 1,500. Ferner werden die Kosten des letzteren in Rubrik *Bibliothek* um Fr. 100 reduziert. Die Aenderungen im Personalbestande der *Obergerichtskanzlei* führen zu einer Mehrausgabe von Fr. 500 für *Besoldungen der Beamten* und einer Minderausgabe von Fr. 400 für *Besoldungen der Angestellten*. Die *Betreibungs- und Konkursämter* beanspruchen für *Besoldungen der Angestellten* Fr. 1,700 und für *Mietzinsen* Fr. 40 mehr, dagegen für *Besoldungen der Beamten* Fr. 100 weniger als in 1915. Die *Kostenanteile des Staates an den Gewerbegerichten* sind auf Grund der mutmasslichen Ausgaben in 1915 um Fr. 1,000 erhöht worden.

III^a. Justiz.

Mehrausgaben:

C. Inspektorat	Fr. 7,300
--------------------------	-----------

Minderausgaben:

A. Verwaltungskosten der Justiz- direktion	Fr. 100
B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevison	» 1000 » 1,100

Reine Mehrausgaben Fr. 6,200

Unter *Inspektorat* sind neu eingestellt die *Besoldung des II. Adjunkten* mit Fr. 4,500, die *Besoldung des Angestellten* mit Fr. 1,800 und die *Reisekosten* des vorgenannten Beamten mit Fr. 1,000. Alle diese Ausgaben bestehen seit Jahren, wurden aber bisher nicht budgetiert, sondern in einem Gesamtposten: *Kosten der Grundbuchbereinigung* mit andern ausserordentlichen Aufwendungen für letztere verrechnet und mittelst einem Nachkredit gedeckt. Die Minderausgabe für *Verwaltungskosten der Justizdirektion* entfällt auf die Rubrik *Besoldungen der Angestellten*. Der Kredit für *Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision* wird voraussichtlich künftig weniger in Anspruch genommen werden, als es mitunter der Fall war. Daher erscheint eine Reduktion zulässig.

III^b. Polizei.

Minderausgaben:

C. <i>Polizeikorps</i>	Fr. 10,995
E. <i>Strafanstalten</i>	» 1,700

Mehrausgaben:

B. <i>Fremdenpolizei und Fahndungswesen</i>	Fr. 1,200
G. <i>Justiz- und Polizeikosten</i>	» 1,500
	» 2,700
<i>Reine Minderausgaben</i>	<u>Fr. 9,995</u>

Für *Sold der Landjäger* sind wegen geringerem Korpsbestande Fr. 25,800 weniger erforderlich als in 1915, hingegen ist das Bedürfnis für *Bekleidung* um Fr. 14,820 höher, indem mehr Bekleidungsstücke zur Erneuerung gelangen, als dies im Vorjahre der Fall war. Die Minderausgaben der *Strafanstalten* betreffen mit Fr. 1,000 die *Arbeitsanstalt St. Johannsen-Ins* und mit Fr. 700 die *Straf- und Arbeitsanstalt Hindelbank*. Sie rühren daher, dass der *Beitrag aus dem Alkoholzehntel* höher ausfällt. Im übrigen zeigen die Voranschläge der *Strafanstalten* innerhalb der einzelnen Rubriken Verschiebungen, ohne die Nettokredite zu verändern. Die Krediterhöhung für *Fremdenpolizei und Fahndungswesen* fällt der Rubrik *Pass- und Fremdenpolizei* zur Last und hat als Ursache eine Steigerung der Druck- und Einbandkosten für Reisepässe. Der Mehrausgabe stehen Mehreinnahmen an Gebühren (Rubrik XXV. D. 1.) gegenüber. Für *Polizeikosten* werden Fr. 1,000 und für *Einigungsämter* Fr. 500 mehr eingestellt, da es sich um Ausgaben handelt, die eher zu- als abnehmen.

IV. Militär.

Minderausgaben:

B. <i>Kantonskriegskommissariat</i>	Fr. 5,350
---	-----------

Mehrausgaben:

G. <i>Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials</i>	» 80
<i>Reine Minderausgaben</i>	<u>Fr. 5,270</u>

Infolge mehrerer Mutationen im Angestelltenpersonal des *Kantonskriegskommissariates* steigen die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 400. Der *Kostenanteil der Konfektion* ist von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{4}$ der Ausgaben des

Abschnittes IV. B. erhöht worden, was einen Betrag von Fr. 5,670 ergibt. Die Tätigkeit des *Kommissariates* wird durch die Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung in einer Weise in Anspruch genommen, dass sich der erhöhte Kostenanteil vollauf rechtfertigt. Der *Kostenanteil der Werkstätten* nimmt in den Rubriken IV. B. 9 und IV. G. 6 gegenseitig um Fr. 80 zu. Einnahmen und Ausgaben der *Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung* sind zu Fr. 552,450 angenommen. Für *Unterstützung von Familien von Dienstpflichtigen* sind die nämlichen Ansätze eingestellt wie in 1915. Genaue Berechnungen sind zum voraus nicht möglich. Die Unterstützungen richten sich nicht nach dem Kredite, sondern nach den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

V. Kirchenwesen.

Mehrausgaben:

B. <i>Protestantische Kirche</i>	Fr. 7,920
--	-----------

Minderausgaben:

C. <i>Römischkatholische Kirche</i>	» 800
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 7,120</u>

Die Ausgaben der *protestantischen Kirche* vermehren sich für *Mietzinsen* entsprechend der für Kirchengebäude zu entrichtenden Vergütung an die Domänen-direktion um Fr. 10,870, vermindern sich dagegen um Fr. 1,050 für *Besoldungen der Geistlichen*, um Fr. 900 für *Wohnungsentschädigungen* und um Fr. 1,000 für *Leibgedinge*. Damit entsprechen die Ansätze genau den Verpflichtungen. Die Minderausgaben der *römisch-katholischen Kirche* betreffen die *Besoldungen der Geistlichen*.

VI. Unterrichtswesen.

Mehrausgaben:

A. <i>Verwaltungskosten der Direktion und der Synode</i>	Fr. 900
B. <i>Hochschule</i>	» 9,450
E. <i>Lehrerbildungsanstalten</i>	» 850
G. <i>Kunst</i>	» 8,750
	<u>Fr. 19,950</u>

Minderausgaben:

C. <i>Mittelschulen</i>	Fr. 288
D. <i>Primarschulen</i>	» 2,480
	<u>Fr. 2,768</u>
<i>Reine Mehrausgaben</i>	<u>Fr. 17,182</u>

Die Mehrausgaben von Fr. 900 für *Verwaltungskosten der Direktion und der Synode* gehen hervor aus einer Reduktion des Postens *Schulsynode* um Fr. 1,500 und der Einstellung des neuen Postens *Schweiz. Landesausstellung, Beteiligung*, Fr. 2,400. Bei letzterer Ausgabe handelt es sich um einen weitem Beitrag an die Druckkosten der anlässlich der Schweiz. Landesausstellung Bern 1914 herausgegebenen, von Prof. Dr. Haag sel. verfassten Festschrift «Die Sturm- und Drangperiode der bernischen Hochschule, 1834 bis 1854». Im Voranschläge der *Hochschule* ergeben sich gegen 1915 folgende Abweichungen:

Mehrausgaben:

B. 1.	<i>Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten</i>	Fr. 8,343
B. 2.	<i>Pensionen</i>	» 1,500
B. 4.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	» 150
B. 13. ^d	<i>Amortisation der Bauvorschüsse</i>	» 662
B. 13. ^e	<i>Vergütung für Gebäudeunterhalt</i>	» 720

Minderausgaben:

B. 4. ^a	<i>Poliklinik, Besoldungen</i>	» 225
B. 5.	<i>Verwaltungskosten</i>	» 2,500

Mehreinnahmen:

B. 10.	<i>Tierspital</i>	» 1,000
--------	-------------------	---------

Mindereinnahmen:

B. 11.	<i>Matrikelgelder</i>	» 1,800
--------	-----------------------	---------

Die *Besoldungen der Professoren und Honorare der Angestellten* erfordern Fr. 5457 weniger als in 1915; da aber der Bundesbeitrag an die Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung um Fr. 3,800 und der Anteil an den Kollegiangelder um Fr. 10,000 niedriger zu veranschlagen sind, so ergibt sich eine Erhöhung der Nettokredite von Fr. 8,343. In diesem Jahr ist eine neue Pension von Fr. 4,500 bewilligt worden, wogegen eine bisherige im Betrage von Fr. 3,000 wegfällt. Der Kredit für *Pensionen* erhöht sich demgemäss netto um Fr. 1,500. Die Erhöhung für *Besoldungen der Angestellten* betrifft Mehrkosten der Kollektivversicherung gegen Unfall, in welche nunmehr die Wärter des Tierspitals einbezogen sind. Der Kredit *Amortisation von Bauvorschüssen* erfährt infolge der in 1915 beendigten Tilgung eines Vorschusses eine Entlastung von Fr. 7,692; an die Stelle treten zwei neue Vorschüsse, die eine Amortisationsquote von Fr. 8,354 bedingen. An *Vergütung für Gebäudeunterhalt* sind für die Erweiterungsbauten in der chirurgischen Klinik von nun an Fr. 720 mehr zu leisten. Die *Besoldungen* an das Personal der *Poliklinik* machen Fr. 225 weniger aus, indem die Besoldung des Assistenzarztes der medizinischen Klinik mit dem Minimum von Fr. 2,400 einzusetzen ist gegen Fr. 2,625, die für 1915 berechnet waren. Die *Verwaltungskosten* blieben in den letzten Jahren unter dem Kredit. Es rechtfertigt sich daher mindestens eine Reduktion derselben auf Fr. 80,000. Der Reinertrag des *Tierspitals* wird mit Rücksicht auf die Ergebnisse der vergangenen Jahre, wovon dasjenige in 1915 allerdings wegen den vielen verpflegten Militärpferden ausserordentlich günstig war, um Fr. 1,000 erhöht. Die niedrigere Veranschlagung der *Matrikelgelder* empfiehlt sich in Anbetracht des verminderten Ertrages in 1915. Von den Ausgaben der *Mittelschulen* nehmen die *Staatsbeiträge an Gymnasien und Progymnasien* um Fr. 357 und die *Staatsbeiträge an Sekundarschulen* um Fr. 3,155 zu. Erstere Beiträge würden annähernd Fr. 3,000 weniger erfordern als in 1915 und letztere bis auf einige Franken gleich geblieben sein, wenn die Bundesbeiträge an die Handelsabteilungen nicht Reduktionen unterworfen würden von Fr. 3,000 bezw. Fr. 3,100. Der Kredit *Pensionen für Mittelschullehrer* stellt sich, gestützt auf die bestehenden Verpflichtungen, um Fr. 3,800 niedriger. Die Minderkosten der *Primarschulen* resultieren aus einer Reduktion von Fr. 3,855 auf Rubrik *Turnunterricht*, der folgende Erhöhungen gegenüberstehen: *Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken* Fr. 500, *Schul-*

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

inspektoren Fr. 125 und *Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder* Fr. 750. Der Kredit für Turnunterricht war in 1915 für Kurse zur Einführung in die neue schweizerische Turnschule vorübergehend erhöht worden. Die Kurse konnten wegen der Grenzbesetzung nicht alle durchgeführt werden und es sind solche für den Jura in 1916 vorgesehen. Der Kredit für Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken erreicht mit der Erhöhung von Fr. 500 wieder seinen gesetzlichen Bestand. Die Mehrausgabe für Schulinspektoren entspricht einer vor dem 1. August 1914 in Wirksamkeit getretenen Alterszulage. Die Beiträge an Spezialanstalten für anormale Kinder nehmen infolge der Errichtung von zwei neuen Klassen und der Erhöhung des Beitrages an die schweiz. Anstalt für schwachsinnige taubstumme Kinder in Turbenthal zu. Diese Anstalt hat gegenwärtig acht Zöglinge aus dem Kanton Bern in Pflege, für welche der Staat je Fr. 150 verabfolgt. Von den *Lehrerbildungsanstalten* verzeichnet das *Seminar Delsberg* Mehrausgaben von Fr. 9,395. Sie stehen im Zusammenhange mit dem Bezuge des neuen Seminargebäudes auf Herbst 1915 und der Errichtung zweier neuer Klassen, was vermehrtes Lehrpersonal und höhere Kosten für Nahrung und Verpflegung nach sich zieht. Ein Teil der Mehrkosten wird durch Mehreinnahmen an Kostgeldern ausgeglichen. Das *Oberseminar in Bern* und die Seminaristen *Pruntrut* und *Hindelbank* weisen Minderausgaben auf von zusammen Fr. 3,445. Diejenige beim Seminar Pruntrut im Betrage von Fr. 3,260 resultiert hauptsächlich aus der Reduktion des Postens *Stipendien für Externe* und diese selbst aus der kleinern Zahl der Zöglinge. In dem um Fr. 750 erhöhten Ansatz für *Unterricht* im Budget dieser Anstalt ist die Anschaffung eines Klaviers vorgesehen. Für *Seminarlehrerpensionen* reduziert sich der Kredit infolge Wegfalles von zwei Pensionen um Fr. 5,100. In Abschnitt *Kunst* wird für Wiederaufnahme der *Amortisation* des Ankaufspreises des *Relief Simon* ein Kredit von Fr. 10,000 vorgesehen und der Kredit *Erhaltung von Kunstaltertümern* nach Massgabe der vorhandenen Verpflichtungen um Fr. 1,250 reduziert. Der Voranschlag des *Lehrmittelverlages* sieht vor: einen um Fr. 14,532 geringern *Rohrertrag*, um Fr. 810 geringere *Betriebskosten* und für *Ertragsverwendung* Minderausgaben von Fr. 1,405. Hieraus ergibt sich eine reine Ertragsverminderung von Fr. 12,317. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden der Direktion des Unterrichtswesens Fr. 250 mehr zur Verfügung gestellt.

VIII. Armenwesen.

Mehrausgaben:

A.	<i>Verwaltungskosten der Direktion</i>	Fr. 490
B.	<i>Kommission und Inspektoren</i>	» 300
C.	<i>Armenpflege</i>	» 235,000
		<hr/> Fr. 235,790

Minderausgaben:

F.	<i>Kantonale Erziehungsanstalten</i>	» 1,000
	<i>Reine Mehrausgaben</i>	<hr/> Fr. 234,790

Der Armendirektion ist vorübergehend ein Ausfühlsangestellter bewilligt worden. Die *Besoldungen der Angestellten* steigen dadurch netto um Fr. 490. Die *kantonale Inspektoren* kommen in Anbetracht der Zeitlage mehr in den Fall zu reisen. Ihr Reisekosten-

kredit ist deshalb um Fr. 300 erhöht worden. Die Mehrkosten für die *Armenpflege* verteilen sich mit Fr. 40,000 auf die *Beiträge für vorübergehend Unterstützte*, mit Fr. 165,000 auf die *Unterstützungen ausser Kanton* und mit Fr. 30,000 auf die *Kosten gemäss §§ 59 und 123 A. G.* Mit Rücksicht auf die unheilvollen Wirkungen des Krieges nehmen die Unterstützungsfälle, Heimschaffungen, Versorgungen in Anstalten usw. zu. Die Minderausgabe der *kantonalen Erziehungsanstalten* betrifft die *Anstalt Erlach*. Sie ist einem Mehrertrag der *Landwirtschaft* zuzuschreiben. Die Nettokredite aller übrigen Erziehungsanstalten bleiben unverändert, weisen aber zum Teil Verschiebungen innerhalb der Rubriken auf.

IX^a. Volkswirtschaft.

Minderausgaben:

C. <i>Handel und Gewerbe</i>	Fr. 12,860
G. <i>Lebensmittelpolizei</i>	» 425
	<u>Fr. 13,285</u>

Mehrausgaben:

B. <i>Statistik</i>	Fr. 700
D. <i>Technikum Burgdorf</i>	» 8,010
E. <i>Technikum Biel</i>	» 2,094
	<u>» 10,804</u>

Reine Minderausgaben Fr. 2,481

Im Abschnitt *Statistik* zeigt die Rubrik *Besoldungen der Angestellten* eine Verminderung von Fr. 800, indem die für 1915 vorgesehene Aushilfe dahinfällt, Neu ist der Posten *Eidgen. Viehzählung 1916* Fr. 1,500. Von den Krediten für *Handel und Gewerbe* wurden wegen infolge der Zeitläufe voraussichtlich verminderter Inanspruchnahme folgende reduziert: *Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen* um Fr. 500, *gewerbliche Stipendien* um Fr. 2,000, *Fach- und Gewerbeschulen* um Fr. 5,000 und *Lehrlingswesen* um Fr. 5,000. Was speziell die Fach- und Gewerbeschulen anbetrifft, so haben einzelne davon den Unterricht eingeschränkt. Eine fernere Minderausgabe von Fr. 360 ergibt sich auf Rubrik *Besoldungen der Angestellten der Handels- und Gewerbekammer*. Die Mehrausgabe des *Technikums Burgdorf* ist auf den verminderten *Bundesbeitrag* zurückzuführen. Der Bund hat seine Beitragsquote reduziert. Auch beim *Technikum Biel* machen sich die Reduktionen der Bundesleistungen fühlbar, jedoch wird der Ausfall von Fr. 12,900 durch verminderte Betriebskosten und teilweise erhöhte Beiträge der Gemeinde Biel bis auf Fr. 2,094 ausgeglichen. Die Kosten der *Lebensmittelpolizei* werden in den Rubriken *Chemikalien, Literatur, Beleuchtung* usw. und *Reisevergütungen* in Anlehnung an den Bedarf des letzten und dieses Jahres je um Fr. 1,000 reduziert. Gleichzeitig gehen die Einnahmen aus *Rückerstattungen von Analysekosten* wegen verminderten Privataufträgen um Fr. 1,000 zurück. Der *Bundesbeitrag* nimmt um Fr. 425 ab. Für *Bekämpfung des Alkoholismus* werden der Direktion des Innern Fr. 6,355 mehr zugewiesen.

IX^b. Gesundheitswesen.

Mehrausgaben:

C. <i>Frauenspital</i>	Fr. 3,000
E. <i>Irrenanstalt Waldau</i>	» 1,100
	<u>Uebertrag Fr. 4,100</u>

	Uebertrag Fr. 4,100
F. <i>Irrenanstalt Münsingen</i>	» 3,080
G. <i>Irrenanstalt Bellelay</i>	» 4,320
	<u>Fr. 11,500</u>

Minderausgaben:

B. <i>Gesundheitswesen im allgemeinen</i>	» 2,650
	<u>Reine Mehrausgaben Fr. 8,850</u>

Die Kosten für *Gesundheitswesen im allgemeinen* sind auf Rubrik *allgemeine Sanitätsvorkehrungen* um Fr. 2,000 und auf Rubrik *Beitrag an das Inselspital* um Fr. 5,000 niedriger veranschlagt, da die bisherigen Ansätze nach dem letztjährigen und diesjährigen Bedarf zu hoch erscheinen. Die *Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten* erhöhen sich um Fr. 3,660 für fünf weitere Staatsbetten und um Fr. 690, weil das Jahr 1916 einen Pflage-tag mehr zählt. Die Zahl der Staatsbetten steigt auf 350. Die Kosten der *Nahrung*, teilweise auch der *Verpflegung des Frauenspitals* und der drei *Irrenanstalten* nehmen zu, ohne dass die daherigen Mehrausgaben durch Minderausgaben in andern Rubriken oder Mehreinnahmen ausgeglichen werden können. Krediterhöhungen sind daher unvermeidlich.

X. Bauwesen.

Minderausgaben:

J. <i>Vermessungswesen</i>	<u>Fr. 7,740</u>
--------------------------------------	------------------

Die Minderausgabe rührt von der Aufnahme des Postens *Probevermessungen, Kostenrückerstattung* her. Im übrigen entspricht der Voranschlag demjenigen des Jahres 1915, jedoch mit der Abänderung, dass von den Krediten für *Strassenunterhalt, neue Strassen- und Brückenbauten* und *Wasserbauten* angemessene Summen für *Amortisationen* von Vorschüssen ausgeschieden wurden; ferner, dass vom Kredit für *neue Hochbauten* Fr. 30,000 auf den Kredit für *Amortisation* übertragen werden; endlich, dass für Bauten in den *Irrenanstalten* Fr. 100,000 vorgesehen werden statt Fr. 300,000.

XI. Anleihen.

Minderausgaben:

A. <i>Rückzahlung und Verzinsung</i>	Fr. 215
B. <i>Anleihenskosten</i>	» 4,000
	<u>Zusammen Fr. 4,215</u>

Rückzahlung und Verzinsung richten sich nach den Anleiheverträgen und Amortisationsplänen. Die *Anleihenskosten* wurden wegen Wegfall des *Agios* um Fr. 4,000 niedriger angenommen.

XII. Finanzwesen.

Die *Mietzinsen* für die Direktionsbureaus vermindern sich infolge Abgabe von Lokalitäten an eine andere Verwaltung um Fr. 250, dagegen erhöhen sich die *Mietzinsen der Amtsschaffnereien* mit Rücksicht auf die Verlegung der Amtsschaffnerei Aarberg in das dortige Amthaus um Fr. 200.

XIII. Landwirtschaft.

Minderausgaben:

B. Landwirtschaft	Fr. 14,450
C. Landwirtschaftliche Schule	» 3,150
D. Molkereischule	» 2,150
F. Hauswirtschaftliche Schule Schwand- Münsingen	» 160
	<hr/>
	Fr. 19,910

Mehrausgaben:

E. Landwirtschaftliche Winterschulen . .	Fr. 6,575
<i>Reine Minderausgaben</i>	<hr/>
	Fr. 13,335

Der Abschnitt *Landwirtschaft* weist folgende Minderausgaben auf: *Förderung im allgemeinen* Fr. 3,000, *Versuche mit amerikanischen Reben* Fr. 1,000, *Maikäferprämien* Fr. 2,500, *Hagelversicherung* Fr. 3,000 und *Viehversicherung* Fr. 10,000. Dagegen sind höher veranschlagt die Kredite für *Reblausbekämpfung* um Fr. 1,000, *Besoldung des Gehülfen* um Fr. 350, *Bureau- und Reisekosten* um Fr. 700 und *Förderung der Kleinviehzucht* um Fr. 3,000. Bisherige Beiträge fallen dahin oder werden reduziert. An die Kosten der Versuche mit amerikanischen Reben wird der Bund wieder beitragen. In 1916 kommen die Käfer nur stellenweise zum Fluge. Die Beiträge an die Hagelversicherung der Reben waren für 1915 ausnahmsweise auf 80 % der Prämien festgesetzt worden, in 1916 werden sie auf 40 % reduziert. Die Berechnungen für die Viehversicherung fassen auf den Ergebnissen des Jahres 1914. Grosse Veränderungen sind nicht zu erwarten. Die Ausgaben für Reblausbekämpfung nehmen wegen steigendem Preis des Kupfervitriols zu. In Anbetracht der vielen Bodenverbesserungen und Bergweganlagen ist ein ständiger Gehülfe des Kulturingenieurs mit einem Monatsgehälte von Fr. 350 angestellt worden. Aus dem gleichen Grunde nehmen die Reisekosten der beiden Beamten für Inspektionen zu. Für die wirksame *Förderung der Kleinviehzucht* erweist sich der bisherige Kredit von Fr. 25,000 als ungenügend, daher wird er um Fr. 3,000 erhöht. Die Minderausgabe der *landwirtschaftlichen Schule* geht hervor aus um Fr. 1,300, resp. nach Abzug des Bundesbeitrages um Fr. 650 geringeren Kosten für *Unterricht* und aus Mehrerträgen der *Gutswirtschaft* und des *Mostereibetriebes*, betragend für erstere Fr. 2,000, für letztere Fr. 500. Die Kosten der *Molkereischule* nehmen um Fr. 150 ab wegen vermindertem Bedarf für *Unterricht* und für die *Molkerei* wird erwartet, dass Einnahmen und Ausgaben sich ausgleichen, während in 1915 ein Verlust von Fr. 2,000 angenommen ist. Für die *landwirtschaftliche Winterschule Rütli* reduzieren sich die Kosten für *Unterricht* um Fr. 250 und damit im Zusammenhange der *Bundesbeitrag* um Fr. 125. Der Nettokredit der *landwirtschaftlichen Winterschule Schwand-Münsingen* wird um Fr. 6,700 erhöht. Es sind von den Ausgaben höher berechnet die *Verpflegung* um Fr. 2,400, von den Einnahmen die *Arbeiten der Zöglinge* um Fr. 680 und der Ertrag der *Gutswirtschaft* um Fr. 1,000. Die *Kostgelder* reduzieren sich um Fr. 6,980. Sie waren in 1915 für 170 Schüler berechnet, während für 1916 eine Schülerzahl von 120 zugrunde gelegt wird.

XIV. Forstwesen.

Die Minderausgaben von Fr. 4,370 betreffen die *Forstpolizei*, im besondern die Rubriken *Besoldungen*

der *Forstmeister* mit Fr. 3,995 und *Besoldungen der Kreisoberförster* mit Fr. 750, abzüglich einer Mindereinnahme von Fr. 375 auf *Posten Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Kreisoberförster*.

XV. Staatswaldungen.

<i>Mehrertrag</i>	<hr/>
	Fr. 4,375

Der Ertrag der *Haupt- und Zwischennutzungen* wird um Fr. 11,000 höher veranschlagt und erreicht damit in runder Summe das Rechnungsergebnis von 1914. Die *Wirtschaftskosten* steigen um Fr. 5,000 und die *Beschwerden* um Fr. 2,000. Erstere Erhöhung betrifft die *Waldkulturen*, für welche, in Anbetracht der Ergebnisse des Forstjahres 1914/15, veranschlagt werden die Einnahmen zu Fr. 60,000, die Ausgaben zu Fr. 85,000 gegenüber Fr. 70,000 bzw. Fr. 90,000 in 1915. Die Mehrausgaben für Beschwerden entfallen auf die *Gemeindesteuern*, für die der Bedarf bei regelmässiger Anweisung sich auf rund Fr. 62,000 beläuft.

XVI. Domänen.

<i>Mehrertrag</i>	<hr/>
	Fr. 10,580

Der *Rohertrag* beträgt Fr. 13,080 mehr als in 1915 und rührt daher, dass eine Anzahl von Pacht- und Mietzinsen neu festgesetzt wurden und die Pachtzinse neuer Objekte hinzukommen. Die *Brandversicherungskosten* werden um Fr. 2,000 höher angenommen mit Rücksicht auf die Neuklassifikationen der Gebäude. Für *Gemeindesteuern* werden Fr. 500 mehr angesetzt in Anbetracht der fortgesetzten Zunahme der Schatzungen infolge Ankauf oder Neubauten.

XVII. Domänenkasse.

<i>Mehrausgaben</i>	<hr/>
	Fr. 3,470

Die Berechnungen stützen sich auf den Bestand von Aktiven und Passiven auf Ende Juni 1915. Sie ergeben Mindereinnahmen an Aktivzinsen von Fr. 3,470, während die Passivzinsen unverändert bleiben.

XVIII. Hypothekarkasse.

<i>Mehrertrag</i>	<hr/>
	Fr. 58,700

Der *Rohertrag* ist um Fr. 72,200 höher veranschlagt. Zu den Passivzinsen kommt der Zins des in 1915 aufgenommenen 4³/₄ % Anleihens von Fr. 20,000,000 mit Fr. 950,000. Für die *Amortisation der Anleihenskosten* sind Fr. 80,000 und für *Amortisation der Umbaukosten* Fr. 20,000 weniger eingestellt, hingegen ist eine um Fr. 50,000 höhere *Einlage in den Reservefonds* vorgesehen. Die *Verwaltungskosten* steigen um Fr. 13,500, nämlich die *Besoldungen der Beamten* um Fr. 500, die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 5,000 und die *Mietzinsen* um Fr. 8,000.

XIX. Kantonalbank.

<i>Minderertrag</i>	<hr/>
	Fr. 100,000

Die Erträge sind berechnet zu Fr. 16,000,000, die Kosten zu Fr. 15,000,000. In letzterer Summe figurieren Fr. 500,000 für *Verluste und Abschreibungen*, d. h. Fr. 100,000 mehr, als in 1915 berechnet ist.

XX. Staatskasse.

Minderertrag Fr. 281,000

Die *Zinsen von Guthaben* gehen um Fr. 131,500 zurück. Der Ausfall setzt sich zusammen aus *Mindererträgen der Obligationen*, Fr. 600, und der *Aktien*, Fr. 206,600, denen *Mehrerträge von Zinsen für Vorschüsse an Spezialverwaltungen*, Fr. 19,200, und an *öffentliche Unternehmen*, Fr. 56,500, gegenüberstehen. Der *Minderertrag der Aktien* betrifft hauptsächlich *Eisenbahnkapitalien*, der *Mehrertrag der Zinsen von Vorschüssen an öffentliche Unternehmen* den *Zins der Vorschüsse an die Berner Alpenbahn-Gesellschaft*. Die *Zinsen für Schulden* weisen eine Verminderung auf von Fr. 500 auf Rubrik *administrative Hinterlagen*. Für die Verzinsung von *Depots von Spezialverwaltungen* sind Fr. 150,000 eingesetzt, im besondern für allfällige *Vorschüsse der Kantonalbank an die Staatskasse*. Je nach der Höhe des Defizites der laufenden Verwaltung in 1915 und in 1916, sowie der Ansprüche an die Staatskasse, z. B. für *Eisenbahnsubventionen*, könnte das *Bankdepot* ganz verbraucht werden und die *Staatskasse* genötigt sein, für ihren Betrieb sich mit *Vorschüssen der Kantonalbank* zu behelfen.

XXI. Bussen und Konfiskationen.

Keine Aenderungen.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Mehrertrag Fr. 1,500

Der *Mehrertrag* betrifft die *Fischerei*. Er verteilt sich mit Fr. 1,000 auf die *Fischezins und Patentgebühren* und mit Fr. 500 auf die *Vergütung der Eidgenossenschaft*. Beide Erhöhungen sind in Anbetracht der Ergebnisse in 1914 begründet.

XXIII. Salzhandlung.

Minderertrag Fr. 35,200

Wegen mutmasslichem Rückgang des Konsums, der Erhöhung der Frachten und der erhöhten Preise der Säcke wird der *Reinerlös für Kochsatz* um Fr. 30,000 niedriger veranschlagt. Ferner wird für die feinen Salzarten ein *Mindererlös* von Fr. 900 angenommen. Für *Magazinalöhne* sind Fr. 3,200 mehr eingestellt. Den S. B. B. sind für die Besorgung der Magazine in Biel, Delsberg und Pruntrut gemäss neuem Vertrag erhöhte *Entschädigungen* zu entrichten. Zudem mussten den *Magaziniern* mit Rücksicht auf die erhöhten Vorräte und die dadurch verursachte Mehrarbeit kleinere *Extraentschädigungen* zugesprochen werden. Die Führung der Kontrolle über Rücklieferung der leeren Salzsäcke, der Transport derselben usw. veranlassen um Fr. 800 erhöhte *verschiedene Betriebskosten* und der vermehrte Betrieb erfordert für *Drucksachen* eine Erhöhung des Kredites *Bureaukosten* um Fr. 300.

XXIV. Stempel-Steuer.

Mehrertrag Fr. 120,500

Angesichts der diesjährigen Einnahmen konnte man es wagen, den Erlös für *Stempelpapier* um Fr. 20,000 und den Erlös für *Stempelmarken* um Fr. 110,000 zu erhöhen. Damit in Verbindung steigen die *Provisionen der Stempelverkäufer* um Fr. 10,000. Der bisherige Kredit für *verschiedene Bezugskosten* fällt dahin.

XXV. Gebühren.

Mehrertrag Fr. 142,000

Auch hier erscheinen Erhöhungen auf Grund der Einnahmen des Jahres 1915 als zulässig, nämlich auf den Rubriken:

Prozentgebühren Fr. 50,000
Fixe Gebühren der Amtsschreiber » 60,000
*Gebühren der Gerichtsschreiber und der
 Betreibungs- und Konkursämter* » 40,000
*Gebühren der Justizdirektion und der Polizei-
 direktion* » 2,000
Gebühren für Radfahrerbewilligungen » 10,000

Hingegen konnte der Ansatz für die *Gebühren für Markt- und Hausierpatente* nicht beibehalten, sondern musste um Fr. 20,000 reduziert werden.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Unverändert.

XXVII. Wasserrechtsabgaben.

Wie 1915.

XXVIII. Wirtschafts- und Kleinverkaufspatentgebühren.

Mindereinnahmen Fr. 81,500

Die *Wirtschaftspatentgebühren* werden mit Rücksicht auf die Krisis in der Hotelindustrie, die, wie es mehr als wahrscheinlich ist, in 1916 anhalten wird, um Fr. 97,000 niedriger veranschlagt. Damit in Einklang reduziert sich der *Anteil der Gemeinden* um Fr. 10,000. Die *Verkaufspatentgebühren* werden nach den Einnahmen in 1915 um Fr. 9,000 erhöht. Dadurch steigt der *Anteil der Gemeinden* um Fr. 4,500. Die *Bezugskosten* werden auf Fr. 1,000 reduziert, einer Summe, die normalerweise mehr als genügend ist.

XXIX. Anteil am Ertrage des Alkoholmonopols.

Mehreinnahmen Fr. 90,000

Der *Ertragsanteil* wird um Fr. 100,000 höher angenommen. Für die *Bekämpfung des Alkoholismus* sind somit Fr. 10,000 mehr zu verwenden. Letztere Summe wird im Verhältnis der bisherigen Anteile unter die *Direktionen der Polizei, des Unterrichtswesens und des Innern* repartiert. Der Anteil der *Direktion des Armenwesens* bleibt unverändert.

XXX. Anteil am Ertrage der Schweiz. Nationalbank.

Mehreinnahmen Fr. 66,881

Nach dem Gesetz über die Schweiz. Nationalbank reduziert sich die Entschädigung für die Notenemission der Kantonalbank auf 30 Rp. pro Hundert derselben, während die Entschädigung pro Kopf der Wohnbevölkerung auf 50 Rp. steigt. Für 1915 betragen die Entschädigungen 35 und 45 Rp.

XXXI. Militärsteuer.

Wie 1915.

XXXII. Direkte Steuern.

Mehrertrag Fr. 27,158

Auf der *Vermögenssteuer* tritt eine Vermehrung ein von Fr. 29,600. Die *Einkommenssteuer* wird gleich veranschlagt wie für 1915 mit Ausnahme der *Nachbezüge* und *Steuerbussen*, wo Reduktionen von Fr. 5,000 und Fr. 2,000 angezeigt erscheinen. Die *Bezugsprovision* auf der *Vermögenssteuer* beträgt mit Rücksicht auf den Mehrertrag der letzteren Fr. 592 mehr. Die

Besoldungen der Beamten vermindern sich um Fr. 750 und die *Besoldungen der Angestellten* um Fr. 4,400.

Bern, den 5. November 1915.

Der Finanzdirektor i. V.:

Dr. C. Moser.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 10. November 1915.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Locher,

der Staatsschreiber

Kistler.

Resultat der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 16. September 1915.

Gesetz

über

das kantonale Versicherungsgericht.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 120 und 121 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung

beschliesst:

Art. 1. Als kantonales Versicherungsgericht zur Beurteilung der in Art. 120 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung erwähnten Streitigkeiten wird eine aus 3 Mitgliedern bestehende Abteilung des Obergerichts eingesetzt.

Das Obergericht kann zwecks Bildung des Versicherungsgerichts um ein Mitglied vermehrt werden.

Art. 2. Das Obergericht bestimmt alle 2 Jahre die Zusammensetzung des Versicherungsgerichtes und bezeichnet den Präsidenten. Die für die verschiedenen Kammern des Obergerichts aufgestellten Bestimmungen der Gerichtsorganisation gelten auch für das Versicherungsgericht.

Art. 3. Das Sekretariat des Versicherungsgerichts wird durch einen Kammerreiber besorgt, die Kanzlei durch die Obergerichtskanzlei.

Die Gerichtsschreiber der Amtsbezirke können vom Präsidenten des Versicherungsgerichts bei den ausserhalb Berns stattfindenden Verhandlungen mit dem Sekretariat beauftragt werden.

Art. 4. Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von 800 Fr. nicht übersteigt, beurteilt der Präsident des Versicherungsgerichts als Einzelrichter; Streitigkeiten von höherem Wert das Versicherungsgericht.

Der Präsident des Versicherungsgerichtes kann ausnahmsweise auch die in seine einzelrichterliche Zuständigkeit fallenden Streitsachen dem Versicherungsgericht zur Beurteilung überweisen.

Der Präsident des Versicherungsgerichts verfügt von Amtes wegen über die Zuteilung der Geschäfte nach

dieser Kompetenzausscheidung. Er kann die Entscheidung hierüber dem Versicherungsgericht übertragen.

Der Präsident ist befugt, die ihm obliegenden Funktionen in einzelnen Fällen nach Art. 10 G. O. einem Mitglied des Versicherungsgerichts zu übertragen.

Art. 5. Der Sitz des Versicherungsgerichts ist in Bern. Das Versicherungsgericht und der Einzelrichter sollen aber je nach dem Bedürfnis des einzelnen Falles auch an andern Orten des Kantons Sitzung halten. Die bezüglichen Anordnungen stehen dem Präsidenten zu.

Art. 6. Die Bestimmungen über das Verfahren, die Gerichtsgebühren und Prozesskosten in diesen Streitigkeiten werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt werden.

Bern, den 16. September 1915.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
F. v. Fischer,
der Staatsschreiber
Kistler.

Resultat der ersten Beratung durch den Grossen Rat vom 19. Mai 1915, soweit Art. 1—9 betreffend.

Gesetz

über

das Lichtspielwesen und Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Lichtspielwesen.

Art. 1. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf alle öffentlichen Lichtspiel-Aufführungen und ihre Vorbereitung, sowie jede sonstige öffentliche Verwendung von Filmen.

Geltungsgebiet.

Die Konzessions- und Steuervorschriften dagegen haben nur für solche Unternehmungen Geltung, die Lichtspielvorstellungen zum Zwecke des Erwerbs veranstalten.

Art. 2. Zur Einrichtung und zum Betriebe öffentlicher Lichtspieltheater und zur gewerbsmässigen Veranstaltung von Lichtspielvorstellungen in andern Unterhaltungsinstituten und im Wandergewerbe bedarf es einer Konzession, die von der kantonalen Polizeidirektion erteilt wird, sowie einer von der Ortspolizeibehörde auszustellenden Betriebsbewilligung. Bevor beide erteilt sind, darf keine Aufführung stattfinden.

Konzessionspflicht und Betriebsbewilligung.

In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden.

Art. 3. Die Konzession lautet auf ein einziges bestimmtes Etablissement und auf einen bestimmten verantwortlichen, zur Führung des Unternehmens verpflichteten Inhaber (Besitzer, Pächter oder Geschäftsführer), der sich auszuweisen hat über:

Persönliche Garantien der Konzessionsbewerber.

1. seine Ehrenfähigkeit und den Besitz eigenen Rechts;
2. einen einwandfreien Leumund;
3. den Besitz des Schweizerbürgerrechts oder einer Niederlassungsbewilligung;

4. eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern, wenn der Bewerber nicht Schweizerbürger ist;
5. das Verfügungsrecht über die nötigen Räumlichkeiten und Apparate, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen müssen;
6. den festen Wohnsitz am Orte des angemeldeten sesshaften Unternehmens, sofern es sich um ein solches handelt;
7. den Besitz der Bewilligung der zuständigen Ortspolizeibehörde, sofern es sich um ein sesshaftes Unternehmen handelt.

Bewerbern, welche diesen Bedingungen nicht genügen, oder welche nach ihrem Vorleben und ihrer Vorbildung nicht die nötige persönliche Gewähr für eine klaglose Führung des Unternehmens bieten, sowie Angehörigen anderer Staaten, die nicht Gegenrecht halten, ist die Konzession oder deren Erneuerung vom Kanton und die Bewilligung von den zuständigen Gemeinden zu verweigern. Auf die gleiche Person sollen für die nämliche Konzessionsperiode in der Regel nicht mehrere Konzessionen ausgestellt werden. Es steht der kantonalen Polizeidirektion zu, in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse von dieser Vorschrift abzugehen.

Im Todesfall oder beim Weggang des Konzessionsträgers vor Ablauf der Konzessionsperiode erlischt die Konzession, sofern nicht spätestens innerhalb 30 Tagen seit jenem Ereignis ihre Ueberschreibung auf eine andere Person anbegehrt wird, welche ebenfalls die gesetzlichen Requisite aufweisen muss.

Konzessions-
entzug.

Art. 4. Die Konzession zum Betrieb eines Lichtspieltheaters kann durch die kantonale Polizeidirektion wieder entzogen werden:

1. wenn der Inhaber den persönlichen Anforderungen nicht mehr genügt;
2. oder den polizeilichen Weisungen über die Einrichtung der Aufführungsräume innerhalb der festgesetzten Frist nicht nachkommt;
3. wenn der Inhaber wiederholt wegen Uebertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist;
4. oder die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen.

Lichtspieltheater, für welche die festgesetzten Gebühren nicht im voraus entrichtet worden sind, sowie solche, die ohne Konzession geführt werden, sind ohne weiteres zu schliessen.

Den Gemeinde- und Bezirksbehörden steht ein Antragsrecht auf Entzug der Konzession zu.

Gebühren.

Art. 5. Die Konzession wird gegen eine vorauszubehaltende Gebühr von 50 bis 2000 Fr., die nach Umfang und Art des Geschäftes zu bemessen ist, nach Anhörung der betreffenden Ortspolizeibehörde auf höchstens ein Jahr erteilt. Die Abstufung der Gebühren wird durch Verordnung des Regierungsrates geregelt. Unter ausnahmsweisen Verhältnissen kann der Regierungsrat Ermässigungen eintreten lassen.

Die Konzessionsgebühren der ständigen sesshaften Unternehmen fallen je zur Hälfte dem Staate und der Gemeinde zu, in welcher sich das Institut zur Zeit der Konzessionserteilung befindet.

Die Konzessionsgebühren für wandernde Unternehmen gehören dem Staate. Den Gemeinden ist je-

doch gestattet, für Lichtspielvorstellungen besondere Gebühren in gleichem Masse zu erheben, wie für sonstige Schaustellungen im Wandergewerbe.

Art. 6. Technische Hilfspersonen und Angestellte Hilfspersonal.
der Lichtspieltheater müssen das zwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben und geordnete Ausweispapiere besitzen.

Als Techniker zur Bedienung der Apparate dürfen nur Personen beschäftigt werden, welche von der zuständigen Orts- oder Kantonspolizeibehörde einen schriftlichen Ausweis über die hierzu erforderlichen Sachkenntnisse und Fertigkeiten erworben haben; dieser Ausweis kann dem Inhaber im Falle seiner Unzuverlässigkeit von der ausstellenden Behörde jederzeit entzogen werden.

Die Arbeitszeit des Personals der Lichtspieltheater soll täglich 8 Stunden nicht überschreiten. Jede Woche ist ein voller Ruhetag zu gewähren, der einmal im Monat auf einen Sonntag fallen soll. Das Personal ist gegen Unfall zu versichern.

Art. 7. Die Räumlichkeiten, in denen Lichtspiel- Einrichtung
und Betrieb.
aufführungen veranstaltet werden, sowie die technischen Einrichtungen müssen in feuer- und baupolizeilicher Hinsicht allen Erfordernissen genügen, die zur Sicherheit des Personals und der Besucher notwendig sind.

Die Vorführung der Filme hat in einer den Anforderungen der jeweiligen Technik entsprechenden Weise zu geschehen, so dass Gefahren für das Personal und die Besucher, insbesondere auch die Entstehung von Augenkrankheiten und nervösen Störungen, ausgeschlossen werden.

Die nähern Bestimmungen über Feuer- und Baupolizei und Betriebssicherheit, sowie Hygiene, die Zahl und Zeitdauer der Aufführungen etc. werden durch die zuständigen Gemeindebehörden erlassen. Die Gemeindevorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, auf dem Verordnungswege für den ganzen Kanton verbindliche Vorschriften aufzustellen.

Art. 8. Verboten sind: Die Herstellung, der Verkauf, die Vermietung oder Verleihung, sowie die öffentliche Vorführung von Filmen, welche geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder dazu Anleitung zu geben, oder die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen, ebenso die Mitwirkung bei der Aufnahme vorgespeltes Vorgänge, welche Menschenleben, die öffentliche Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährden können. Verbote.

Marktschreierische und auf ungesunde Sensation abzielende Anpreisung der Aufführungen, insbesondere durch verrohende, die Lüsternheit weckende oder sonstwie grob anstössig wirkende Bilder und Aufschriften, ist untersagt.

Art. 9. Noch nicht schulpflichtigen Kindern ist Jugend-
vorstellungen.
der Besuch aller öffentlichen Lichtspielvorstellungen gänzlich untersagt.

Die schulpflichtige Jugend ist von den « Erwachsenenvorstellungen », in denen nichtkontrollierte Filme Verwendung finden, ebenfalls ausgeschlossen, hat da-

gegen Zutritt zu den «Jugendvorstellungen», in denen ausschliesslich behördlich kontrollierte Filme vorgeführt werden dürfen.

Jugendvorstellungen müssen in allen Anpreisungen und in den Programmen als solche bezeichnet werden und dürfen nicht nach 8 Uhr abends stattfinden.

Die Ortspolizeibehörden sind überdies befugt, die Zahl der für Schüler zugänglichen Lichtspielvorführungen im Gemeindegebiet beliebig zu beschränken.

Von diesen Beschränkungen sind Vorführungen ausgenommen, die ohne Erwerbzweck von gemeinnützigen Veranstaltern, insbesondere von Schulbehörden, dargeboten werden.

An jedem geprüften Film und auf jedem Programm für Jugendvorstellungen muss sich der Genehmigungsausweis befinden. Einmal im Kanton genehmigte Filme dürfen ohne neue Prüfung weiterverwendet werden. Nicht genehmigte Einschreibungen oder Änderungen werden bestraft.

Entwurf des Regierungsrates

vom 18. August 1915.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission

vom 26. August 1915.

Kontroll-
behörden.

Art. 10. Die Kontrolle über die Lichtspiel-Filme übt die kantonale Polizeidirektion durch einen besondern Kontrollbeamten aus. Die Prüfung hat durch bewegte Vorführung der Filme zu geschehen. Alle Programme für Jugendvorstellungen sind den Kontrollorganen vor der Aufführung zur Genehmigung vorzulegen. Die Kontrollgebühren werden durch regierungsrätliche Verordnung festgesetzt und sind so zu bemessen, dass daraus die daherigen Ausgaben des Staates bestritten werden können.

Gegen den Entscheid des Kontrollbeamten kann von den Beteiligten binnen fünf Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich der Rekurs an die kantonale Polizeidirektion ergriffen werden, die binnen drei Tagen endgültig entscheidet. Die Kontrollbehörde hat im Interesse einheitlicher Kontrolle im ganzen Kantonsgebiet das Recht, ohne Entschädigungspflicht erlaubte oder verbotene Filme zur Prüfung einzuverlangen und verbindlich zuzulassen oder abzulehnen.

Die Kontrollorgane des Staates und Aufsichtsbehörden der Gemeinden sind in Ausübung ihres Amtes berechtigt, jederzeit zu Aufsichtszwecken Einlass in die Lichtspieltheater zu verlangen.

Die Ueberwachung der Unternehmer ist Sache der Gemeinden. Die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, den Weisungen der Gemeindebehörden zur Beachtung der bestehenden Vorschriften unverzüglich nachzukommen, bei Folge sofortiger Schliessung des Institutes im Falle zweimaliger schriftlicher fruchtloser Mahnung. Ist eine Schliessung einmal verfügt, so hat sie mindestens drei Tage zu dauern, auch wenn der Unternehmer den Weisungen mittlerweile nachgekommen ist.

Verwarnung
und Buss-
eröffnungs-
verfahren.

Art. 11. Die Gemeindebehörden haben das Recht, die Konzessionsinhaber vor Einreichung einer Strafanzeige wegen Vorführung verbotener Filme und Widerhandlung gegen die Vorschriften betreffend

Abänderungsanträge.

Jugendvorstellungen, sowie die Uebertretung der bau-, feuer-, gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften vorerst schriftlich zu verwarnen, ihnen bei Nichtbeachtung der Verwarnung eine administrative Geldbusse bis zu 20 Fr. zu erteilen und gegebenenfalls gleichzeitig die beanstandeten Filme und Programme unter Vorweis eines schriftlichen Befehls zu beschlagnahmen.

Will der Betroffene die Busse und die Beschlagnahme nicht anerkennen, so hat er binnen drei Tagen von der Eröffnung der Verfügung an bei der Gemeindebehörde schriftlich Einsprache zu erheben, worauf diese sogleich Strafanzeige einzureichen hat, unter Mitgabe der beschlagnahmten Gegenstände.

Ferner sind die Gemeindebehörden befugt, Schulpflichtige jederzeit aus Vorstellungen wegzuweisen, die nicht als Jugendvorstellungen bezeichnet sind. Bei Widersetzlichkeit kann das Busseröffnungsverfahren gegenüber den Beteiligten stattfinden.

Art. 12. Wer gesetzwidrige Filme herstellt oder bei ihrer Aufnahme oder Fabrikation behilflich ist, wer solche Filme verkauft, vermietet oder sonstwie in Verkehr bringt, öffentlich vorführt oder vorführen lässt, wer in Jugendvorstellungen nichtkontrollierte Filme oder Filmstücke zur Schau stellt und wer Filme oder Aufführungen gesetzwidrig anpreist, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder mit Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Strafbestimmungen.
Schwerere Fälle.

. . . bis zu 1000 Fr. oder mit . . .

. . . bis zu 1000 Fr. verbunden . . .

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der Filme anordnen, ganz abgesehen davon, ob sie dem Fehlbaren selber oder einem Dritten gehören; er kann die Schliessung des Instituts bis auf 2 Jahre oder den endgültigen Konzessionsentzug für das ganze Kantonsgebiet verfügen.

Art. 13. Erwachsene, welche Schulpflichtige in nichtkontrollierte Vorstellungen mitnehmen, Lichtspielunternehmer und Geschäftsführer, welche bei nichtkontrollierten Vorstellungen Schulpflichtige zulassen, endlich alle Personen, welche noch nicht schulpflichtige Kinder in Lichtspieltheater führen oder zulassen und alle, die sich gegen die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes vergehen, werden mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft; vorbehalten bleiben die kantonalen und gemeindlichen Spezialreglemente.

Strafbestimmungen.
Leichtere Fälle.

Wer Lichtspiel-Vorstellungen ohne kantonale Konzession oder ohne gemeindliche Bewilligung zum Zwecke des Erwerbes veranstaltet, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft und zur Nachbezahlung einer angemessenen Konzessionsgebühr verhalten.

Art. 14. Die Strafandrohungen dieses Gesetzes finden auch bei bloss fahrlässigen Widerhandlungen Anwendung.

II. Massnahmen gegen die Schundliteratur.

Art. 15. Verboten sind:

Die Drucklegung, der Verlag, die Feilhaltung, der Verkauf, die entgeltliche Ausleihe, die öffentliche

Verbot der Schundliteratur.

Ausstellung und Anpreisung, sowie jedes andere Inverkehrbringen von Schundliteratur, insbesondere von Schriftwerken, deren Form und Inhalt geeignet sind, zur Begehung von Verbrechen anzureizen oder Anleitung zu geben, die Sittlichkeit zu gefährden, das Schamgefühl gröblich zu verletzen, eine verrohende Wirkung auszuüben oder sonstwie groben Anstoss zu erregen.

Das Verbot trifft Bücher, Schriften, Drucksachen, Abbildungen, Plakate, Inserate und andere gedruckte oder bildliche Darstellungen.

Strafbestimmungen.

Art. 16. Wer dem Verbot des Art. 15 widerhandelt, wird mit Geldbusse bis zu 2000 Fr. oder Gefängnis bis zu 60 Tagen bestraft; mit der Gefängnisstrafe kann stets Geldbusse bis zu 2000 Fr. verbunden werden.

Der Richter kann ausserdem die Konfiskation der beanstandeten Gegenstände, sowie der beim Fehlbaren vorhandenen Vorräte derselben verfügen, ganz abgesehen davon, ob sie diesem oder einem Dritten gehören.

Wer verbotene Schundliteratur mittelbar oder unmittelbar an Minderjährige verkauft oder ausleiht, kann zu den gleichen Strafen und in schweren Fällen mit Korrektionshaus bis zu einem Jahr bestraft werden.

Das in Art. 11 vorgesehene Verwarnungs- und Busseröffnungsverfahren kann in entsprechender Weise gegenüber Verkäufern und Verleihern von Schundliteratur Anwendung finden.

III. Gemeinsame Vorschriften und Uebergangsbestimmungen.

Freiheit von Kunst und Wissenschaft.

Art. 17. Die Herstellung, Verbreitung und Vorführung von Schriftwerken und bildmässigen Darstellungen ist, sofern dabei ein höheres Interesse der Kunst, der Literatur oder der Wissenschaft obwaltet, den Einschränkungen und Strafbestimmungen dieses Gesetzes nicht unterworfen.

Kontroll- und Beratungsstelle für Schundfilme und Schundliteratur.

Art. 18. Es bleibt einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten, die in Art. 10 vorgesehene zentrale Kontrollstelle für Filmprüfung nötigenfalls weiter auszubauen, ihre Organisation und ihren Aufgabenkreis festzusetzen, den Geschäftsgang und die Beziehungen zwischen den Gemeindebehörden und den kantonalen Amtsstellen zu ordnen und den letztern weitere Aufgaben hinsichtlich der Ueberwachung des Handels mit Schundliteratur zu übertragen; insbesondere können durch dieses Dekret haupt- oder nebenamtliche Expertenkollegien zur Begutachtung zweifelhafter Filme und Literaturerzeugnisse geschaffen werden.

Uebergangsbestimmungen.

Art. 19. Die Inhaber bestehender Lichtspieltheater haben innerhalb dreier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Konzession zu erwerben und sich dabei über das Vorhandensein der gesetzlichen Anforderungen auszuweisen. Unternehmen, für welche dieser Vorschrift nicht nachgelebt wird, werden noch während drei weiteren Monaten ohne Konzession geduldet, dürfen aber von da hinweg nicht weitergeführt werden. Eine Entschädigungspflicht des Staates wird nicht anerkannt.

IV. Schlussbestimmungen.

Art. 20. Gegen alle Verfügungen, welche die kantonale Polizeidirektion in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden. ^{Rekursrecht.}

Art. 21. Das Gesetz tritt spätestens sechs Monate nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft; innerhalb dieser Frist wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens vom Regierungsrat bestimmt. ^{Inkrafttreten.}

Bern, den 18. August 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge.

Bern, den 26. August 1915.

Namens der grossrätlichen Kommission
der Vizepräsident
Dr **Jobin**.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.

März 1915.

Wir erlauben uns, den Oberbehörden den Entwurf zu einem neuen Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission vorzulegen mit folgenden kurzen Bemerkungen:

Es handelt sich im Grund genommen vorliegend nicht um ein neues Dekret und ebensowenig um eine Totalrevision des bestehenden, vom 16. März 1910, sondern in der Hauptsache nur um die Neuerung, dass die Stelle eines ständigen Präsidenten geschaffen werden soll. Dies bedingt aber bei verschiedenen Artikeln des bestehenden Dekretes einige Abänderungen hauptsächlich redaktioneller Natur, so dass es angezeigt erscheint, diese Aenderungen in Form eines neuen Dekretes zum Ersatz desjenigen von 1910 vorzunehmen. Bekanntermassen wurde dieses Dekret bereits unterm 20. Mai 1912 (infolge der Schaffung der Stelle eines Adjunkten des Bücherexperten) erstmals abgeändert. Es erscheint aber wünschenswert, dass der Zusammenhang der darin enthaltenen Bestimmungen nicht dadurch gestört werde, dass die Materie in einem Hauptdekret und in mehreren Abänderungsdekreten geordnet wird. Es sind also praktische Erwägungen, die uns veranlassen, der Form eines vollständig neuen Dekretes den Vorzug zu geben.

Wie bereits erwähnt bildet den Anlass zu dieser Vorlage unsere Auffassung, dass das bisherige nichtständige Präsidium der Rekurskommission durch einen ständigen Präsidenten zu ersetzen sei. Dieser Gedanke ist auch dem Grossen Rate gewiss nicht neu, hat ihm doch bereits anlässlich der Behandlung des Staatsverwaltungsberichts pro 1912 Grossrat G. Müller Ausdruck gegeben (vergl. Tagblatt 1913, pag. 382 ff.). Wir haben nun einen doppelten Anlass, mit einer bezüglichen Vorlage nicht länger zuzuwarten: Einmal ist der verdiente Präsident der Rekurskommission durch den Tod von seinen Pflichten abberufen worden; so oder so muss also für ihn ein Ersatz gefunden werden. Wenn man aber beabsichtigt, in absehbarer Zeit die Stelle in eine ständige umzuwandeln, so ist gewiss die eingetretene Vakanz der gegebene Anlass hiezu. Zum andern haben

wir infolge der Mobilisation, die auch den ständigen Kommissionssekretär unter die Fahne gerufen hat, Anlass gehabt, etwas näher in den ganzen Betrieb der Rekurskommission und deren Arbeitslast hineinzusehen, da wir den Ersatz für den abwesenden Sekretär aus unserm Personal zu stellen hatten. Erst bei diesem Anlass haben wir gesehen, wie dringend wünschbar es ist, dass der Präsident der Rekurskommission seine ganze Arbeitskraft in deren Dienst stellt.

Bei der Schaffung der Rekurskommission beabsichtigte man nicht die Schaffung einer neuen Einschätzungs- (Taxations-) Instanz, sondern man erblickte ihre Aufgabe in der Rechtssprechung in Einkommenssteuerangelegenheiten. Es muss also Aufgabe der Kommission sein, die im Wege des Rekurses an sie gelangenden Fragen der Steuergesetzgebung möglichst gleichmässig zu beantworten und in dieser Beantwortung gleichmässig vorzugehen durch Schaffung einer festen Praxis. Voraussetzung für die Erfüllung dieser Aufgabe ist in erster Linie, dass die Kommission einmal ihre eigene Praxis, sodann aber auch diejenige des Verwaltungsgerichts genau kenne, da nur so die wünschbare Konstanz in der Beurteilung ein und derselben Frage erreicht werden kann. Diese eingehende Kenntnis der ergangenen Entscheide und Urteile ist aber wohl nur demjenigen möglich, der sich sozusagen ausschliesslich hiemit befasst; das Kommissionsmitglied, das sich nur im Nebenamt mit diesen Fragen beschäftigt, kann sich schlechterdings diese Kenntnis nicht aneignen. Umso wünschenswerter muss es erscheinen, dass wenigstens der Präsident hier genau Bescheid wisse, damit er jeweils die Kommission auf vorhandene Präjudize aufmerksam machen kann.

Wir verzichten hier darauf, diese Seite der Angelegenheit weiter auszuspinnen, und erlauben uns auf die Abhandlung von Prof. Blumenstein, welche im ersten Heft des laufenden Jahrganges der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht erschienen ist und diese Seite der Angelegenheit eingehend behandelt, hinzuweisen.

Dagegen wollen wir nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, dass auch der Umfang der Arbeitslast der Rekurskommission sehr für die Schaffung eines ständigen Präsidenten spricht. Bei der beschränkten Zeit, die ein nichtständiger Präsident auf dieses Amt verwenden kann, ist es nicht anders möglich, als dass zahlreiche Anordnungen und Verfügungen — hauptsächlich prozessleitender Art — vom ständigen Sekretär getroffen werden müssen, die ihrer Natur nach eben vom Präsidenten auszugehen hätten. Dass ein solcher Zustand auf die Dauer nicht befriedigen kann, braucht wohl hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Hingegen ist noch darauf hinzuweisen, dass dadurch der Sekretär, der mit der Erfüllung seiner speziellen Obliegenheiten durchaus

genug zu tun hat, teilweise seinem Pflichtenkreis entfremdet wird.

Damit glauben wir die Notwendigkeit der Umwandlung der bisherigen Stelle des nichtständigen Präsidiums der Rekurskommission in eine ständige genügend begründet zu haben.

Bern, den 15. März 1915.

Der Finanzdirektor:

Könitzer.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Grossratskommission

vom 15. September 1915.

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 42 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909
über die Verwaltungsrechtspflege;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Die kantonale Rekurskommission besteht aus dem ständigen Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Gesetz Art. 42, Al. 3).

Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossratssession für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern.

§ 2. Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Der Kommission dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Regierungsstatthalter, die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung und die Mitglieder der Bezirkssteuerkommissionen und der Zentralsteuerkommission.

§ 3. Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der Rekurskommission zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl von Sekretären und Angestellten zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

§ 4. Der Präsident, die Mitglieder und die Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission, sowie der in § 15 genannte Sachverständige und dessen Adjunkt leisten den Amtseid, oder das Amtsgelübde, vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

§ 5. Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Mit der Vornahme von Untersuchungen und Einnahmen kann die Rekurskommission ihren Präsidenten oder ein Mitglied beauftragen (Gesetz Art. 42, Al. 4).

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt in jedem Falle der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten.

§ 6. Zur gültigen Fällung eines Entscheides ist die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig.

Die in Art. 8, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar und sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

§ 7. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit kommt ihm der Sticheentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

II. Rekursverfahren.

§ 8. Gegen jede Entscheidung oder Verfügung der Bezirkssteuerkommission und der Zentralsteuerkommission kann sowohl die Steuerverwaltung als auch der Steuerpflichtige binnen vierzehn Tagen seit der Eröffnung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären. Die Rekursklärung ist schriftlich, gestempelt und mit einer Begründung versehen beim Regierungsstatthalteramt einzureichen (Gesetz Art. 42, Al. 2). Vorbehalten bleibt § 12 hienach.

In der Rekurschrift sind die angerufenen Beweismittel deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in Händen des Rekurrenten befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekurschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Jeder Steuerpflichtige hat seinen Rekurs gesondert einzureichen. Gemeinsame Rekurse mehrerer Steuerpflichtiger werden ohne weiteres an den ersten Unterzeichner oder an den Einsender zurückgeschickt.

Die Beweislast wird durch Art. 19 des Einkommenssteuergesetzes bestimmt.

§ 9. Rekurriert der Steuerpflichtige, so stellt das Regierungsstatthalteramt die Rekurschrift samt Beilagen der Steuerverwaltung zu, die das Geschäft kontrolliert und sofort an die Rekurskommission weiterleitet.

Der Präsident entscheidet nach vorläufiger Prüfung, ob das Geschäft sofort der Kommission unterbreitet werden soll, oder ob es notwendig ist, dass die Steuerverwaltung dazu Stellung nimmt. In letzterem Falle

sendet er es an die Steuerverwaltung, die es mit ihren Gegenbemerkungen und Anträgen versehen so rasch wie möglich wieder zurückschickt.

§ 10. Rekuriert die Steuerverwaltung, so gibt das Regierungsstatthalteramt dem Steuerpflichtigen hiervon Kenntnis, unter Mitteilung der in der Rekurschrift enthaltenen Begründung und Ansetzung einer Frist von vierzehn Tagen zur Einreichung allfälliger Gegenbemerkungen.

Während der angesetzten Frist kann der Steuerpflichtige auf dem Regierungsstatthalteramt die Akten einsehen. Die Einreichung der Gegenbemerkungen nebst allfälligen Beweisurkunden (§ 8, Al. 2) hat ebenfalls bei dieser Amtsstelle zu geschehen, welche die Akten der Rekurskommission übermittelt.

Nichteinhaltung der gesetzten Frist gilt als Verzicht auf die Anbringung von Gegenbemerkungen; die Rekurskommission entscheidet in diesem Falle auf Grund der vorhandenen Akten.

§ 11. Eine Verlängerung der in den §§ 8 und 10 festgesetzten Frist oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist ausgeschlossen unter Vorbehalt der Fälle von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie ausserordentlicher Unglücksfälle.

§ 12. Erfolgt die Rekuserklärung der Steuerverwaltung im Anschluss an einen vom Steuerpflichtigen eingereichten Rekurs, so findet weder eine Kenntnissgabe noch eine Fristansetzung zur Anbringung von Gegenbemerkungen statt.

§ 13. Sowohl das Regierungsstatthalteramt als auch die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Aushändigung der Akten genaue Kontrollen zu führen.

§ 14. Der Präsident ordnet die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen an. Die Rekurskommission oder die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer können diese Massnahmen ergänzen.

Die Beweisanträge der Parteien sind nicht verbindlich, sofern es sich nicht um die in § 15, Al. 1, dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerbehörden des Staates und der Gemeinden haben auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

§ 15. Ist der Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so sind der Präsident und die Rekurskommission berechtigt, eine Untersuchung der Bücher durch einen Sachverständigen anzuordnen, wenn der Rekurrent nicht anderes genügendes Beweismaterial beigebracht hat. Eine solche Bücheruntersuchung muss angeordnet werden, wenn ein Steuerpflichtiger sich zur Vorlage seiner Geschäftsbücher bereit erklärt. Die Untersuchung der Bücher hat in der Regel im Geschäftsdomizil des Steuerpflichtigen zu geschehen.

Als Sachverständiger (Bücherexperte) amtiert ein vom Regierungsrat auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu

wählender Beamter. Dem Sachverständigen kann durch den Regierungsrat ein Adjunkt beigegeben werden, dessen Amtsdauer ebenfalls vier Jahre beträgt. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Sachverständige unterstehen sowohl der Bücherexperte als sein Adjunkt den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten; sie werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt.

Das Befinden des Sachverständigen ist den Parteien zur Einreichung allfälliger Erläuterungsfragen und Gegenbemerkungen zur Verfügung zu stellen.

§ 16. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.

§ 17. Der Präsident und die Rekurskommission sind in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen. Mit der mündlichen Einvernahme kann der Präsident oder ein Mitglied der Rekurskommission beauftragt werden.

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

§ 18. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erwahrung bestimmter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Zeugenabklärung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied der Kommission vorgenommen, welchem hierbei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

Eine Eidesablegung oder eine Gelübdeerstattung darf weder seitens der Parteien noch der Zeugen stattfinden.

§ 19. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung fällt die Rekurskommission ihren Entscheid, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der Kommission Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

§ 20. Der gefällte Entscheid samt kurzer Begründung ist den Parteien durch das Bureau der Rekurskommission mittelst eingeschriebenen Briefes zu eröffnen.

Binnen vierzehn Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziff. 6, Al. 2, des Gesetzes vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden (Gesetz Art. 33 und 34).

§ 21. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von Fr. 1 bis 5 zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von Fr. 5 bis 100 zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheid der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein

Steuerdomizil hat. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

III. Besoldungen und Entschädigungen.

§ 22. Die Besoldungen werden festgesetzt wie folgt:

Präsident der Rekurskommission	Fr. 7,500
Bücherexperte	» 4,500—5,500
Adjunkt des Bücherexperten	» 3,600—4,500

Die Besoldung der Sekretäre und der Angestellten wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 23. Die Vizepräsidenten beziehen für jeden Tag, an dem sie den Vorsitz in der Kommission oder in einer Kammer führen, ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen ein Taggeld von 20 Fr.

Im Taggeld ist die Vergütung für das Studium der Akten inbegriffen.

Die Entschädigung der Mitglieder für die Vornahme von Untersuchungshandlungen geschieht im Verhältnis eines Taggeldes von 20 Fr. Der Präsident führt hierüber eine genaue Kontrolle.

Den Mitgliedern, die zur Ausübung der Amtspflichten ihren Wohnort verlassen müssen, werden die Auslagen nach einem Regulativ des Regierungsrates vergütet.

IV. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 24. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft.

Dadurch werden die Dekrete vom 16. März 1910 betreffend die kantonale Rekurskommission und vom 20. Mai 1912 betreffend Abänderung des Dekretes vom 16. März 1910 aufgehoben.

Bern, den 15. September 1915.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Locher,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Grossratskommission
Freiburghaus.

Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 9 und 98 des Gesetzes
über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen
Feuersgefahr vom 1. März 1914 (kurz: G.),

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Verwaltung.

A. Gesamtanstalt.

§ 1. Die Gesamtanstalt umfasst als Unterabteilungen die Zentralbrandkasse und die Bezirksbrandkassen; derselben stehen als Organe vor:

- a. der Verwaltungsrat,
- b. die Direktion,
- c. die Beamten der Anstalt.

Diesen Organen ist zugleich die Verwaltung der Zentralbrandkasse übertragen.

§ 2. Der Direktor des Innern des Kantons Bern ist von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrates. Der letztere zählt nebst dem Präsidenten vierzehn vom Regierungsrat gewählte Mitglieder, wovon wenigstens zehn Gebäudeeigentümer sein müssen. Bei der Zusammensetzung ist dafür zu sorgen, dass alle Landesteile vertreten sind.

Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, mit periodischem Austritt der Hälfte der Mitglieder von drei zu drei Jahren.

§ 3. Der Verwaltungsrat versammelt sich ordentlichweise zweimal per Jahr. Die Einberufung zu ausserordentlichen Tagungen geschieht durch die Direktion nach Bedürfnis oder auf das Verlangen von wenigstens fünf Mitgliedern des Rates.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern nebst dem Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Vorsitzende hat Stimmrecht

wie die Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat

§ 4. Dem Verwaltungsrat liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

- a. die Wahl seines Vizepräsidenten, der Mitglieder der Direktion, der Rechnungsrevisoren und der Beamten der Anstalt;
- b. der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;
- c. die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Ueberweisung derselben an den Regierungsrat zur Genehmigung;
- d. die Aufstellung des Voranschlages;
- e. die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges;
- f. die Anordnung eines Nachschussbeitrages nach Art. 16 G., sowie einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22 G.;
- g. die Bestimmung des Zuschlages zur Prämie für die Uebernahme der Explosionsgefahr (§ 39 hienach), sowie event. auch für die Mietzinsausfallversicherung (Art. 92 G.);
- h. die Anordnung einer ausserordentlichen Revision der Schätzungen sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirks;
- i. die Aufstellung des Zuschlagstarifs für die feuergefährlichen Gewerbe;
- k. die Aufstellung eines Tarifs für die Kosten ausserordentlicher Schätzungen (§ 33 des Dekrets vom 18. November 1914 über das Schätzungswesen);
- l. die Festsetzung der Besoldungen der Beamten innerhalb der durch die §§ 9, 11 und 12 hienach gezogenen Grenzen;
- m. die Festsetzung von Vergütungen nach §§ 8 und 19 hienach;
- n. der Abschluss von Rückversicherungsverträgen und die Beteiligung an einer gegenseitigen Rückversicherung öffentlicher Anstalten;
- o. die Beschlussfassung über die Verwendung eines Teils des Reservefonds der Zentralbrandkasse im Sinne des Art. 89 G.;
- p. die Sorge für vorschriftsgemässe Dotierung der Reservefonds der Bezirksbrandkassen, bis der gesetzliche Bestand erreicht ist (Art. 20 G.).

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die unter lit. *i*, *m*, *n* und *o* erwähnten Angelegenheiten, sowie die Wahl des Verwalters der Anstalt unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 5. Die Direktion besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates, welcher von Amtes wegen den Vorsitz führt, und vier auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.

Sie versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Mitgliedern ausser dem Vorsitzenden erforderlich.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende hat Stimmrecht wie die Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche der Vorsitzende sich ausgesprochen hat.

Abänderungsanträge.

§ 6. Der Direktion liegt die ständige Leitung der Anstaltsverwaltung ob; sie besorgt endgültig alle Geschäfte, die nicht nach § 4 hievon dem Verwaltungsrat vorbehalten sind oder durch ein zu erlassendes Geschäftsreglement den Beamten zugewiesen werden.

Zu der Anhebung oder Aufnahme von Prozessen, deren Gegenstand den Betrag von fünftausend Franken übersteigt, ist die Zustimmung des Regierungsrates notwendig.

§ 7. Zwei auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren haben den Geschäftsgang, den Geschäftsbericht und die Rechnung zu prüfen und dem Verwaltungsrat Bericht zu erstatten. Alljährlich scheidet einer der Revisoren aus und ist für die nächste Periode nicht wählbar.

§ 8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Revisoren beziehen ein Sitzungs- oder Taggeld von Fr. 20.— und, soweit sie nicht in Bern wohnen, eine Reiseentschädigung von 30 Cts. per Kilometer Entfernung (§ 26).

Erfordern die in einer Sitzung zu behandelnden Geschäfte das Studium von Akten von einem gewissen Umfang, so kann hiefür eine angemessene Vergütung stattfinden.

... Studium von umfangreichem Aktenmaterial, so ...

§ 9. Die Beamten der Anstalt sind:

- a. ein Verwalter mit einer Besoldung von Franken 6000 bis 8000;
- b. ein Adjunkt mit einer Besoldung von Franken 5000 bis 6500;
- c. drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von Fr. 5000 bis 6500;
- d. ein Buchhalter und Rechnungsführer, sowie ein Sekretär mit einer Besoldung von je Franken 4000 bis 5500.

Die Amtsdauer der Beamten ist vier Jahre; ihre Obliegenheiten und Befugnisse werden durch das Geschäftsreglement näher bestimmt.

§ 10. Die Ernennung von Angestellten geschieht nach Bedürfnis durch die Direktion, welche auch die Besoldungen derselben festsetzt. Im weitern wird das Anstellungsverhältnis einheitlich durch Vertrag geordnet.

§ 11. In der Regel bezieht der Beamte beim Antritt der Stelle das Minimum der Besoldung; indessen können tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl von Dienstjahren und Gewährung der damit gemäss § 12 hienach verbundenen Alterszulagen berücksichtigt werden.

Beim Uebertritt von einer untern Beamtung in eine höhere soll mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt bezogene Besoldung ausgerichtet werden.

§ 12. Jeder Beamte, der mit der Minimalbesoldung beginnt, erhält nach je vier Dienstjahren eine Alterszulage gleich dem Viertel der Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung.

Hierbei können auch die bei der Anstalt im Anstellungsverhältnis sowie die im Staatsdienst absolvierten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres die Berechtigung zum Bezüge einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres an ausgerichtet.

Eine Herabsetzung der Besoldung soll stattfinden, wenn infolge Alters oder Gebrechlichkeit eine andauernde wesentliche Verminderung der Leistungsfähigkeit eingetreten ist.

§ 13. Die Beamten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit während der Bureauzeit ausschliesslich ihrem Amte zu widmen. Die Uebernahme von bezahlten Nebenbeschäftigungen ist der Direktion anzuzeigen. Handelt es sich um solche Nebenbeschäftigungen, welche die amtliche Tätigkeit beeinträchtigen oder sich mit der Stellung des Beamten einer öffentlichen Verwaltung nicht vertragen, so können sie untersagt werden.

§ 14. Jeder Beamte ist verpflichtet, stellvertretungsweise eine der seinigen ebenbürtige oder übergeordnete Beamtung vorübergehend unentgeltlich zu versehen. Bei lange andauernder Vertretung, mit welcher nicht eine Entlastung in anderer Richtung verbunden ist, kann eine Entschädigung verabfolgt werden.

§ 15. Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamtungen oder der Besoldungen Aenderungen getroffen werden, so haben die dadurch Betroffenen keinen Anspruch auf Entschädigung.

§ 16. Die Beamten haben Anspruch auf einen jährlichen Urlaub von drei Wochen; Urlaub von längerer Dauer kann auf hinlänglich begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

§ 17. Stirbt ein Beamter, so haben Familienangehörige, die für ihren Unterhalt auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für drei Monate, vom Todestag an gerechnet. Ausnahmsweise kann sie noch für weitere drei Monate ausgerichtet werden.

§ 18. Gegenüber Dritten wird die Anstalt durch die mit dem Recht der Unterschrift ausgerüsteten, durch das Geschäftsreglement zu bezeichnenden Organe vertreten.

§ 19. Die Organe, deren Mitwirkung bei der Verwaltung der Anstalt nach Art. 9 G. in Anspruch genommen werden kann, sind:

Auf Seite des Staates: Die Kantonsbuchhalterei, die Kantonalbank, die Amtsschaffner, die Regierungstatthalter, die Amtsschreiber (Grundbuchverwalter), die Betreibungs- und Konkursbeamten;

auf Seite der Einwohnergemeinden (kurz: Gemeinden): Die Gemeinderäte und die Gemeindegemeinschreiber.

Soweit die diesen Organen auffallenden Verrichtungen in diesem Dekret nicht umschrieben und die bezüglichen Vergütungen nicht festgesetzt sind, kann dies mit Zustimmung des Regierungsrates durch Erlasse der Anstaltsbehörden geschehen.

Abänderungsanträge.

... zu widmen. Nebenbeschäftigungen, welche die ...

... vertragen, sind untersagt. Die Uebernahme von bezahlten anderweitigen Nebenbeschäftigungen ist der Direktion anzuzeigen.

B. *Bezirksbrandkassen.*

§ 20. Die zu einer Bezirksbrandkasse vereinigten Gebäudebesitzer werden durch die Abgeordnetenversammlung vertreten. In dieselbe wählen die Gebäudebesitzer jeder Gemeinde wenigstens einen Abgeordneten; es steht ihnen frei, so viel Abgeordnete zu wählen, als nach § 22 hienach für sie Stimmen abgegeben werden können; die Zahl der Abgeordneten ist jedoch ohne Einfluss auf die Zahl der abzugebenden Stimmen.

Die Zusammenberufung der Gebäudebesitzer geschieht durch den Gemeinderatspräsidenten wenigstens fünf Tage zum voraus mittelst Publikation im amtlichen Anzeiger, wo ein solcher besteht, durch Umbieten oder auf andere in der Gemeinde übliche Weise, und zwar auf Kosten der Bezirksbrandkasse.

Der Gemeinderatspräsident leitet auch die Wahlverhandlung und sorgt für die Einsendung eines Protokolles an das Regierungstatthalteramt.

Die Amtsdauer der Abgeordneten beträgt vier Jahre; die im Laufe einer Amtsperiode freiwerdenden Mandate werden für den Rest derselben besetzt.

§ 21. Von Amtes wegen ist der Regierungstatthalter Präsident und der Amtsschreiber Sekretär der Abgeordnetenversammlung und diese beiden Beamten bilden zugleich den Vorstand der Bezirksbrandkasse, der die Interessen derselben ausserhalb der Abgeordnetenversammlung wahrzunehmen und den Verkehr mit der Verwaltung der Gesamtanstalt (Zentralverwaltung) zu besorgen hat.

Der Abgeordnetenversammlung steht es frei, den Vorstand durch die Zuteilung von höchstens drei aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern zu ergänzen.

§ 22. Die Zahl der Stimmen, welche den Gebäudebesitzern der einzelnen Gemeinde in der Abgeordnetenversammlung zukommt, richtet sich nach der Höhe des Versicherungskapitals und beträgt: bei einem Versicherungskapital von weniger als zehn Millionen Franken eine Stimme; bei zehn bis zwanzig Millionen (exklusive) zwei Stimmen; bei zwanzig bis fünfzig Millionen (exklusive) drei Stimmen und bei fünfzig Millionen und darüber vier Stimmen.

Zur gültigen Beschlussfassung muss wenigstens die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sein.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

§ 23. Der Abgeordnetenversammlung kommt zu:

- a. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung für die Bezirksbrandkasse;
- b. die Beschlussfassung über die Ermässigung des ordentlichen Beitrages oder über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zum Schutze gegen Brandschaden nach Art. 21 G., über den Bezug einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22, Absatz 2 G., sowie eines Beitrages, der für die Gebäude der I. Gefahrenklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht (Art. 16 G.);
- c. die Beschlussfassung über den Abschluss von Rückversicherungen für Rechnung der Bezirksbrandkasse.

- d. die Ergänzung des Vorstandes nach § 21 hievor;
- e. die Anregung von Verbesserungen im Feuerwehrewesen der Gemeinden.

Im übrigen werden die Bezirksbrandkassen durch die Organe der Gesamtanstalt verwaltet, welche hierüber jährlich Rechnung abzulegen haben.

§ 24. Prozesse, welche die Anstalt anzuheben oder aufzunehmen in den Fall kommt, Vergleiche und Abfindungen, die sie eingeht, Einsprachen und Konzessionen, die sie macht (v. Art. 33, 61, 63, 65, 70, 72, 73 G. usw.), sind für die beteiligte Bezirksbrandkasse verbindlich; dafür werden bezügliche Kosten von der Zentralbrandkasse einzig getragen.

§ 25. Wird eine Gemeinde von einem Amtsbezirke losgetrennt und einem andern zugeteilt, so haben die Gebäudeeigentümer den im Verhältnis der Versicherungssummen auf ihre Gebäude fallenden Anteil am Reservefonds der Bezirksbrandkasse, aus welcher sie ausscheiden, an derselben zu fordern, wogegen sie sich in den Mitgenuss des Reservefonds der Bezirksbrandkasse, welcher sie zugeteilt werden, einzukaufen haben. Das Guthaben geht, soweit zum Einkauf erforderlich, mittelst der von der Zentralverwaltung vorzunehmenden Ueberschreibung direkt vom einen Bezirksbrandkassen-Reservefonds an den andern über. Einen Ueberschuss des Guthabens können die Gebäudeeigentümer nach Belieben verwenden; ein Fehlbetrag ist nach Analogie von § 47 hienach amortisationsweise nachzubezahlen.

§ 26. Die Bezirksbrandkassen richten ihren Organen folgende Vergütungen aus:

- a. dem Präsidenten und dem Sekretär des Vorstandes je eine jährliche Vergütung von Fr. 20—50. Dieselbe wird innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der Bedeutung des Amtsbezirks und des Umfangs der Geschäfte durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt, wovon der Zentralverwaltung Mitteilung zu machen ist;
- b. den genannten Funktionären und den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld von je Fr. 5;
- c. den in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern vom Sitzungsorte wohnenden Mitgliedern eine Reiseentschädigung von 30 Ct. per Kilometer Entfernung. Als Entfernung gilt der kürzeste Verkehrsweg, einfach gerechnet, zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort.

Im übrigen haben die Organe der Bezirksbrandkassen Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen, die ihnen für Anschaffungen, Publikationen, Postgebühren, Stempel usw. erwachsen.

II. Verfahren bei dem Bezug der Beiträge.

§ 27. Innerhalb vier Monaten nach Jahresschluss soll die Rechnung abgelegt werden. Nach der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat ist der Bezug der Beiträge anzuordnen, wofür das Lagerbuch und die Versicherungsbestandskontrolle die Grundlage bilden.

Der Bezug setzt sich aus Haupt- und Nachbezug zusammen.

Abänderungsanträge.

Der Hauptbezug wird auf dem Versicherungsbestand vom 1. Januar berechnet und umfasst:

- a. den ordentlichen Beitrag mit den Zuschlägen für die feuergefährlichen Gewerbe (Art. 15. G.);
- b. die Nachschuss-Beiträge zur Deckung vorhandener Fehlbeträge des Vorjahres (Art. 16 G.);
- c. die ausserordentlichen Auflagen nach Art. 22 G.;
- d. die Zuschläge für Nebenversicherungen nach Art. 92 G. und § 39 hinach.

Der Nachbezug umfasst die Beiträge und Rückerstattungen für alle im Laufe des Jahres im Versicherungsbestand eingetretenen Änderungen. Für die Berechnung machen die nachfolgenden Vorschriften Regel; Einkassierung und Rückerstattung finden mit dem Hauptbezug des folgenden Jahres statt.

§ 28. Bei Neueintritt eines Gebäudes in die Versicherung, bei Erhöhung der Versicherungssumme oder bei Einteilung in eine stärker belastete Gefahrenklasse wird der entsprechende Beitrag vom ersten Tag des betreffenden Monats an bis Ende des Jahres berechnet. Bei Austritt, Verminderung der Versicherungssumme oder Einteilung in eine schwächer belastete Gefahrenklasse wird der Beitrag für die Zeit vom letzten Tag des betreffenden Monats bis Ende des Jahres zurückerstattet.

Wenn indessen eine Veränderung einen Beitragsnachbezug und eine Beitragsrückerstattung zugleich zur Folge hat, so ist die Rückerstattung vom gleichen Zeitabschnitt zu berechnen wie der Nachbezug.

§ 29. Für provisorisch versicherte Neubauten (Art. 28. G.) wird der Beitrag halbjährlich durch die Zentralverwaltung festgesetzt.

Die Berechnung stützt sich auf die am Ende jedes Kalenderhalbjahres vom Eigentümer zu machenden schriftlichen Angaben über den damaligen Wert des Baues und der mitversicherten Vorräte, Angaben, welche durch die Zentralverwaltung geprüft und eventuell berichtigt werden können.

Der halbjährliche Beitrag ist von dem zu Anfang des Kalenderhalbjahres vorhandenen Werte und von der Hälfte des Zuwachses zu berechnen.

§ 30. Der Bezug der Beiträge liegt den Gemeinderäten ob, welche unter ihrer Verantwortlichkeit einen Einzieher damit betrauen können.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zahlungstermin; letzterer ist den Gebäudeeigentümern mittelst Publikation oder Anschlages zur Kenntnis zu bringen.

Die eingegangenen Beiträge sind der Amtsschaffnerei abzuliefern.

Die Einkassierung derjenigen Beiträge, welche bei Ablauf der den Gemeinderäten eingeräumten Bezugsfrist noch ausstehen, kann dem Amtsschaffner übertragen werden und es machen hiefür die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften über Schuldbetreibung und Konkurs sowie über die Verwaltungsrechtspflege Regel.

Näheres wird durch die Direktion der Anstalt mittelst Regulativs bestimmt.

§ 31. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten wird dem Gemeinderat eine Vergütung von 1,5 % der einkassierten Beiträge und von 20 Centimes

... wird eine Vergütung ...

für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude ausgerichtet.

Auf diese Vergütung haben diejenigen Personen Anspruch, welche die Arbeiten besorgen, anderweitige Abfindung der Gemeinden mit denselben immerhin vorbehalten.

Für die durch den Amtsschaffner einkassierten Ausstände bezieht er die Provision von 1,5 %.

Bei einer allgemeinen Revision der Schätzungen wird für die Mehrarbeit, die mit dem Bezug verbunden ist, eine angemessene Vergütungszulage bewilligt.

Abänderungsanträge.

... anderweitige Vereinbarung der Gemeinden ...

III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens.

§ 32. Werden Wiederherstellungsarbeiten, deren Kosten in der Entschädigungssumme inbegriffen sind, nicht ausgeführt, so kann die Entschädigung entsprechend gekürzt werden.

Wenn indessen der Eigentümer, statt den früheren Zustand wieder herzustellen, sich in anderer Weise behilft, um das Gebäude in anständiger Weise wieder zweckdienlich auszubessern und einzurichten, so kann die Direktion die Bedingung der Wiederherstellung als erfüllt bezeichnen, vorausgesetzt, dass dadurch die Interessen der Inhaber von Grundpfand-, Nutzniessungs- oder Wohnrechten nicht gefährdet werden.

§ 33. Ist der Verkehrswert des abgebrannten Gebäudes bestimmt, so werden die Teilzahlungen bei Wiederaufbau vorläufig nur mit der für den Nichtwiederaufbau vorgesehenen Kürzung, jedoch unter Vorbehalt späterer Nachzahlung, ausgerichtet.

§ 34. Bei Teilschäden, für welche die Entschädigung dem Versicherten erst nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ausbezahlt wird, ist hiezu die Zustimmung der Inhaber von Grundpfandrechten, Grundlasten, Nutzniessungs- oder Wohnrechten nicht erforderlich.

§ 35. Wenn im Falle des Wiederaufbaues mit vorgesehener ratenweiser Ausbezahlung der Entschädigung an den Eigentümer ein Gläubiger sowohl seine Zustimmung hiezu wie auch die Entgegennahme der Zahlung mit Vorzins bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verweigert, so kann der Betrag seiner Forderung gerichtlich hinterlegt werden mit der Wirkung, dass das Erfordernis seiner Zustimmung wegfällt und die Verzinsung aufhört.

§ 36. Die Ausbezahlung der Entschädigung findet durch Anweisung auf die Kantonalbank oder auf die Amtsschaffnerei statt.

IV. Verschiedene Vorschriften.

§ 37. Alle Fonds, sowohl der Zentralbrandkasse wie der Bezirksbrandkassen, werden durch die Organe der Zentralbrandkasse verwaltet und als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt; den Zinsfuss bestimmt der Regierungsrat.

Ueber jeden dieser Fonds wird ein besonderer Konto-Korrent geführt und alljährlich Rechnung abgelegt.

§ 38. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes übernimmt die Zentralbrandkasse die Rückdeckung der Bezirksbrandkassen. Sie führt über dieses Rückversicherungsgeschäft gesonderte Rechnung; Gewinn darf sie dabei nicht machen, sondern bloss für ihre Mühewaltung eine Vergütung von drei Centimes von je tausend Franken Rückversicherungskapital in Rechnung bringen.

§ 39. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ist die Anstalt verpflichtet, allen Gesuchen von Gebäudeeigentümern um Einbezug der Explosionsgefahr in die Versicherung zu entsprechen; sie bezieht dafür einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden fixen Zuschlag zum ordentlichen Versicherungsbeitrag.

§ 40. Zuhanden der Anstalt hat die nach jedem Brand anzuhebende amtliche Untersuchung soweit möglich festzustellen:

- a. wie der Brand entstanden ist und ob sich jemand (Haus-Eigentümer oder Bewohner, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfeger, Feueraufseher etc.) absichtlicher- oder fahrlässigerweise einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat;
- b. ob beim Brand sowohl der Eigentümer und andere Privatpersonen als auch die Feuerwehr und die Ortspolizei ihre Pflicht erfüllt haben;
- c. ob einzelne Personen, Feuerwehren oder Abteilungen von solchen ausserordentlichen Arbeits- oder Hülfeleistungen im Sinne des Art. 81 Ziffer 7 G. aufzuweisen haben, welche die Ausrichtung einer Belohnung rechtfertigen;
- d. ob sich die Löscheinrichtungen als ausreichend erwiesen haben;
- e. wie hoch sich der Schaden an unversichertem Mobiliar annähernd belaufen mag;
- f. ob einer oder mehrere der Hausbewohner ihr bewegliches Vermögen zu hoch versichert haben;
- g. ob eine Versicherung gegen Betriebsstörung (Chômage) besteht und in welchem Betrage.

Gleich nach Schluss der Untersuchung sind die Untersuchungsakten der Zentralverwaltung zuzustellen. Dabei soll der Regierungsstatthalter seine Ansicht über das Ergebnis der Untersuchung kurz aussprechen und auf allfällige Umstände aufmerksam machen, welche geeignet erscheinen, der Anstalt die Wahrung ihrer Interessen zu erleichtern.

§ 41. Die Gerichte sind verpflichtet, der Anstalt auch in Strafsachen, die nicht von ihr anhängig gemacht worden sind, sich aber auf Brände beziehen, die Gebäudeschaden verursacht haben, vom Termin der Hauptverhandlung Kenntnis zu geben, und in allen Fällen einen Auszug aus dem Dispositiv des Urteiles kostenfrei zu verabfolgen.

V. Beschwerdewesen.

§ 42. Ueber Beschwerden gegen Beamte sowie gegen Schätzer und Sachverständige der ersten Schätzungsinstanz entscheidet die Direktion; über solche gegen letztere der Verwaltungsrat.

Gegen diese erstinstanzlichen Entscheide ist die Weiterziehung an den Regierungsrat zulässig.

Beschwerden gegen Schätzer und Sachverständige im Rekurschätzungsverfahren beurteilt der Regierungsrat als einzige Instanz.

Im übrigen macht der Art. 91 G. Regel.

Die Beschwerdefrist ist vierzehn Tage, vom Tage der veranlassenden Schlussnahme oder Verhandlung hinweg; es sei denn, dass nachgewiesen werden könne, dass man erst später vom Grunde der Beschwerde Kenntnis erhalten oder aus erheblichen Gründen nicht früher klagen konnte. In diesem Falle läuft die Frist erst vom Tage der erhaltenen Kenntnis oder des Wegfallens des Hindernisses hinweg.

VI. Uebergangsbestimmungen.

§ 43. Die nach Art. 95 G. an die Reservefonds der Bezirksbrandkassen übergehenden sechs Zehntel der vorhandenen Gemeindebrandkassenreserven berechnen sich amtsbezirksweise auf dem Bestand, welchen dieselben im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufweisen.

Durch übereinstimmenden Beschluss der Gebäudebesitzer-Versammlungen aller Gemeindebrandkassen eines Amtsbezirks kann die abzuliefernde Quote beliebig erhöht werden. Solche Beschlüsse sind vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu fassen und der Anstalt mitzuteilen.

§ 44. Der Ueberschuss der Reserven einer Gemeindebrandkasse, die mehrere Gemeinden umfasst, wird auf die letztern im Verhältnis ihres Versicherungskapitals verteilt, sofern sie sich nicht auf eine andere Verteilung einigen. Den Gebäudebesitzerversammlungen dieser Gemeinden steht es zu, über die Ueberschüsse unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften zu verfügen; sie können indessen dieses Verfügungsrecht der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen.

Für die Zusammenberufung und Leitung der Gebäudebesitzerversammlungen macht der § 20 Regel.

§ 45. Als mit der Gebäudeversicherung im Zusammenhang stehende Zwecke, zu denen die Ueberschüsse der Gemeindebrandkassenreserven verwendet werden können, werden bezeichnet: Die Verbesserung des Löschwesens, der Feueraufsicht, des Nachtwachdienstes, der Baupolizei.

Diese Ueberschüsse (Guthaben) sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen und können in den nächsten fünf Jahren nur insoweit erhoben werden, als zu ihrer Verwendung im Sinne des vorhergehenden Absatzes ein Bedürfnis vorhanden ist. Zudem dürfen die Erhebungen während dieser Zeit per Jahr nicht mehr betragen als 3000 Fr. bei Guthaben von weniger als 15,000 Fr. und nicht mehr als einen Fünftel des ursprünglichen Betrages bei Guthaben von 15,000 Fr. und darüber. Dabei sind die für die Erhebung von Spareinlagen bei der Hypothekarkasse üblichen Kündigungsfristen zu beobachten.

Die Hypothekarkasse verzinst diese Guthaben zum gleichen Zinsfusse wie die Reserven der Zentralbrandkasse.

§ 46. Die Gemeinden sind verpflichtet, über diese Guthaben der Gebäudebesitzer und ihren Zinsertrag gesonderte Rechnung zu führen.

Die Rückzahlung findet an die Gemeinderatspräsidenten zu Händen der Gebäudebesitzer statt; zur Gültigkeit der von ihnen auszustellenden Quittungen ist das Visum des Regierungsstatthalters erforderlich.

Der letztere wacht über die vorschriftsgemässe Verwendung dieser Gelder und ist dafür verantwortlich; er entscheidet über Anstände unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

§ 47. Fehlbeträge der aufgehobenen Gemeindebrandkassen, welche die Gebäudebesitzer an den Reservefonds der Bezirksbrandkasse nachzubezahlen haben, sind in jährlichen Raten von mindestens 0,20 ‰ des Versicherungskapitals abzuführen und bis zur gänzlichen Tilgung zu demjenigen Zinsfuss zu verzinsen, der im Kontokorrentverkehr mit den Bezirksbrandkassen zur Anwendung kommt. Für Fehlbeträge, die 0,75 ‰ des Versicherungskapitals übersteigen, kann der Verwaltungsrat der Anstalt die jährliche Rate angemessen erhöhen.

§ 48. Die Anstalt übernimmt den Bezug und die Ablieferung der Fehlbeträge und führt darüber Buch.

§ 49. Die Rückerstattung der Beiträge von Gemeindebrandkassen an das Löschwesen (Art. 95 letzter Absatz G.) hat vor der Abrechnung über die Reserven zu geschehen.

§ 50. Die Bezirksbrandkassen haben vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zu beschliessen und an die Zentralverwaltung zu berichten, ob sie die für Rechnung der Gemeindebrandkassen abgeschlossenen Rückversicherungen für eigene Rechnung fortbestehen lassen wollen oder nicht.

§ 51. Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1916 in Kraft. Durch dasselbe wird das Dekret vom 29. November 1910 betreffend die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt aufgehoben.

Auf diesen Zeitpunkt sind die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Beamten der Anstalt, ferner die Mitglieder der Abgeordnetenversammlungen und der Vorstände der Bezirksbrandkassen neu zu wählen.

Bern, den 15. Juni 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 29. Juli 1915.

Namens der Kommission
der Präsident
Heller-Bürgi.

Bericht der Direktionen der Bauten und der Justiz

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend das

Dekret über die Nachführung der Vermessungswerke.

(August 1915.)

Bereits im Frühjahr 1912 hat der Regierungsrat einen Dekretsentwurf betreffend das Nachführungswesen genehmigt und dem Grossen Rate in der Frühjahrs-session 1912 zur Behandlung unterbreitet. In der Sitzung vom 24. April 1912 bestellte der Grosse Rat zur Vorberatung der Vorlage eine Kommission. Im Februar 1913 trat diese Kommission erstmals zusammen. Dem Antrag von Vertretern aus den Gemeinden Bern und Biel entsprechend wurde der Entwurf an die vorberatenden Direktionen mit dem Auftrage zurückgewiesen, Vorschläge über die besondern Verhältnisse in diesen beiden Gemeinden auszuarbeiten. Darin sollte namentlich die Beitragsleistung des Kantons an diese Gemeinden geregelt werden und zwar im Verhältnis der Beteiligung des Kantons an den Kosten in den übrigen Kreisen.

Der Kommission lag ferner eine ausführliche Eingabe des bernischen Geometer-Vereins vor, worin verschiedene Abänderungsanträge zum Dekretsentwurf gestellt wurden. Von grundsätzlicher Bedeutung war der Antrag, es möchte von der Schaffung besonderer Beamtenstellen für die Kreisgeometer, wie sie der Entwurf vorsah, Umgang genommen und die Nachführung der Vermessungswerke den Privatgeometern übertragen werden. Zur Begründung dieses Vorschlages wurde in der Hauptsache auf die damit zu erzielende bedeutende Kostenersparnis zugunsten des Staates hingewiesen.

Hinsichtlich der von den Vertretern der Gemeinden Bern und Biel verlangten Abänderung des Entwurfes war eine Verständigung bald gefunden, weil dadurch an der grundsätzlichen Lösung der Nachführungsfrage, wie sie der Entwurf vorgesehen hatte, nichts geändert wurde.

Inzwischen machten jedoch die Geometer Anstrengungen, um ihrem Vorschlag wenn möglich zum Durch-

bruch zu verhelfen. Die danach in Aussicht stehende Verminderung der finanziellen Belastung des Staatshaushaltes führte zu nochmaligen Prüfungen über Einführung des Systems der Kreisgeometer mit freier Berufsausübung. Schliesslich wurde auf diesem Boden ein Vorentwurf zu einem Dekret ausgearbeitet. Die Leistungen des Kantons wären nach diesem Vorentwurf gegenüber der Vorlage vom Jahre 1912 allerdings etwa um die Hälfte herabgesetzt worden; immerhin wäre aber die Beitragsleistung des Staates noch immer auf mindestens 30—40,000 Fr. per Jahr zu stehen gekommen. Dieser Vorentwurf gelangte jedoch bei den beteiligten Direktionen nicht zur eingehenden Behandlung.

So stund die Sache im Sommer 1914. Mit der Mobilmachung der Armee anfangs August wurden die Organe, die sich mit der Lösung der gesetzlich gestellten Aufgabe zu befassen hatten, ihrem bürgerlichen Arbeitsfelde entzogen, und die Angelegenheit blieb bis jetzt liegen.

Länger lässt sich nun aber die Regelung der Nachführung unserer Vermessungswerke nicht hinausschieben.

Nach den bundesrechtlichen Vorschriften bildet die Anerkennung eines Vermessungswerkes durch den Bund die unbedingte Voraussetzung der Ausrichtung der Bundessubvention. Die Anerkennung aber wird, sofern Aussetzungen vermessungstechnischer Natur nicht daran hindern, nur ausgesprochen, wenn für die *fortlaufende Nachführung* der anerkannten Werke gesorgt ist (Bundesbeschluss vom 13. April 1910 betr. Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundbuchvermessung, Art. 18 ff. und 30 ff. der Verordnung betr. die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910). Die Zahl der Gemeinden der Hochebene, die anererkennungsfähige Vermessungswerke besitzen, ist seit 1912 annähernd unverändert geblieben. Dagegen sind in der Zeit seit

1912 viele Nachführungsarbeiten ausgeführt worden, die subventionsberechtigt sind, so dass der Betrag, der von daher den Gemeinden durch den Bund zu vergüten sein wird, die Summe von 80,000 Fr. übersteigen dürfte. Noch höher ist der Betrag der Bundessubvention, der den neu vermessenen Gemeinden zukommen soll. Die Zahl derselben nimmt jedes Jahr zu. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Vermessungskosten im ganzen Betrage vorzuschüssen. Die dazu nötigen Gelder müssen sie sich regelmässig auf dem Anleihsenwege beschaffen und zu schweren Bedingungen verzinsen. Die Ausgaben der hievon betroffenen Gemeinden Spiez, Meisberg, Wacheldorn, Trubschachen, Fahy und Rocourt betragen zirka 100,000 Fr., dreizehn andere in Vermessung begriffene Gemeinden haben an Kosten bereits vorgeschossen zirka 250,000 Fr.

An diese Kosten wird der Bund 70—80 % zurückvergüten, aber erst wenn die permanente Nachführung kantonrechtlich geordnet ist und die bundesrechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Mehrere Gemeinden, deren Vermessungswerke subventionsberechtigt wären, sind daher wiederholt für den sofortigen Erlass der bezüglichen kantonalen Bestimmungen vorstellig geworden.

Ist sonach die Dringlichkeit der kantonrechtlichen Ordnung dieser Materie nicht zu bezweifeln, so kann doch die Lösung nicht auf dem Boden des Entwurfes von 1912 gesucht werden. Durch die Folgen des Krieges werden die finanziellen Mittel des Staates in einer Weise mitgenommen, die es gegenwärtig schlechtweg ausschliesst, gesetzgeberische Erlasse zu schaffen, die eine dauernde Belastung des Staatshaushaltes mit grösseren Summen zur Folge hätten. Deshalb ist an die Einführung des Beamtensystems für die Kreisgeometer, wie im Entwurf von 1912, vorläufig nicht mehr zu denken. Müsste der Staat dabei doch, lediglich bei Nachführung der anererkennungsfähigen Vermessungswerke, mit einer jährlichen Ausgabe von 60,000—100,000 Fr. rechnen. Selbst den hievon erwähnten zweiten Vorwurf können wir bei dieser Sachlage nicht zu weiterer Behandlung gelangen lassen, weil die sich aus demselben ergebende Belastung des Staates noch zu beträchtlich wäre.

Diese Sachlage musste dazu führen, eine Lösung zu suchen, durch welche der Staat nur in beschränkter Masse in Mitleidenschaft gezogen wird. Dabei lag nahe, soweit als möglich an die bisherige kantonale Ordnung anzuknüpfen und sie im Sinne der bundesrechtlichen Vorschriften auszugestalten. Die zuständigen Organe des Bundes haben die Zusicherung gegeben, dass ihrerseits der vorgeschlagenen Ordnung zugestimmt werde und daraus irgend welche Nachteile hinsichtlich der Bundes-Subvention nicht erwachsen sollen. Uebrigens ist das Nachführungswesen in ähnlicher Weise geordnet in den Kantonen Zürich, Luzern, Graubünden, Thurgau u. a. Auf Grund dieser Ueberlegungen ist nun ein neuer Dekretsentwurf aufgestellt worden, der im wesentlichen nur in den organisatorischen Bestimmungen von der Vorlage vom Jahre 1912 abweicht, während die andern Bestimmungen, allerdings unter Anpassung an die veränderte Organisation, in der Hauptsache gleich bleiben konnten.

Bei dieser Ausgestaltung besteht der Hauptunterschied gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelung in der nach den bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen *ununterbrochenen Nachführung* der Vermessungswerke. Nicht mehr zulässig ist es, wie bisher, die Nach-

führung periodisch — sie hätte mindestens alle vier Jahre stattfinden sollen — ausführen zu lassen. Weitere Abweichungen von den dormal geltenden Vorschriften ergeben sich aus der Verwendung der Vermessung als Grundlage des Grundbuches, sowie aus dem Bestreben, dem Nachführungsgeometer die Stellung eines staatlichen Organs zu geben.

Zum Inhalt des derart umgearbeiteten Entwurfes ist folgendes zu bemerken:

Nachführungskreis bildet, wie bisher, jede Einwohnergemeinde, wobei die Möglichkeit der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einem Kreis vorgesehen wird (§ 1). Mit dem Abschluss des Nachführungsvertrages bzw. dessen Genehmigung durch die vorgesehenen Instanzen (§ 5) übernimmt der Nachführungsgeometer nicht nur die Pflicht zu Dienstleistungen gegenüber der Vertragspartei, sondern er unterstellt sich gleichzeitig unter die Vorschriften des Dekretes. Einerseits wird deshalb durch den Vertrag ein privatrechtliches Dienstverhältnis, andererseits aber ein öffentlich-rechtliches Beamtenverhältnis geschaffen. Um die Nachführungskosten zu verringern und den Verkehr zwischen Grundbuchamt und Geometer zu vereinfachen, wird vorgesehen, dass, soweit tunlich, die Nachführungen in allen Gemeinden eines Amtsbezirks nach und nach dem nämlichen Nachführungsgeometer übertragen werden können (§ 2). Bei diesem Vorgehen wäre die Möglichkeit gegeben, die sämtlichen Nachführungen eines Amtsbezirkes durch den nämlichen Geometer ausführen zu lassen. Damit würde faktisch das Verhältnis geschaffen, das vom vermessungstechnischen Standpunkt aus wünschenswert ist. Der nämlichen Ueberlegung entspringt die Vorschrift in § 7, wonach der Regierungsrat befugt ist, den Wohnsitz des Nachführungsgeometers zu bestimmen. Eine Lösung für den Fall, als beim Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zu einem Nachführungskreis die Verständigung über den anzustellenden Geometer nicht möglich sein sollte, ist in § 3 gegeben. Die Nachführungsgeometer, die Gemeindebeamte sind, müssen dem Staate gegenüber gleichgehalten werden, wie die übrigen Nachführungsgeometer (§ 2).

Sodann enthält der Entwurf, im wesentlichen mit der Vorlage von 1912 übereinstimmend, die Umschreibung der allgemeinen Obliegenheiten des Nachführungsgeometers, soweit nicht der Bundesgesetzgeber selbst darüber legiferiert hat (§ 12—23). Notwendig war dabei auch die Ordnung des Verhältnisses zwischen Grundbuchamt und dem Geometer (§ 15), und als zweckmässig erzeugte sich, im Dekret selbst einige grundlegende Bestimmungen technischer Natur aufzunehmen (§§ 18 ff.).

Die Aufbewahrung des Vermessungsmaterials konnte in der Hauptsache mit der bestehenden Ordnung in Uebereinstimmung gebracht werden (§ 24). Die §§ 26—28 regeln die den Interessenten und den Aufsichtsorganen zustehenden Verfügungsbefugnisse über die Vermessungswerke.

Die Regelung der Aufsicht und Disziplinarordnung findet sich in den §§ 29—33. Darin kommt die Stellung des Nachführungsgeometers als staatliches Organ zum Ausdruck. Da in Zukunft die periodische Anerkennung der Vermessungswerke wegfällt, muss den Beteiligten die Möglichkeit gegeben sein, bei pflichtwidrigem Verhalten wirksam gegen den Geometer vorgehen zu können. Die Disziplinar Mittel sind analog denjenigen, die gegenüber den übrigen Staatsbeamten Anwendung finden (§ 33).

Die Gebührenordnung muss einer Verordnung des Regierungsrates vorbehalten werden (§ 34). Bei Auf-

stellung des Tarifes wird man die bisherigen Erfahrungen zu Rate ziehen und die bis jetzt gebräuchlichen Ansätze, soweit möglich, berücksichtigen. Die Verteilung der Kosten macht sich derart, dass der Staat diejenigen der Aufsichtsführung und der Versicherung des Materials, das sich in seiner Verwahrung befindet, sowie der Neuerrichtung der auf dem Grundbuchamt aufbewahrten Doppel von Grundbuchplänen trägt. Je nach der Ausgestaltung der Aufsichtsführung werden die von daher erwachsenden Ausgaben doch eine ansehnliche Summe ausmachen. Für die übrigen Kosten haben grundsätzlich, wie bis anhin, die Gemeinden aufzukommen, denen aber die Möglichkeit gegeben ist, diese, soweit sie den Bundesbeitrag übersteigen, ganz oder zum Teil auf die betreffenden Grundeigentümer abzuwälzen (§ 35, vergl. Art. 954 Z. G. B.).

Der auszurichtende Bundesbeitrag ist den Gemeinden auszuzahlen (§ 36).

Besondere Pflichten werden den Gemeinden nur insoweit auferlegt, als sie gehalten sind, Marksteindepots anzulegen und die erforderlichen Markrevisionen vornehmen zu lassen (§§ 39—41).

In den Schluss- und Uebergangsbestimmungen sind die Verhältnisse berührt, wie sie sich aus der Uebergangszeit ergeben. Besonders hinweisen wollen wir dabei auf die vorgesehene Möglichkeit, durch Verordnung des Regierungsrates das Vermessungswesen von der Baudirektion loszutrennen und vollständig der Justizdirektion zu unterstellen (§ 47).

Der Vollständigkeit halber sei über den gegenwärtigen Stand der Vermessung im Kanton Bern folgendes angeführt:

Ganz vermessen ist der Jura, wo die Arbeit unter der Herrschaft des französischen Zivilrechts schon anfangs des letzten Jahrhunderts begonnen worden ist, jedoch in der Hauptsache zu dem Zwecke, um durch das Vermessungswerk eine zuverlässige Grundlage für den Grundsteuerbezug zu schaffen.

Weiter ist die Vermessung durchgeführt in den Gemeinden der Hochebene, nämlich in den Aemtern Aar-

berg, Aarwangen, Bern, Burgdorf, Erlach, Fraubrunnen, Konolfingen, Laupen, Nidau, Schwarzenburg, Seftigen, Signau, Thun, Trachselwald und Wangen. Von den 305 Gemeinden dieser Bezirke besitzen 300 kantonale genehmigte Vermessungswerke, die übrigen 5 Gemeinden (eine im Amt Konolfingen, drei im Amt Signau, zwei im Amt Schwarzenburg und eine im Amt Thun) sind in Vermessung begriffen.

Unvermessen ist in der Hauptsache das Oberland, in dem bis jetzt, abgesehen vom Amt Thun, nur fünf Vermessungswerke bestehen, nämlich für die Gemeinden Interlaken, Matten, Kandergrund, Kandersteg und Spiez.

Den eidgenössischen Vorschriften entsprechen nur die Vermessungswerke der Gemeinden des alten Kantonsteils, während die Vermessung im Jura nach einem veralteten Verfahren durchgeführt und durch vollständig neue Arbeit ersetzt werden muss.

Wir haben also die Neuvermessung durchzuführen im Oberland und im Jura. Anerkannt werden vom Bund vom technischen Standpunkt aus die Vermessungswerke der Hochebene, wobei die Subventionen wie angeführt ausgerichtet werden sollen.

Das kantonale Vermessungsbureau hat den Bundesbehörden 271 Gemeindevermessungen zur Anerkennung vorgelegt und gleichzeitig für 152 Vermessungswerke um die vorgesehenen Subventionen nachgesucht.

Auf Grund dieser Ausführungen erlauben wir uns, Ihnen zu beantragen, die Vorlage vom Jahre 1912 beim Grossen Rate zurückzuziehen und dagegen den Dekretsentwurf, wie er hier vorliegt, annehmen und weiterleiten zu wollen.

Bern, im August 1915.

Der Justizdirektor: Der Baudirektor i. V.:

Merz.

Scheurer.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates
und der grossrätlichen Kommission**
vom 16. November 1915.

Dekret

über

die Nachführung der Vermessungswerke.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 131 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Organisatorische Bestimmungen.

§ 1. Die vom Bunde anerkannten Vermessungswerke I. Grundsatz. sind ohne Unterbrechung nachzuführen. Jede Einwohnergemeinde bildet einen Nachführungskreis. Mit Bewilligung der Vermessungsaufsicht können sich mehrere Gemeinden zu einem Kreis vereinigen.

§ 2. Die Nachführung erfolgt ausschliesslich durch besondere Nachführungsgeometer, die im Besitze des eidg. Geometerpatentes sein müssen. II. Nachführungsgeometer.

Die Ausführung der Nachtragungsarbeiten geschieht auf Grund eines zwischen den Gemeinden des Nachführungskreises und dem Nachführungsgeometer abzuschliessenden Dienstvertrages. Bei Uebertragung der Nachführungsarbeiten ist in der Regel dem Nachführungsgeometer der Vorzug zu geben, der unter den Bewerbern die grösste Zahl der Vermessungswerke im betreffenden Amtsbezirk nachführt.

1. Vertrag.
a. Beteiligte.

Die Gemeinden können Gemeindebeamte, die das Geometerpatent besitzen, als Nachführungsgeometer bezeichnen. Auf diese Beamten finden die Vorschriften dieses Dekretes über die Obliegenheiten, Aufsicht und Disziplinarordnung und Gebühren sinngemässe Anwendung.

§ 3. Umfasst ein Kreis mehrere Gemeinden, so haben sich die Gemeinderäte in bezug auf den Nachführungsgeometer zu verständigen. Ist die Verständigung nicht möglich, so verfügt der Regierungsrat auf den Vorschlag der Vermessungsaufsicht, welchem Geometer die Arbeiten zu übertragen sind. b. Mitwirkung der Aufsichtsbehörden.

Sind in einem Kreise, der keinen Nachführungsgeometer besitzt, Arbeiten vorzunehmen, so werden sie durch die Organe der Vermessungsaufsicht ausgeführt, oder diese kann den Nachführungsgeometer eines benachbarten Kreises damit beauftragen.

- c. Form und Inhalt des Vertrages. § 4. Der Dienstvertrag ist schriftlich in vier Doppelten abzufassen und von allen Beteiligten zu unterzeichnen. Es sind dazu amtliche Formulare zu verwenden, deren Erstellung der Vermessungsaufsicht obliegt. Grundlage und integrierender Bestandteil des Vertrages sind die Bestimmungen dieses Dekretes und seiner Vollziehungserlasse. Der Vertrag regelt Beginn und Dauer des Verhältnisses und enthält die grundlegenden Bestimmungen über die Art und Weise der Rechnungsstellung durch den Geometer. Abreden über besondere Obliegenheiten oder die Vorschriften dieses Dekretes ergänzende Vereinbarungen sind darin aufzunehmen.
- d. Genehmigungsvorbehalt. § 5. Die mit den Nachführungsgeometern abzuschliessenden Verträge, sowie die Gemeindeerlasse im Sinne von § 2, Absatz 3, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.
Verträge und Erlasse sind zudem den zuständigen Organen der Bundesverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten.
2. Allgemeine Amtspflichten. § 6. Der Nachführungsgeometer hat seine Tätigkeit in erster Linie der Nachführung und Erhaltung der ihm übertragenen Vermessungen zu widmen. Alle von ihm in Ausübung dieser Tätigkeit erstellten Aufnahmen, Handrisse, Berechnungen, Hilfspläne, Ersatzpläne, Bücher und dergl. gehören zum Vermessungswerk. Sie sind nach Beendigung des Dienstverhältnisses mit den übernommenen Bestandteilen dieses Werkes den Weisungen der Vermessungsaufsicht entsprechend unentgeltlich abzuliefern.
Wo infolge anderweitiger Beschäftigung Rückstände in der Nachführung zu verzeichnen sind, soll die Vermessungsaufsicht vom Nachführungsgeometer verlangen, dass er vor Uebernahme neuer technischer Arbeiten (z. B. Neuvermessungen, Pläne und Projekte zu Strassenanlagen, Kanalisationen, Wasserversorgungen und dergleichen) ihre Bewilligung nachsuche. Vorbehalten bleiben disziplinarische Massnahmen.
Die Verweigerung der Bewilligung begründet für den Nachführungsgeometer keinerlei Schadenersatzansprüche.
3. Wohnsitz. § 7. Der Regierungsrat ist berechtigt, wo es nach den Verhältnissen geboten scheint, den Wohnsitz des Nachführungsgeometers zu bestimmen.
4. Stellvertretung. § 8. In Verhinderungsfällen infolge Krankheit, Militärdienst und dergleichen hat sich der Nachführungsgeometer auf seine Kosten durch einen andern Grundbuchgeometer vertreten zu lassen. Die Stellvertretung bedarf der Genehmigung der Vermessungsaufsicht.
Wenn bei lange andauernder Verhinderung des Nachführungsgeometers die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat den Dienstvertrag als aufgelöst erklären. Dem Nachführungsgeometer erwachsen daraus keinerlei Schadenersatzansprüche.
5. Beeidigung. § 9. Der Nachführungsgeometer hat den in der Verfassung vorgeschriebenen Eid zu leisten. Die Beeidigung erfolgt durch den Regierungstatthalter des Wohnsitzes nach Genehmigung des ersten abgeschlossenen Nachführungsvertrages oder der Wahl als Gemeindebeamter (§ 2, Abs. 3).

§ 10. Der Nachführungsgeometer ist sowohl dem Staate, als den Beteiligten gegenüber für die richtige Erfüllung der Pflichten für sich, seinen Stellvertreter (§ 8) und seine Hilfskräfte verantwortlich.

6. Verantwortlichkeit.

Mit dem Zeitpunkt des Beginnes der permanenten Nachführung der bundesrechtlich anerkannten Vermessungswerke haftet der Staat für Schaden, welcher aus einer Verletzung der dem Nachführungsgeometer und seinem Personal hinsichtlich der Nachführungsarbeiten obliegenden Pflichten entsteht, im Sinne des Art. 15 der Staatsverfassung und der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1851 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten. Dem Staate bleibt in jedem Falle der Rückgriff auf den Nachführungsgeometer vorbehalten.

Der Geometer hat gemäss den bestehenden Vorschriften über die Amts- und Berufskautionen eine Kaution zu leisten, deren Höhe die Vermessungsaufsicht bestimmt.

§ 11. Für die nötigen Bureaulokale und die erforderlichen Instrumente und Werkzeuge hat der Nachführungsgeometer zu sorgen.

7. Lokalitäten und Instrumente.

B. Die Obliegenheiten des Nachführungsgeometers.

§ 12. Die ihm zur Ausführung übertragene Nachführung der Vermessungswerke hat der Nachführungsgeometer fortlaufend vorzunehmen. Er hat alle Massnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Vermarkungen und der Vermessungswerke beitragen. Die Arbeiten sind nach Massgabe der darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften des Bundes und des Kantons auszuführen. Nachführungsarbeiten, die von seinen Angestellten ausgeführt werden, sind von ihm persönlich auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

I. Im Allgemeinen.

§ 13. Der Vertrag setzt fest, während welchen Zeiten und wo der Geometer zur Verfügung des Publikums steht. Die Gemeinde sorgt für die bezügliche Bekanntmachung.

II. Besondere Bestimmungen.
1. Besprechungen.

§ 14. Alle Aufträge, die eine grundbuchliche Verfügung nach sich ziehen, welche der Nachführung im Vermessungswerk bedarf, sind beim Nachführungsgeometer aufzugeben. Die Aufträge sind ohne Verzug auszuführen; die Aufsichtsorgane können zur Ausführung bestimmte Fristen festsetzen.

2. Aufträge.

§ 15. Das Vermessungswerk bildet die Grundlage des Grundbuches. Der Grundbuchverwalter darf keine grundbuchliche Verfügung, welche die Vermessung berührt, eintragen, ohne dass ihm die zudienenden Mutationspläne und Auszüge eingereicht werden.

3. Verhältnis zum Grundbuch.
a. Grundbucheintrag.

Auszüge aus dem Vermessungswerk, Mutationspläne und dergleichen, die nicht durch den zuständigen Nachführungsgeometer oder seinen Stellvertreter ausgestellt sind, darf der Grundbuchverwalter nicht als Belege annehmen.

§ 16. Dem Nachführungsgeometer ist verboten, irgend welche definitive Eintragungen, die mit dem Grundbuch im Zusammenhang stehen, im Vermessungswerk ohne vorherige Mitteilung des Grundbuchverwalters vorzunehmen.

b. Eintrag im Vermessungswerk.

Der Grundbuchverwalter hat die Pflicht, dem Nachführungsgeometer sofort nach Eintragung einer Verfügung im Grundbuch Mitteilung zu machen; (vergleiche

Art. 155 der Instruktion für die Grundbuchvermessungen vom 15. Dezember 1910).

- c. Uebereinstimmung. § 17. Grundbuchverwalter und Nachführungsgeometer sind dafür verantwortlich, dass Grundbuch und Vermessungswerk genau übereinstimmen.
 Sie haben sich gegenseitig die zu dem Zwecke erforderlichen Aufklärungen mündlich oder schriftlich unentgeltlich zu erteilen. Der Nachführungsgeometer ist berechtigt, jederzeit von den Grundbucheintragungen Kenntnis zu nehmen; dem Grundbuchverwalter steht das Recht der Einsichtnahme der Vermessungswerke zu; irgendwelche Gebühren dürfen von daher nicht gefordert werden.
 Ueber Anstände zwischen Nachführungsgeometer und Grundbuchverwalter, die aus diesem Verhältnis entstehen, entscheidet die Justizdirektion, nach Anhörung der Vermessungsaufsicht, endgültig.
4. Technische Vorschriften.
 a. Vermarkung. § 18. Die Vermarkung neu entstehender und die Wiederherstellung bestehender Grenzen sind nach den darüber geltenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften auf Anordnung und unter der Leitung des Nachführungsgeometers auszuführen.
- b. Veränderungen. § 19. Alle Veränderungen der Eigentumsverhältnisse, die in den Grundbuchplänen zur Darstellung gebracht werden müssen (Abtrennungen, Zerstückelungen, Markveränderungen, Dienstbarkeitserrichtungen und dergleichen), sind vom Nachführungsgeometer auf dem Terrain aufzunehmen. Eine derartige Aufnahme ist bei nicht zu vermarkenden Dienstbarkeiten dann nicht erforderlich, wenn zuverlässige Angaben für die Planzeichnung vorhanden sind.
 Der Nachführungsgeometer trägt die Aufnahmen in seinem Plandoppel provisorisch ein, fertigt den Mutationsplan aus und liefert denselben, versehen mit seiner Unterschrift, dem Auftraggeber zuhanden des Grundbuchverwalters ab. Die definitive Eintragung in den Plänen und Büchern erfolgt erst nach erhaltener Mitteilung über den Grundbucheintrag.
- c. Numerierung. § 20. Bei der Nachführung werden die Grundstücke nach einem gemischten System mit Indexnummern und fortlaufenden Nummern bezeichnet, in der Weise, dass grundsätzlich für neu entstehende Parzellen die fortlaufende Numerierung erfolgt, während die Mutter- oder Stammparzellen mit Indexnummern versehen werden.
 Bei der Numerierung ist in allen Fällen auf das Grundbuch Rücksicht zu nehmen und den Verfügungen des Grundbuchverwalters nachzuleben.
- d. Aufnahme der Bauten und dergl. § 21. Neu erstellte Gebäude oder An- und Umbauten, sowie die übrigen nicht gemäss § 19 behandelten Veränderungen werden in jeder Gemeinde mindestens einmal per Jahr aufgenommen. Der Grundbuchverwalter bringt dem Nachführungsgeometer die infolge Neu- oder Umbauten zur Eintragung in die Lagerbücher gelangenden Veränderungen, sowie die Streichungen von Gebäuden zur Kenntnis.
 Bildet jedoch ein Grundstück, das durch Erstellung oder Entfernung von Bauten eine Wertveränderung erfahren hat, Gegenstand einer grundbuchlichen Verfügung, so ist vor der Eintragung die Veränderung im Vermessungswerk vorzunehmen. Der Grundbuchverwalter gibt dem Nachführungsgeometer von diesen Fällen Kenntnis.

§ 22. In den nach Bundesrecht erstellten Vermessungswerken sind die Originalpläne für die Nachführung zu verwenden (Art. 144 V. I.). Das Plandoppel der Gemeinde ist wenigstens alljährlich nachzuführen.

e. Nachführung der Pläne.

§ 23. Zur Erstellung von Plankopien ist der Nachführungsgeometer einzig berechtigt. Sie sind von Interessenten direkt bei ihm zu bestellen.

f. Plankopien und Auszüge.

Die Pläne, sowie die vom Nachführungsgeometer oder seinem Stellvertreter (§ 8) und den Aufsichtsorganen erstellten und beglaubigten Kopien und Auszüge haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

Die Gemeinden können den mit der Aufbewahrung betrauten Beamten ermächtigen, Skizzen auf Grund des Plandoppels der Gemeinde zu erstellen. Der Beamte hat dabei jede Beschädigung des Planes zu vermeiden. Die Vermessungsaufsicht kann gegen Missbräuche die nötigen Anordnungen treffen und Ersatz der beschädigten Pläne auf Kosten der Gemeinde verfügen.

Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Aufsichtsorgane nach § 27.

C. Aufbewahrung der Vermessungswerke und Verfügung darüber.

§ 24. Die einzelnen Teile des Vermessungswerkes sollen in trockenen, hellen und wo möglich feuerfesten Lokalen aufbewahrt werden und zwar:

1. Aufbewahrung.
a. Verwahrungsort.

I. von den nach Konkordatsvorschriften erstellten Vermessungswerken:

- a. auf dem Grundbuchamt: die Originalpläne und die Mutationstabellen, eine Uebersichtsplankopie mit Blatteinteilung;
- b. durch den Nachführungsgeometer: die Ergänzungspläne, eine Uebersichtsplankopie mit Blatteinteilung, die Original- und Nachführungsaufnahmen- und -Berechnungen, das Staatsdoppel der Bücher und Verzeichnisse;
- c. durch die Gemeinde: die Reinpläne, der Originalübersichtsplan, das Gemeindedoppel der Bücher und Verzeichnisse.

II. von den nach Bundesrecht erstellten Vermessungswerken:

- a. auf dem Grundbuchamt: die Archivpläne, eine Uebersichtsplankopie mit Blatteinteilung, die Mutationstabellen;
- b. durch den Nachführungsgeometer: die Originalpläne, der Originalübersichtsplan, eine Kopie desselben mit Blatt- und Handrisseinteilung, die Originalplanpausen, alle Original- und Nachführungsaufnahmen und -Berechnungen, das Staatsdoppel der Bücher und Verzeichnisse;
- c. durch die Gemeinde: das Plandoppel der Gemeinde, zwei Uebersichtsplankopien, wovon eine mit Blatteinteilung, das Gemeindedoppel der Bücher und Verzeichnisse.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann die Vermessungsaufsicht andere Anordnungen treffen.

§ 25. Die Vermessungswerke und die dazu gehörenden Bücher und Verzeichnisse sind gegen Brandschaden zu versichern. Die Kosten der Versicherung des auf dem Grundbuchamt und beim Nachführungsgeometer befindlichen Materials trägt der Staat.

b. Versicherung.

§ 26. Die Pläne, als Bestandteile des Grundbuches, sind öffentlich. Wer ein Interesse glaubhaft macht, kann

2. Verfügung.
a. Interessenten.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

verlangen, dass ihm die in bezug auf ein bestimmtes Grundstück vorhandenen Aufzeichnungen und Eintragungen vorgelegt oder darüber Auszüge gemacht werden.

Die Einsichtnahme auf dem Grundbuchamt, beim Geometer oder in der Gemeinde darf nur in Gegenwart der Organe, denen die Verwahrung anvertraut ist, oder eines ihrer Angestellten erfolgen.

b. Aufsichtsorgane. § 27. Das ganze Vermessungswerk einschliesslich der sämtlichen Original- und Nachführungsaufnahmen und -Berechnungen steht den Aufsichtsbehörden und ihren Organen zu amtlichen Zwecken jederzeit zur Verfügung.

c. Herausgabe. § 28. Die Herausgabe eines Vermessungswerkes oder einzelner Teile desselben, sowie die Bekanntgabe von Masszahlen aus den Original- und Nachführungsaufnahmen an Dritte darf nur mit der Bewilligung der Vermessungsaufsicht erfolgen.

D. Aufsicht und Disziplinarordnung.

I. Aufsicht. § 29. Oberste kantonale Aufsichtsbehörde über die Nachführungsgeometer ist der Regierungsrat.

1. Im allgemeinen. Vermessungsaufsicht im Sinne der Bestimmungen dieses Dekretes ist die Baudirektion. Die unmittelbare Aufsicht wird durch die Organe des kantonalen Vermessungsbureaux ausgeübt.

2. Aufsichtsführung und Bericht. § 30. Die nachzuführenden Vermessungswerke sind in der Regel jedes Jahr zu prüfen. Der Nachführungsgeometer hat den Weisungen des inspizierenden Beamten nachzuleben. Ueber das Ergebnis jeder Inspektion ist der Vermessungsaufsicht schriftlicher Bericht zu erstatten. Dieselbe trifft die erforderlichen Massnahmen; sie kann dem Regierungsrat nach Anhörung des Geometers Anträge zu Disziplinarverfügungen stellen.

Der Nachführungsgeometer hat der Vermessungsaufsicht alljährlich im Januar über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr einen Bericht nach aufzustellendem Formular zu erstatten.

II. Beschwerden. § 31. Gegen die Geschäftsführung des Nachführungsgeometers im allgemeinen oder gegen einzelne bestimmte amtliche Verrichtungen kann durch jedermann, der ein Interesse nachweist, Beschwerde geführt werden.

1. Zulässigkeit. 2. Verfahren. § 32. Die Beschwerde ist bei der Vermessungsaufsicht schriftlich, gestempelt und mit der Beweismittelangabe versehen einzureichen.

Die Vermessungsaufsicht gibt dem Beschwerdebeklagten davon Kenntnis und fordert ihn unter Ansetzung einer Frist zur schriftlichen Vernehmlassung auf. Sie ordnet die weiter erforderlichen Untersuchungen an und unterbreitet die Angelegenheit dem Regierungsrat zum Entscheid. Im Entscheid ist auch die Kostenfrage zu erledigen.

III. Disziplinarmittel. § 33. Der Regierungsrat kann gegenüber dem Nachführungsgeometer folgende Disziplinarstrafen aussprechen:

1. Verweis;
2. Geldbusse bis zu Fr. 200.
3. Enthebung von den Funktionen eines Nachführungsgeometers.

Die Enthebung hat die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge und begründet für den Nachfüh-

rungsgeometer weder gegenüber seiner Vertragspartei, noch gegenüber dem Staate irgend welchen Entschädigungsanspruch.

E. Gebühren und Bundesbeitrag.

§ 34. Alle zur Nachführung und Erhaltung der Vermessungswerke durch den Nachführungsgeometer auszuführenden Arbeiten erfolgen gegen Entgelt. Der Gebührentarif, der auch die Reiseauslagen und die Feldzulagen regelt, wird durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt, die den zuständigen Organen der Bundesverwaltung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

§ 35. Der Staat trägt die gesamten Kosten der Aufsichtsführung und der Neuerstellung der auf dem Grundbuchamt aufbewahrten Doppel von Grundbuchplänen, sowie die Versicherungsprämien (§ 25).

Die übrigen Kosten fallen zu Lasten der Gemeinden; diese sind berechtigt, die Kosten für alle in § 36 nicht erwähnten Arbeiten ganz oder zum Teil auf die beteiligten Grundeigentümer zu verlegen. Ueber Anstände, die sich hieraus ergeben, entscheidet der Regierungsrat.

§ 36. Der an die Nachführungskosten auszurichtende Bundesbeitrag ist den Gemeinden auszuführen. Bei denjenigen Gemeinden, in welchen der Nachführungsgeometer kein Gemeindebeamter ist, soll der Bundesbeitrag in erster Linie zur Deckung der Kosten folgender Arbeiten verwendet werden:

1. Nachführung des Gemeindedoppels des Vermessungswerkes, der Uebersichts- und Polygonnetzpläne, die beim Geometer liegen.
2. Erhaltung der Versicherung der Polygonpunkte.
3. Ergänzungsarbeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 15. Dezember 1910.
4. Erneuerung von Plänen und Büchern, mit Ausnahme der in § 35, Alinea 1, genannten.
5. Behebung von konstatierten Fehlern und notwendige Berichtigung von Mängeln im Vermessungswerk, soweit sie nicht durch den Nachführungsgeometer verschuldet sind.
6. Revisionsarbeiten allgemeiner Natur, für welche keine Kostenverteilung möglich ist.

Ein Aktivsaldo ist auf neue Rechnung vorzutragen, ein Passivsaldo durch die laufende Verwaltung zu decken.

§ 37. Die zahlungspflichtige Partei und, sofern die Höhe oder die Richtigkeit einer Rechnung bestritten ist, auch der Nachführungsgeometer haben das Recht, in jedem Falle die amtliche Festsetzung der geschuldeten Gebühren und Auslagen zu verlangen. Die amtliche Festsetzung geschieht in endgültiger Weise durch die Vermessungsaufsicht. Das Verfahren zur Erwirkung dieser Festsetzung wird durch die Verordnung über den Gebührentarif geregelt.

Der Festsetzungsentscheid steht einem rechtskräftigen Administrativurteil gleich.

§ 38. Der Nachführungsgeometer ist verpflichtet, der Vermessungsaufsicht alle Angaben zu machen, die zur Erwirkung des Bundesbeitrages erforderlich sind. Die nähern Bestimmungen darüber setzt eine Verordnung des Regierungsrates fest.

F. Besondere Pflichten der Gemeinden.

- I. Markstein-
depot. § 39. Die Gemeinden sind verpflichtet, Markstein-
depots anzulegen und zu unterhalten; sie sind für die
Beschaffung vorschriftsgemässen Materials verantwortlich.
- II. Mark-
revisionen. § 40. Den Gemeinden liegt die Pflicht ob, nach
Bedarf Markrevisionen durchführen zu lassen. Die Ver-
messungsaufsicht entscheidet über die Vornahme der-
selben, nach Einvernahme der Gemeindeorgane.
Wenn eine Gemeinde ganz oder teilweise zur Neu-
vermessung gelangen soll, ist eine vollständige Mark-
revision vorzunehmen.
Die Markrevisionen werden unter der Leitung des
Nachführungsgeometers ausgeführt.
Die Kosten der Markrevisionen fallen zu Lasten
der Gemeinden, beziehungsweise der Grundeigentümer.
- III. Verände-
rungen. § 41. Die Gemeinden sind verpflichtet, infolge von
Naturereignissen eingetretene grössere Veränderungen
im Terrain, oder Aenderungen an zu Recht bestehenden
natürlichen oder künstlichen Marken oder an Vermes-
sungszeichen, wie insbesondere an Triangulations-, Poly-
gon- und Nivellementsunkten, innerhalb der Frist von
vierzehn Tagen dem Nachführungsgeometer anzuzeigen.

G. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

- I. Einfüh-
rung.
1. Bei aner-
kennungsfähi-
gen Vermes-
sungen. § 42. Die anererkennungsfähigen Vermessungswerke
sind so rasch als möglich auf den neuesten Stand nach-
zuführen, und es ist die Uebereinstimmung mit dem
Grundbuch herzustellen, damit deren Anerkennung durch
den Bund ausgewirkt werden kann. Nach erfolgter An-
erkennung werden sie dem Nachführungsgeometer über-
geben.
Die Vermessungsaufsicht fordert die Gemeinden, die
derartige Vermessungswerke besitzen, auf, innerhalb
einer bestimmten Frist sowohl über die rückständige,
als die nach der Anerkennung beginnende fortlaufende
Nachführung Verträge abzuschliessen. Kommt eine Ge-
meinde der Aufforderung nicht nach, so bezeichnet auf
Vorschlag der Vermessungsaufsicht der Regierungsrat
den Geometer, der die Nachführung zu besorgen hat.
Der kantonalen Anerkennung hat eine amtliche Prü-
fung der Uebereinstimmung des Vermessungswerkes mit
dem Grundbuch sowie eine öffentliche Auflage des Ver-
messungswerkes vorauszugehen. Der Regierungsrat wird
hierüber durch eine Verordnung das Nähere bestimmen.
Hinsichtlich der Nachführungsarbeiten finden die
Bestimmungen dieses Dekretes sinngemässe Anwendung.
Jedoch ist eine Verantwortlichkeit des Staates für den
Stand der Vermessungswerke vor der bundesrechtlichen
Anerkennung ausgeschlossen.
2. Bei nicht
anerkannten
Vermes-
sungen. § 43. Vermessungswerke, die vom Bunde nicht an-
erkannt werden, die aber gleichwohl für das Grundbuch
vorläufig Verwendung finden, sind nach den Weisungen
der Vermessungsaufsicht nachzuführen.
Die Vermessungsaufsicht setzt die Gemeinden, die
von dieser Bestimmung betroffen werden, in Kenntnis.
3. Bestehende
Verträge. § 44. Die zwischen Geometern und Gemeinden be-
stehenden Verträge über die Nachführung der Vermes-
sungswerke werden auf den Zeitpunkt des Abschlusses
der Nachführung als aufgehoben erklärt.

§ 45. Für die Gemeinden im Jura, die nicht neu vermessen sind, erlässt der Regierungsrat die erforderlichen Instruktionen, um, soweit tunlich, die Nachführung der bestehenden Vermessungswerke einheitlich zu gestalten und der Grundbuchführung dienlich zu machen.

II. Verhältnisse im Jura.

§ 46. Die Vermessungsaufsicht erlässt in Verbindung mit der Justizdirektion die erforderlichen Instruktionen vermessungstechnischer Natur.

III. Erlass von Instruktionen.

§ 47. Durch Verordnung des Regierungsrates kann das Vermessungswesen der Justizdirektion unterstellt werden. Mit Eintritt des Wechsels gilt die Justizdirektion als Vermessungsaufsicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen.

IV. Wechsel der Aufsicht.

§ 48. Sollte durch spätere Erlasse die Nachführung der Vermessungswerke durch staatliche Beamte vorgesehen werden, so fallen die auf Grund dieses Dekretes abgeschlossenen Dienstverträge dahin, ohne dass dem Nachführungsgeometer daraus Ansprüche auf Schadenersatz gegenüber der Gemeinde oder dem Staat erwachsen.

V. Übergang zur Nachführung durch Staatsbeamte.

§ 49. Durch dieses Dekret werden alle mit dessen Bestimmungen im Widerspruch stehenden gesetzlichen Erlasse aufgehoben, soweit deren Aufhebung nicht bereits durch Bundesrecht erfolgt ist.

VI. Aufhebung früherer Erlasse.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Bern, den 16. November 1915.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Locher,
der Staatsschreiber
Kistler.

Im Namen der Kommission
der Präsident
F. Bühlmann.

Strafnachlassgesuche.

(November 1915.)

1. **Bonvallat, Paul**, geboren 1881, Uhrenarbeiter von Miécourt, in Pruntrut, wurde am 27. August 1915 vom korrekzionellen Richter von Pruntrut wegen **Diebstahles** zu 10 Tagen Gefängnis und 19 Fr. 90 Kosten verurteilt. In der Fabrik, in welcher Bonvallat im August 1915 arbeitete, wurden während einiger Zeit Diebstähle an Uhrenbestandteilen festgestellt, zuletzt an einer silbernen Uhrenschale im Werte von 10 Fr. Der Verdacht richtete sich auf Bonvallat und eine vom Regierungsstatthalteramte angeordnete Hausuntersuchung ergab auch die Richtigkeit des Verdachtes. Heute ersucht Bonvallat um Strafnachlass. Er erklärt, durch eine Verbüssung der Strafe werde er seine Stelle verlieren, was in seinem Berufe als Uhrenarbeiter besonders schwerwiegend sei und seine Familie um's Brot bringe. Es kann nun allerdings nicht bestritten werden, dass unter diesen Umständen eine Vollstreckung der Strafe von der Familie des Betroffenen hauptsächlich empfunden wird, allein dies ist in solchen Verhältnissen stets der Fall. Wollte man diesen Entschuldigungsgrund des Bonvallat annehmen, so wäre man bei den meisten Verurteilungen genötigt, Kommissionsgründe als Anlass zur Begnadigung gelten lassen zu müssen. Vorliegend sind nun erst keine weitem Gründe vorhanden, die für den Gesuchsteller sprechen. Die Strafe ist nur eine kleine. Bonvallat ist fernerhin schon mehrmals vorbestraft, unter anderem wegen Unterschlagung mit 2 Monaten Korrekzionshaus, welche Strafe ihm zwar bedingt erlassen wurde. Angesichts dieser Verhältnisse kann das Strafnachlassgesuch nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

2. **Rothenbühler, Jda**, geborne Schauwalder, geboren 1884, von Trachselwald, in Bern, wurde am 28. August 1915 vom Polizeirichter von Thun wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 3 Fr. 50 Kosten verurteilt. Frau Rothenbühler hat zugestandenermassen an Militär in beliebigen Quantitäten Bier verkauft, ohne im Besitze eines bezüglichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Sie gibt vor, ein Soldat sei pressiert gewesen, und da habe sie ihm zuerst einen Liter und dann den andern Liter gegeben. Dass dies strafbar sei, habe sie nicht gewusst. Es ergibt sich aber aus diesem Tatbestande klar, dass man mit einem solchen Vorgehen vermeinte,

die gesetzlichen Vorschriften umgehen zu können. Man hat daher keinen Anlass, in solchen Fällen besondere Milde walten zu lassen, wenn nicht ausserordentliche Umstände dafür sprechen. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Der Richter hat das Minimum der möglichen Busse ausgesprochen. Das Gesetz aber sieht mit Absicht für derartige Uebertretungen nicht eine ganz niedrige, für den Betroffenen kaum fühlbare Minimal-Busse vor. Auch angesichts der vielleicht prekären Verhältnisse der Frau Rothenbühler kann nicht von einer harten Strafe gesprochen werden. Ihr Gesuch um Nachlass der Strafe ist daher nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

3. **Padrun, Karl**, von Sagens, geboren 1879, Handlanger in Bern, wurde vom Polizeirichter von Bern am 2. Februar 1915 wegen **Aergernis erregenden Benehmens** zu einem Tag Gefängnis und 15 Fr. Busse, am 13. Februar 1915 des gleichen Deliktes wegen zu einem Tag Gefängnis und 20 Fr. Busse verurteilt. Padrun verursachte am 21. und 23. Januar 1915 in den Strassen von Bern durch Schimpfen und Fluchen Skandal, so dass er von der Polizei abgeführt werden musste. Seine Ehefrau ersucht heute um Nachlass der zwei Tage Gefängnis, die Padrun noch zu verbüssen hätte. Sie macht geltend, durch das Abbüssen der Strafe würde Padrun verdienstlos und es müsste dann darunter die Familie leiden. Dies mag nun allerdings unter Umständen zutreffen. Unter andern Verhältnissen als den hier vorliegenden dürfte diese Angabe der Ehefrau des Padrun zur Berücksichtigung gezogen werden. Nun aber ist der Verurteilte vielfach vorbestraft. Auch ist er früher schon in die Arbeitsanstalt St. Johannsen verbracht worden. Seine neuerlichen Delikte zeigen hartnäckige Unverbesserlichkeit. Die Befürwortung des Strafnachlasses ist daher ausgeschlossen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung

4. **Cuttat**, Joseph, geboren 1868, Landwirt, von und in Rossemaison, wurde am 29. Juli 1915 vom Polizeirichter von Münster wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 21 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Cuttat hat den Soldaten, die seit Beginn der Mobilisation bei ihm einquartiert waren, Wein und Bier in beliebigen Quantitäten verkauft, ohne im Besitze des dafür erforderlichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Cuttat macht nun geltend, die Truppen hätten von ihm alkoholische Getränke verlangt und da die einzige Wirtschaft den Bedürfnissen nicht genügt habe, sei er ihrem Verlangen schliesslich nachgekommen. Uebrigens habe er keinen Gewinn gesucht, sondern habe nur den Soldaten zu Hilfe kommen wollen. Er ersucht daher um Strafnachlass. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Gründe, die zu Beginn der Mobilisation für Gewährung eines teilweisen Strafnachlasses in solchen Fällen sprachen, nicht mehr angebracht werden können. Das Publikum ist über die Folgen des Wirtens ohne Patent orientiert. Nichtwissen der Folgen kann nicht mehr vorgeschützt werden und sind auch vorliegens nicht vorgebracht. Man stützt sich darauf, das ganze Dorf tue dasselbe. Das zeigt, dass gegen derartige Missgriffe eingeschritten werden muss. Der Richter hat in diesem Falle das Strafminimum angewendet. Damit hat er alle Milderungsgründe berücksichtigt und es kann das Urteil nicht ein hartes genannt werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Leuenberger**, geborne Mosimann, Marie, von Signau, geboren 1868, in Nyffel zu Huttwil, wurde am 2. Juni 1914 vom korrekzionellen Richter von Trachselwald zu 3 Tagen Gefangenschaft, 20 Fr. Busse und 48 Fr. 40 Kosten verurteilt. Frau Leuenberger hat am 14. April 1914 ein ihr bekanntes 7jähriges Mädchen, von dem sie angeblich verhöhnt wurde, derart auf den Boden geworfen und geschlagen, dass es am Kopfe geschwollen war und heftig aus der Nase blutete. Die Verletzungen des Kindes waren allerdings nur leichter Natur. Mit ihren **Misshandlungen** hörte Frau Leuenberger erst auf, als andere Leute auf den Vorfall aufmerksam wurden. Heute ersucht die Verurteilte um Strafnachlass, indem sie das Urteil zu hart findet. Der Richter hat in Ansehung der von Frau Leuenberger an den Tag gelegten Gefühlsroheit ausdrücklich eine exemplarische Strafe ausgesprochen. Er hat dabei den schlechten Leumund der Delinquentin in Berücksichtigung gezogen. Wenn man diese Umstände auch bei Prüfung des Strafnachlassgesuches in Betracht zieht, so kann von einem zu harten Urteil trotz der prekären Familienverhältnisse der Gesuchstellerin nicht gesprochen werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. u. 7. **Wyss**, Adolf, Korber und Hausierer, und dessen Ehefrau Magdalena Wyss, geborne Tobler, in Huttwil,

wurden am 14. Mai 1914 vom korrekzionellen Richter von Trachselwald wegen **Ausbleibens als Zeugen bei einer Hauptverhandlung** zu je 10 Fr. Busse und zu den Kosten im Betrage von 20 Fr. verurteilt. Da den beiden Personen eine erste Vorladung nicht zugestellt werden konnte, weil sie sich auf einer Hausiererreise befanden, erfolgte ihre Vorladung durch das Amtsblatt. Dieser öffentlichen Vorladung leisteten sie ebenfalls keine Folge, da sie angeblich davon nichts wussten, indem sie das Amtsblatt nicht gelesen hatten. Zu einer späteren Verhandlung konnten sie endlich persönlich vorgeladen werden. Allein sie erschienen neuerdings nicht, sondern teilten dem Richter telefonisch mit, sie hätten den Zug verfehlt und kämen mit dem nächsten Zuge. Warum sie das erste Mal ausgeblieben waren, entschuldigten sie nicht. Auf diese Umstände hin erklärte der Richter das Bussurteil gegenüber Wyss und seiner Ehefrau als definitiv und verhandelte ohne die Anwesenheit dieser beiden Zeugen. Diese fanden nun das Vorgehen des Richters als zu hart und ersuchen um Nachlass von Busse und Kosten. Letztere können auf dem Gnadenwege jedenfalls nicht erlassen werden. Auch ein Nachlass an der Busse ist nicht gerechtfertigt. Die Zumutung an den Richter, dieser hätte mit der Verhandlung zuwarten können, bis sich das Ehepaar persönlich für das Nichterscheinen und das durch nichts gerechtfertigte Zuspätkommen entschuldigt hätte, ist zu weit gehend. Die Nachlässigkeit der Gesuchsteller hat ihnen übrigens eine Busse eingetragen, deren Bezahlung ihnen auch bei ärmlichen Verhältnissen zugemutet werden darf. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Strafnachlassgesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Fahrni**, Ernst Rudolf, von Unterlangenegg, geboren 1876, Steinklopfer, in Thun, wurde am 28. August 1915 vom Polizeirichter von Thun wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 20 Kosten verurteilt. Fahrni hat zugeständenermassen an Militär literweise Bier verkauft. Das Militär bezahlte jeweilen allerdings zwei Liter, nahm aber den zweiten Liter später mit. Durch dieses Vorgehen vermeinte man offenbar die Gesetzesvorschriften inne zu halten. Es ist klar, dass gerade damit eine Umgehung der Wirtschaftspolizeivorschriften versucht worden ist, wenn schon vom Verurteilten gerade das Gegenteil behauptet wird. Fahrni beruft sich im heutigen Strafnachlassgesuche hauptsächlich auf seinen körperlichen Zustand, der Berücksichtigung finden dürfe. Hiezu ist nun allerdings zu bemerken, dass Fahrni offenbar teilweise gelähmt und invalid als Steinklopfer mühsam sein Brot zu verdienen sucht, immerhin nach seiner Vermögenslage die ihm auferlegten Leistungen gut begleichen kann. Es ist zu berücksichtigen, dass die stets neu auftretenden Versuche einer Umgehung der Wirtschaftspolizeivorschriften strikte Repressionsmassnahmen verlangen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

9. **Monnier**, Klara, geboren 1848, von und in Bourrignon, wurde am 30. Juni 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Staatskosten verurteilt. Frau Monnier hat im Sommer dieses Jahres täglich bei sich eine Anzahl Soldaten mit Wein bewirtet, ohne im Besitze des bezüglichen Patentes gewesen zu sein. An verschiedenen Tagen waren diese Gastgebereien mit Tanzgelegenheit verbunden. Heute ersucht Frau Monnier um Strafnachlass. Sie macht geltend, in Bourrignon sei nur eine Wirtschaf vorhanden, die für die Bedürfnisse der Soldaten nicht genüge, auch habe sie nur getan, was alle Bauern im Dorfe täten, ferner habe sie durch ihr Vorgehen nur ihr bescheidenes Einkommen in diesen schweren Zeiten etwas besser gestalten wollen. Es ist klar, dass die von Frau Monnier dargebrachten Entschuldigungsgründe nicht nur ungenügend sind, sondern geradezu belastend wirken. Man ersieht daraus, dass viele Private sich aus den Soldateneinquartierungen durch das Schaffen förmlicher Wirtschaften in ihrem Hause eine Einnahmequelle anlegen und sich in bewusster Weise über die bestehenden Wirtschaftsbestimmungen hinwegsetzen. Ein derartiges Vorgehen darf natürlich nicht durch Anwendung des Strafnachlasses seine Befürwortung finden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Petitpierre**, Charles, geboren 1879, Handelsmann, von und in Neuenburg, wurde am 14. Juli 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 1095 Fr. Busse und 15 Fr. 75 Staatskosten verurteilt. Petitpierre hält in Delsberg eine Filiale seines Kolonialwarengeschäftes. Das Hauptgeschäft in Neuenburg sandte nun im vergangenen Jahre an die Leiterin dieser Filiale 120 Kartenspiele, die in Delsberg ungestempelt zum Verkaufe ausboten wurden. 73 dieser Kartenspiele wurden von der Filialeiterin verkauft, die übrigen 47 Spiele wurden bei der Strafanzeige beschlagnahmt. Der Richter verurteilte Petitpierre für jedes verkaufte Kartenspiel zu der gesetzlichen Busse von 15 Fr., das heisst total zu 1095 Fr. Busse. Für die 47 nicht verkauften Spiele erfolgte keine Verurteilung. Heute ersucht Petitpierre um Strafnachlass. Er macht geltend, sein offenes und loyales Darlegen des Geschäftsverhältnisses habe im Urteil gar nicht berücksichtigt werden können, ebensowenig wie der Umstand, dass das Delikt aus Unkenntnis der bernischen Stempelgesetzgebung begangen worden sei. Die ausgesprochene Busse sei daher eine zu harte. Ueberdies habe die Widerhandlung während der Mobilisation stattgefunden, in welcher Zeit er und sein ordentliches Geschäftspersonal sich im Militärdienste befunden hätten und die Geschäfte einem unkundigen Hilfspersonal übertragen werden mussten. Zu diesen Darlegungen ist im ersten Sinne zu bemerken, dass, wenn vielleicht weniger dem Geschäftsherrn Petitpierre, so doch der Leiterin der Filiale in Delsberg, welche in facto das Delikt begangen hat, jedenfalls die Kenntnis unserer Stempelvorschriften zugemutet werden muss. Wenn Petitpierre die Ver-

antwortung für das begangene Delikt auf sich nehmen will, so hat er es von diesem Standpunkt aus zu tun; er muss daher auch die Schuld der Filialeiterin auf sich nehmen und kann sich nicht als Neuenburger auf Unkenntnis der bernischen Gesetze stützen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Petitpierre trotz seines loyalen Geständnisses gut davon gekommen ist. Indem eine Verurteilung für die zum Verkaufe ausgetobenen aber nicht verkauften Spielkarten nicht erfolgte, blieb ihm eine weitere Busse von 700 Fr. erspart. In der ausgesprochenen Busse ist zudem die Rückerstattung der dem Staate entzogenen Stempelgebühren inbegriffen. Wenn man nun immerhin die Zeitumstände berücksichtigt, während welcher das Delikt begangen worden ist, ferner in Betracht zieht, dass der Gewinn, den Petitpierre aus dem Verkaufe der Spielkarten gezogen hat, nur ein sehr kleiner sein kann und jedenfalls in keinem Verhältnis zur Busse steht, und dass schliesslich die Uebertretung offenbar nicht in bewusster Umgehung der Gesetze begangen worden war, so erscheint die Strafe als etwas empfindlich und es kann deren Reduktion auf 800 Fr. Busse beantragt werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 800 Fr.

11. **Dunz**, Kaspar, aus Klingsmoos, Bayern, geboren 1868, Schuhmachermeister in Laufen, wurde am 4. März 1915 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 2 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Dunz hat zugeständenermassen in einem Zimmer seiner Wohnung einigen in Laufen einquartierten Soldaten Bier in beliebigen Quantitäten verkauft, ohne im Besitze des dazu erforderlichen Patentes gewesen zu sein. In seinem heutigen Strafnachlass macht er geltend, er habe diesen Soldaten ein Zimmer bereit gehalten, damit sie darin ungeniert ihre Mahlzeiten einnehmen könnten. Er habe nun den Ortspolizisten Jmhof gefragt, ob er dem Militär zum Essen Bier verkaufen dürfe, was der Polizist erlaubt habe. Nur diese Erklärung habe ihn bewogen, auf diese Weise Bier zu verkaufen. Leider sei dann der Polizist, der diese Erlaubnis gegeben habe, gestorben und ein Anderer habe dann Anzeige eingereicht. Wenn nun dem Dunz von der Ortspolizeibehörde in Laufen in der Tat eine derartige Erklärung abgegeben worden wäre, so könnte dieser Umstand allerdings eine Befürwortung des Strafnachlassgesuches herbeiführen. Allein es fehlen, da eben der in Frage kommende Polizist verstorben ist, alle Anhaltspunkte dafür. Ohne diese Anhaltspunkte darf aber nicht angenommen werden, es sei eine derartige unstatthafte Erklärung wirklich abgegeben worden. Ferner ist zu bemerken, dass das Verbot des Wirtens ohne Patent der Bevölkerung nun hinlänglich bekannt sein dürfte, so dass das Einholen einer derartigen Erlaubnis merkwürdig anmutet. Dass das Verbot eines solchen Bierverbotes auch dem Geschsteller nicht unbekannt gewesen sein mochte, ergibt sich aus seiner eigenen Schilderung, wonach ein Soldat aus Rache seinen Bierverkauf verraten habe. Da aber derartigen Gesetzesübertretungen mit allem Nachdruck gesteuert

werden muss, kann eine Empfehlung des Strafnachlassgesuches nicht erfolgen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Schenk**, Friedrich, von Röthenbach, geboren 1882, Landarbeiter in Detligen, wurde am 22. April 1915 vom korrekzionellen Gerichte von Aarberg wegen **Schändung einer geistesbeschränkten Frauensperson** zu drei Monaten Korrekzionshaus und zu den Kosten des Staates verurteilt. Schenk hat zugestandenermassen unter zweien Malen mit einer geistig beschränkten, älteren Nachbarin geschlechtlichen Umgang gepflogen. Ueber die Art und Weise des Vorgehens von Schenk lassen die Strafakten keine sichern Schlüsse zu. Schenk behauptete, die Frauensperson sei ihm nachgelaufen und habe um den Verkehr angesucht. Die Geschändete bestritt diese Angaben energisch. Das Gericht zog immerhin die Angaben des Schenk als Milderungsgrund stark in Betracht. Der Verurteilte ersucht heute um Strafnachlass. Zur Begründung seines Ansuchens stützt er sich einzig auf seine Krankheit, an der er seit längerer Zeit und auch gegenwärtig noch leidet. Nach vorliegenden Arzzeugnissen ist Schenk in der Tat von einer Lungen- und Brustfelltuberkulose befallen. Das Gesetz hat die Fälle, in denen bei Krankheit des Verurteilten eine Verschiebung der Urteilsvollstreckung vorzunehmen ist, ausdrücklich vorgesehen. Die Krankheit des Schenk ist daher in erster Linie von diesem Gesichtspunkte aus zu prüfen. Krankheit bildet nicht einen Grund zur Begnadigung, sondern wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind, einen Grund zur Verschiebung der Urteilsvollstreckung. Ob aber diese Voraussetzungen hier zutreffen, ist nicht durch die Begnadigungsinstanzen zu untersuchen. Vorliegendenfalls insbesondere sind alle ferneren Umstände nicht derart, dass eine Begnadigung empfohlen werden dürfte. Schenk ist des gleichen Deliktes wegen vorbestraft. Der Charakter dieses Deliktes widersetzt sich einer Begnadigung. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Hügli**, Friedrich, von Wohlen, geboren 1878, Dachdecker, in Ittigen, wurde am 27. Mai 1915 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Misshandlung** zu fünf Tagen Gefangenschaft, 20 Fr. Busse, 40 Fr. Ziviltenschädigung und 73 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Am Abend des 7. Dezember 1914 geriet Hügli eines Knaben wegen, mit einem älteren Nachbar in einen Streit, wobei es nach kurzem Wortwechsel sofort zu Tötlichkeiten kam. Aus diesem Streite trug der Nachbar zwei klaffende Kopfwunden davon, so dass er sofort in das Inselspital verbracht werden musste. Dort wurde er allerdings bald darauf wieder entlassen, blieb immerhin während 11 Tagen total arbeitsunfähig. Hügli behauptete nun allerdings während des Strafverfahrens und macht auch in seinem heutigen Strafnachlassgesuche neuerdings geltend, sein Nachbar und dessen Sohn hätten mit den Tötlichkeiten be-

gonnen. Allein aus allen Umständen entnahm der Richter, dass die ersten Tötlichkeiten von Hügli ausgegangen waren. Er war es, der dem Sohne des Nachbarn zuerst einen Schlag versetzte und auch dem über 60jährigen Nachbarn zuerst mit einer Milchpinde auf den Kopf schlug. Die von Hügli behauptete Notwehr wurde vom Richter ausdrücklich verneint. Schon die Art und Weise des Vorgehens des Hügli ist einem Strafnachlasse daher nicht günstig. Vollends unvorteilhaft fällt nun für Hügli in Betracht, dass er ähnlicher Delikte wegen schon mit Gefangenschaft und Bussen vorbestraft ist. Das gegenwärtige Urteil ist daher, trotzdem die zahlreiche Familie darunter zu leiden haben wird, nicht als ein hartes zu betrachten. Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen Ablehnung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

14. **Bletscher**, Alexander, geboren 1856, von Schleithelm, Landwirt in Rossemaison, wurde am 29. Juli 1915 vom Polizeirichter von Münster wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 21 Fr. 90 Kosten verurteilt. Bletscher hatte seit Beginn der Mobilisation in seinem Hause Militär, an welches er bei bescheidenem Gewinne Bier und Wein in beliebigen Quantitäten verkaufte, ohne im Besitze eines bezüglichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Zu seiner Entschuldigung bringt Bletscher vor, die einzige Wirtschaft im Dorfe habe für die Bewirtung der Truppen nicht genügt, so dass sich das Militär genötigt gesehen habe, sich an die Privatleute zu wenden. Jedermann im Dorfe habe übrigens an die Soldaten Wein und Bier verkauft. Mit Rücksicht auf diese Verumständungen ersucht Bletscher heute um Erlass der Strafe. Gerade aus diesen Verumständungen wird aber ersichtlich, dass in Ortschaften, wo Militär einquartiert ist, bald jedermann sich berechtigt glaubt, aus seinem Hause heimlicherweise eine Wirtschaft zu machen. Dies im Bewusstsein des bestehenden Wirtesverbotes. Wenn nun, wie vorliegend, der Richter bei Ausmessung der Strafe trotzdem das Bussenminimum angewandt hat, so hat er jedenfalls allen mildernden Umständen in überaus hinreichendem Masse Rechnung getragen. Man hat daher keinen Anlass durch Gewährung eines Strafnachlasses diesen Verhältnissen noch Vorschub zu leisten.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Schneider**, geborne Basler, Marie, von Buchholterberg, geboren 1891, zur Zeit in Schönenwerd, wurde am 4. August 1915 vom korrekzionellen Richter von Thun wegen **Diebstahls** zu drei Tagen Gefangenschaft und zu den Staatskosten verurteilt. Frau Schneider hat im Frühling 1915 zugestandenermassen aus einem Schuhwarengeschäft ein paar Damenhalbschuhe und ein paar Gamaschen entwendet. Sie übte den Diebstahl in einem Momente, wo niemand im Geschäfte war. Dem befragenden Polizisten erklärte sie zuerst, ihr Mann habe die Waren entwendet. Vor dem Untersuchungsrichter gestand sie dann ein, sie

habe die Sachen entwendet und den Mann nur angegeben, weil sie sich geschämt habe. In den Urteils-motiven spricht der Richter die Möglichkeit aus, unter Umständen habe die Frau die Schuld nur auf sich genommen, weil ihr Mann schon zweimal wegen Diebstahls vorbestraft gewesen sei. Angesichts des heutigen Strafnachlassgesuches der Frau Schneider, in welchem sie den Diebstahl neuerdings zugesteht, trotzdem sich ihr Mann nun wegen weiterer Delikte in Haft befindet, muss diese Möglichkeit fallen gelassen werden. Der Richter hat Frau Schneider ihres Verhaltens wegen ausdrücklich nicht mit dem bedingten Straferlass bedacht, obschon im übrigen nichts Nachteiliges gegen sie vorlag. Heute nun weist Frau Schneider auf diese Unbescholtenheit hin. Sie erklärt, das Abbüssen der Strafe setze ihr und ihren Eltern seelisch zu. Auch sei sie Mutter eines kleinen Kindes und sehe einer weitem Mutterschaft entgegen. Diese Umstände mögen alle zutreffen. Andererseits ist zu beachten, dass die Gefängnisstrafe nur eine sehr geringe ist. Von einer zu harten Strafe kann unter keinen Umständen gesprochen werden. Da es sich vorliegendes nur um Nachlass der ganzen Strafe handeln kann, würde die Frau Schneider für ihr Delikt dann gänzlich frei ausgehen, was nach der Sachlage nicht billig wäre. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. Meyer, Hermann, von Pfeffingen, geboren 1866, Schlosser in Grellingen, wurde am 26. August 1915 vom Polizeirichter von Laufen wegen **Widerhandlung gegen Jagdpolizeivorschriften** zu 50 Fr. Busse, Konfiskation der abgenommenen Flinte und 4 Fr. 30 Kosten verurteilt. Meyer wurde am Sonntag, den 15. August 1915 vom Landjäger beim Jagdfrevel betroffen und es wurde ihm eine vierteilige, zerlegbare Flinte und drei Patronen abgenommen. Das Zusammen-treffen fand am Morgen vor 7 Uhr statt. Vor dem Polizeirichter gestand Meyer das Delikt zu. Heute sowie schon in einer Zuschrift an den Richter machte er geltend, er habe die Flinte aus einem Vorlader umgearbeitet und sie damals nur probieren wollen. Ein Jagdfrevel sei ihm fern gestanden. Diese Entschuldigungsgründe können hier natürlich keine Berücksichtigung mehr finden. Sie waren im Strafverfahren anzubringen und dort zu prüfen. Andere Umstände, die das Urteil des Richters als ein hartes erscheinen lassen müssten, sind aus den Akten nicht ersichtlich. Meyer hat für sein Delikt das Minimum der vorgesehenen Strafe erhalten. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

17. Oser, Alphons Fridolin, von Brislach, geboren 1878, Reisender in Steffisburg, wurde am 28. August 1915 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Verleumdung** zu fünf Tagen Gefängnis, 20 Fr. Busse und zu insgesamt 160 Fr. 30 Kosten verurteilt. Bei Anlass der letzten Erneuerungswahlen für die Be-

zirksbeamten wurde in einem Amtsbezirke ein Flugblatt verteilt, das gegenüber einem Beamten eine schwere und ungerechtfertigte Schmähung enthielt. Der Verdacht, dieses Flugblatt verfasst, in Druck gegeben und verbreitet zu haben, fiel auf Oser. Die bei ihm durchgeführte Haussuchung förderte nämlich eine grössere Anzahl noch nicht in Verkehr gesetzter Exemplare der Flugschrift sowie einen Zettel zu Tage, aus welchem ersichtlich war, dass man sich bei Oser mit der Abfassung derartiger Wahlpampflete beschäftigt hatte. Ausserdem erklärte ein unverdächtiger Zeuge ausführlich, Oser habe ihm die Abfassung und Indruckgebung des Flugblattes zugestanden. Trotz dieser und anderer Tatumstände konnte das Gericht den Beweis dafür, dass Oser die Flugschrift verfasst hatte, nicht als erbracht ansehen und musste sich begnügen, den Oser als Verbreiter der Flugschrift wegen Verleumdung zu bestrafen. Bei Ausmessung der Strafe wurde auf die Schwere des Falles und auf den Umstand, dass Oser wegen Verleumdung schon vorbestraft ist, besonders Rücksicht genommen. Die I. Strafkammer hat in dieser Hinsicht das Urteil des erstinstanzlichen Richters durchaus bestätigt. Heute ersucht Oser um Strafnachlass. Er macht geltend, durch eine Verbüssung der Strafe würde er seine Stelle verlieren und käme mit seiner Familie in Not und Elend. Vom Gemeinderat, sowie vom Regierungsratthaleramt wird das Gesuch in Anbetracht der begangenen strafbaren Handlung nicht empfohlen. In der Tat rechtfertigt der Charakter der Verleumdung einen Strafnachlass nicht. Die Strafe kann nicht als eine zu harte betrachtet werden. Es ist nicht anzunehmen, dass Oser der geringen Gefängnisstrafe wegen seine Stelle verlieren wird. Wenn möglicherweise auch die Familie unter dem Strafvollzuge zu leiden haben wird, so kann nicht allein mit Rücksicht darauf ein Strafnachlass empfohlen werden, denn von diesem Gesichtspunkte aus wären dann wenige Straffälle vorhanden, bei denen nicht ein Strafnachlass beantragt werden müsste.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

18. Wüthrich, Friedrich, von Trub, geboren 1883, Maschinist in Bern, wurde am 26. August 1915 von den Assisen des Mittellandes wegen **Anstiftung zur Abtreibung der Leibesfrucht** zu einem Jahr Zuchthaus verurteilt. Im Sommer des Jahres 1914 kam die Schwägerin des Wüthrich durch ausserehelichen Geschlechtsverkehr in andere Umstände, ging alsdann im November des gleichen Jahres zu einer Frau in Bern, welche im Rufe stand, bei Abtreibungen behilflich zu sein und liess sich dort ihre Leibesfrucht abtreiben. In der Strafuntersuchung gab sie nun an, ihr Schwager Wüthrich habe sie in andere Umstände gebracht und ihr daraufhin geraten, bei der erwähnten Frauensperson die Abtreibung vornehmen zu lassen. Wüthrich habe versprochen, die Kosten dieses Vorganges zu bezahlen, habe alsdann jedoch nichts bezahlt. Der Verurteilte seinerseits bestritt von Anfang an jede Schuld und zwar nicht nur die Anstiftung zur Abtreibung, sondern vorerst auch seinen Geschlechtsverkehr mit der Schwägerin. Die Geschwornen, in Abweichung vom Antrage der Staatsanwaltschaft,

wurde, die Delikte Brändlins zufälligerweise zu Tage. Heute ersuchte der sich im Militärdienst befindliche Verurteilte um Strafnachlass. Er weist in seinem Gesuche darauf hin, dass er seiner Familie notwendig sei und dass diese auch fernerhin Unterstützung beanspruchen müsste, wenn er nun die 8 Tage Gefängnis abbüssen sollte. Dieser Grund allein kann natürlich nicht erheblich ins Gewicht fallen, wenn nicht noch andere Umstände einen Strafnachlass als empfehlenswert erscheinen lassen. Solche Umstände sind jedoch keine vorhanden. Die fortwährenden kleinen Diebstähle des Brändlin lassen auf einen Charakter schliessen, der seinen diebischen Neigungen mit Geschick nachzugehen wusste. Dem Brändlin wird ein durchaus schlechtes Leumundszeugnis ausgestellt. Er wird als ein Mensch geschildert, der darauf ausgegangen ist, auch in anderer Weise als nur durch Diebstähle andere Personen zu schädigen. Ueberdies ist er vorbestraft. Ein Begnadigungsgesuch des Brändlin für eine zwanzigtägige Gefängnisstrafe, wegen Gehilfenschaft bei einem im Jahre 1914 in Bern ausgeführten Diebstahl, wurde vom Grossen Rate in der letzten Session abgewiesen. Angesichts dieser Umstände beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

22. **Brand, Paul**, geboren 1868, Wirt im Löwen zu Ursenbach, wurde am 24. Juli 1915 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **Tanzen lassen ohne Bewilligung** und wegen Ueberwirtens zu 25 Fr. und 10 Fr. Busse, 7 Fr. 30 Bewilligungsgebühren und 4 Fr. 80 Staatskosten verurteilt. Brand hatte für den 18. Juli 1915 als dem Schnittersonntag für die Gemeinde Ursenbach durch öffentliche Bekanntmachung eine Einladung erlassen und an diesem Sonntag bis nach 1 Uhr nachts Tanz abhalten lassen. Aus den Akten geht hervor, dass Brand für diesen Anlass nicht im Besitze einer Bewilligung war, sondern ihm im Gegenteil vom Regierungstatthalter auf sein Gesuch hin eine Empfehlung an den Regierungsrat verweigert wurde. Wenn daher heute um Erlass der Bussen angesucht wird, so ist in erster Linie in Berücksichtigung zu ziehen, dass es sich hier um eine absichtliche Widerhandlung gegenüber den bestehenden Vorschriften und ausserdem gegenüber einer Massnahme der Bezirksbehörde handelt, die infolgedessen schon nicht mit einem vollständigen Strafnachlass bedacht werden kann. Ueberdies ist in Betracht zu ziehen, dass bei dem natürlichen Interesse, das ein Wirt an einer solchen Veranstaltung haben muss, sein Schaden durch die erlittenen Bussen nicht erheblich sein wird. Wenn trotzdem eine kleine Reduktion der Busse vorgeschlagen wird, so geschieht dies auf die Befürwortung des Regierungstatthalters hin, welcher dartut, dass er seine Empfehlung seinerzeit nur verweigert habe, weil man sich im Amt Aarwangen mit einer allgemeinen Ordnung dieser Tanztage trug, die dann nicht abgeschlossen wurde, ferner, weil an andern Orten am Schnittersonntag getanzt werden konnte und auch in Ursenbach dieser Tanzsonntag althergebracht ist. Der Regierungsrat beantragt daher, dem Petenten 15 Fr. an der Busse von 25 Fr. zu erlassen. Ein Nachlass

an der Busse von 10 Fr. wegen Ueberwirtens scheint nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 15 Fr. an der Busse von 25 Fr.

23. **Zysset, Bernhard**, von Belp, geboren 1852, Händler in Ostermundigen, wurde am 30. August 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse und 11 Fr. Kosten verurteilt. Zysset hat am Montag, den 21. Juni 1915, anlässlich der Mobilisation der 3. Division zugestandenermassen an der Papiermühlestrasse bei Bern an Passanten Limonade verkauft, die er in einem Glas ausschenkte. Wirtschaftspatent besass Zysset, wie es für einen solchen Ausschank nötig gewesen wäre, keines. Zysset erklärte im Strafverfahren, er habe seiner Frau im Limonadeverkauf geholfen und nur ein einziges Mal einem Käufer ein Glas zum Trinken verabfolgt. Heute wird ein Strafnachlassgesuch gestellt. Zysset tut dar, er könne die Busse von 50 Fr. nicht zahlen, so dass er bei seinen 63 Jahren zu ihrer Abbüsung ins Gefängnis wandern müsste. Es ist nun in der Tat zu berücksichtigen, dass bei prekären Verhältnissen die vom Gesetze angedrohte Minimalbusse von 50 Fr. für die sehr geringe Uebertretung des Zysset eine ziemlich empfindliche Massnahme sein muss. Dies trifft noch besonders zu, da nicht etwa ein Ausschank von alkoholhaltigen Getränken, sondern nur von Limonade erfolgte. Ueber Zysset ist überdies nichts Nachtteiliges bekannt, das einem Strafnachlasse hinderlich sein könnte. Sein Gesuch wird von Gemeinde- und Bezirksbehörden empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Umstände kann eine Reduktion der Busse auf 10 Fr. beantragt werden.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Busse auf 10 Fr.

24. **Müller, Fritz**, von Dachsfelden, geboren 1892, Mechaniker in Bern, wurde am 16. Juni 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **unerlaubter Selbsthilfe** zu 25 Fr. Busse und 27 Fr. 20 Staatskosten verurteilt. Müller hatte anfangs des Jahres 1915 an zwei Personen ein Zimmer vermietet, wofür ihm aber der Mietzins nicht entrichtet und an Zahlungsstatt mehrere Gegenstände abgetreten wurden. Müller hielt nun aber noch eine weitere Anzahl Gegenstände eigenmächtig zurück, teilweise, um sich gänzlich bezahlt zu machen, teilweise, weil er angeblich vermutete, die Gegenstände seien entwendet und er sie, wie er behauptete, der Polizei aushändigen wollte. Die zurückbehaltenen Gegenstände, die nur einen geringen Wert besaßen, wurden von Müller bei der Haus-suchung und zu einem Reste freiwillig an die Eigentümer zurückgegeben. Heute wird um Strafnachlass nachgesucht. Müller weist in seinem Gesuche auf die prekäre Lage seiner Familie hin. Nach den übermittelten Berichten befindet sich Müller allerdings in einer finanziell ungünstigen Situation. Allein sein Vorleben weist bereits zwei Vermögensdelikte auf. Auch die unerlaubte Selbsthilfe, wegen welcher er heute

um einen Strafnachlass angeht, grenzt nahe an Diebstahl, lässt mithin darauf schliessen, dass es Müller mit der Unterscheidung zwischen seinem Eigentum und dem Eigentum anderer Leute nicht sehr genau nimmt. Da die Busse nicht eine hohe ist, sollte dem Müller eine allmähliche Abbezahlung wohl möglich sein. Eine solche darf ihm angesichts der erwähnten Umstände auch zugemutet werden. Müller ersucht zugleich auch um Erlass der Staatskosten. Auf dem Begnadigungswege können ihm diese nicht erlassen werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

25. **Chèvre**, Joseph, geboren 1856, Negotiant, von und in Glovelier, wurde am 14. Juli 1915 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Wirtens ohne Patent** zu 50 Fr. Busse, 10 Fr. Patentgebühr und 4 Fr. Kosten verurteilt. Chèvre hat im Juni 1915 zugestandermassen Soldaten, die in Glovelier einquartiert waren, in der Küche seiner Wohnung mit Speise und mit Most bewirtet. Den Most verkaufte er nach den Strafakten mit 60 Rappen den Liter. Heute stellt der Verurteilte ein Strafnachlassgesuch. Er macht geltend, der Ausschank habe nicht zu Geschäftszwecken, sondern nur um den Soldaten einen Dienst zu erweisen, stattgefunden. Ausserdem handle es sich um Most und nicht um andere alkoholhaltige Getränke. Hierzu ist aber zu bemerken, dass Chèvre des gleichen Deliktes wegen im Frühling 1915 bereits einmal bestraft worden ist und zwar, weil er in bewusster Weise den Soldaten Wein verkauft hat. Auf ein Begnadigungsgesuch hin hat der Grosse Rat dem Chèvre in der letzten Session die Hälfte der daherigen Busse erlassen. Wenn Chèvre trotz seiner erstmaligen Verzeigung neuerdings den bestehenden Vorschriften zuwider gehandelt hat, so darf er jedenfalls nicht mehr Anspruch auf die ihm schon gewährte Milde erheben, insbesondere da er mit seiner neuen Uebertretung offenbar eine Umgehung des Gesetzes versucht hat. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

26. **Tardy**, Xavier Joseph, von Lajoux, geb. 1878, Schalenmacher in Biel, wurde am 23. April 1915 vom korrekzionellen Einzelrichter von Biel wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes** zu acht Tagen Gefängnis und 5 Fr. 50 Staatskosten verurteilt. Dem Tardy wurde am 23. März 1914 durch Urteil des Polizeirichters wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel der Besuch von Wirtschaften verboten. Dessenungeachtet befand sich Tardy mehrmals in Wirtschaften, wie festgestellt wurde, im Februar und April 1915. Heute ersucht er um Nachlass der über ihn diesenthalb verhängten Gefängnisstrafe. In seinem Gesuche macht er geltend, er habe die Nichtbezahlung der Gemeindesteuern nicht selber verschuldet. Die rückständigen Gemeindesteuern habe er nun alle bezahlt, so dass die Gründe, weshalb er

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1915.

mit Wirtshausverbot bestraft worden sei, weggefallen seien. Er erklärt, dass es für ihn und seine Familie bitter wäre, wenn er der erwähnten Uebertretung wegen in's Gefängnis wandern müsste. Es ist nun in Berücksichtigung zu ziehen, dass Tardy nachträglich offenbar sein Mögliches getan hat, um seinen Pflichten nachzukommen. Nachteiliges ist über ihn weiter nicht bekannt. Das von ihm begangene Delikt wäre an sich ein sehr geringfügiges und stände einem Strafnachlasse auch nicht zuvor. Allein es muss beachtet werden, dass sich Tardy in sehr nachdrücklicher Weise über das ihm auferlegte Verbot hinweggesetzt hat. Die Polizei hat ihn an einem Werktagsnachmittage nicht nur in einer, sondern sogar in zwei verschiedenen Wirtschaften betroffen. Erst nach seiner Verurteilung wegen Wirtshausverbotsübertretung bequemt sich Tardy zur Bezahlung der Gemeindesteuern. Angesichts eines solchen Verhaltens rechtfertigt sich ein gänzlicher Erlass der Strafe nicht. Der Regierungsrat beantragt Reduktion der Strafe auf 2 Tage Gefängnis.

Antrag des Regierungsrates: Reduktion der Strafe auf zwei Tage Gefängnis.

27. **Fahrni**, Christian, von Eriz, geboren 1868, Melker in Kaufdorf, wurde am 25. Juni 1915 vom korrekzionellen Richter von Seftigen wegen **Betruges** zu dreissig Tagen Gefängnis, drei Jahren Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit und 16 Fr. 10 Kosten verurteilt. Fahrni hat am 8. Mai 1915 unter betrügerischen Angaben einer ihm unbekanntem Frau einen Betrag von 15 Fr. entlehnt und unter weitem betrügerischen Angaben die Rückzahlung des Geldes hinausgeschoben. Zuerst erklärte er, sein Bruder werde das Geld, das er zur Bezahlung einer Schuld brauche, sofort zurückerstatten, dann behauptete er, er habe eine reiche Tante erben können und schliesslich, der Notar habe mit der Erbteilung über den Nachlass dieser Tante nicht fertig werden können. Heute wird ein Strafnachlassgesuch gestellt. Man bemüht sich nun nachträglich, den zuerst offen eingestandenen Betrug abzuschwächen und den Tatbestand als eine Handlung darzustellen, die eigentlich strafrechtlich nicht verfolgbar gewesen sei. Das Vorgehen des Fahrni soll nur eine gewöhnliche Anleihe gewesen sein. Dieser nachträgliche Versuch, die Feststellungen der Strafuntersuchung zu erschüttern, kann bei Prüfung des Strafnachlassgesuches nicht wesentlich in's Gewicht fallen. Ebenso unerheblich ist aber der Einwand, die Strafe sei in Ansehung des geringen Schadens zu hoch ausgefallen. Eine Ueberprüfung dieser Frage hätte durch die Appellationsinstanz erreicht werden können. Uebrigens hat der Richter bei Ausmessung dieser Strafe ausdrücklich in Berücksichtigung gezogen, dass Fahrni wegen Betruges innert 4 Jahren fünfmal bestraft werden musste und deshalb eine kräftige Strafe am Platze war. Angesichts dieser Umstände wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Pheulpin**, Léo Joseph Charles, von Miécourt, geboren 1868, Remonteur in Biel, wurde am 5. Juni 1914 vom korrekzionellen Einzelrichter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu zwei Tagen Gefangenschaft und 6 Fr. 50 Kosten verurteilt. Dem Pheulpin wurde am 1. Dezember 1913 durch Urteil des Polizeirichters wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuern von Biel der Besuch von Wirtschaften verboten. Trotzdem wurde er am 23. April 1914 in einer Wirtschaft beim Genusse geistiger Getränke befunden. Heute ersucht Pheulpin um Nachlass der deswegen verhängten Gefängnisstrafe. Es ist anzunehmen, dass Pheulpin seit seiner Verurteilung das Wirtshausverbot innegehalten hat. Ferner hat er sämtliche Gemeindesteuern, auf eine ganze Anzahl Jahre zurückgehend, bezahlt und auch alle Betriebs- und Staatskosten, die entstanden sind, beglichen. Etwas Nacheiliges ist über den Gesuchsteller ausserdem nicht bekannt. Sein Gesuch wird von den Gemeinde- und Bezirksbehörden empfohlen. Das Delikt des Pheulpin ist seinem Charakter nach ein geringfügiges und des Strafnachlasses wohl würdig. Angesichts dieser Umstände und im Hinblick auf die sonstige Unbescholtenheit des Petenten wird Erlass der Strafe beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

29. **Zwahlen**, Adolf, von Rüscheegg, geboren 1881, Arbeiter, zuletzt in Kallnach, wurde am 30. März 1915 von den Assisen des Seelandes wegen **Misshandlung mit gefährlichem Instrumente** zu 2½ Jahren Zuchthaus, zu Entschädigung und Interventionskosten an die Zivilpartei und zu den Kosten des Staates verurteilt. Zwahlen hielt am Sonntag, den 13. Dezember 1914, mit mehreren andern Personen ein grosses Trinkgelage ab, bei welchem Anlasse eine Menge Schnaps getrunken wurde. In der Nacht begab sich Zwahlen sodann mit einem Bekannten in angetrunkenem Zustande vor ein Wirtshaus, wo sie sonst bei ähnlichen Anlässen Getränke zu beanspruchen pflegten. Als den beiden Personen hier niemand Bescheid gab, stieg Zwahlen durch ein Fenster in die Wirtschaftslokalitäten ein. Die Wirtsleute, von dem Lärm erwacht, forderten Zwahlen auf, die Gaststube zu verlassen. Als er dieser Einladung nicht Folge leisten wollte, holte der Wirt die Polizei. Unterdessen entspann sich zwischen Zwahlen einerseits und dem Vater des Wirtes und dessen zweitem Sohne anderseits ein Streit, der bald in Tötlichkeiten ausartete. Zwahlen zog ein Messer und verletzte den 71 jährigen Vater im Unterleib so, dass er im Spitale an den Folgen der Verletzung starb und den Sohn derart, dass ihm die Därme aus dem Unterleibe heraushingen und er nur durch die rasche Behandlung der Aerzte gerettet werden konnte. In der Strafuntersuchung machte Zwahlen Provokation geltend und behauptete sogar, er sei von den beiden Personen, die er verletzt habe, angegriffen worden. Die Geschwornen sind jedoch auf diese Angaben des Zwahlen nicht eingetreten. Immerhin hat das Gericht für Zwahlen mildernd in Betracht gezogen, dass er nach ärztlichem Gutachten gegen Alkohol intolerant war, das heisst beim Genuss geringer Quantitäten Alkohol leicht in stark betrunkenen Zustand geriet und sich infolgedessen bald zu Tötlich-

keiten hinreissen liess. Zwahlen, früher ein etwas leichtlebiger Mensch, hatte während mehreren Monaten das übernommene Temperenzgebot gehalten und hatte am vorhergehenden Tage zum ersten Male wieder Alkohol zu sich genommen. Wenn nun aber der Gerichtshof durch Berücksichtigung dieser Umstände und der äusserst schweren Tat des Zwahlen alle Milderungsgründe in sein Urteil einbezog, so ist jedenfalls heute kein Grund vorhanden, durch Gewährung des Strafnachlasses noch weiterhin Milde walten zu lassen. Zwahlen hat heute kaum ein halbes Jahr an seiner Strafe abgessen. Seine Tat ist des Strafnachlasses nicht würdig. Die prekären Verhältnisse seiner Familie können bei einem solchen Falle nicht erheblich in Betracht kommen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Beuret**, Maria, geboren 1889, von Breuleux, Schneiderin, in Roselet, wurde am 4. Mai 1915 vom korrekzionellen Amtsgerichte von Freibergen wegen **Niederkunftsverheimlichung und Diebstahls** zu sechs Monaten Korrektionshaus, abzüglich einen Monat ausgestandene Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, und zu 411 Fr. 30 Staatskosten verurteilt. Das Gericht gelangte zu diesem Urteile aus der Annahme, es sei nach der Strafprozedur erwiesen, dass Marie Beuret zirka am 14. Februar 1915 heimlicherweise mit einem Kinde niedergekommen sei, wobei das Kind starb oder tot zur Welt kam, ohne dass dies als eine Folge der Niederkunftsverheimlichung betrachtet werden könne. Die Verurteilte habe das Kind ohne Erlaubnis heimlich beerdigt oder sonst auf die Seite geschafft. Den Beweis dieser Niederkunftsverheimlichung entnahm das Gericht im Wesentlichen folgenden Tatsachen, die zum grössten Teil von der Verurteilten bestritten werden. Nach den Zeugnissen verschiedener Personen befand sich die Beuret bereits im Oktober und November 1914 in einem Zustande fortgeschrittener und sichtbarer Schwangerschaft, ein Zustand, der Mitte Februar 1915 plötzlich aufhörte. Zu dieser Zeit deuteten mehrere Umstände darauf hin, dass die Beuret zu Hause heimlicherweise eine Geburt durchgemacht hatte. Die medizinischen Experten, die sich zu dem Falle auszusprechen hatten, legten, entgegen den Behauptungen der Beuret, in sehr ausdrücklicher und glaubwürdiger Weise dar, dass sie um Mitte Februar 1915 eine Niederkunft habe ausstehen müssen. Die Beuret selber bestritt diese Geburt des Entschiedensten, gab aber zu, dass sie am 14. Februar eine Fehlgeburt erlitten habe, aus einer Schwangerschaft herrührend, die auf den Oktober 1914 zurückgehe und dass sie von dieser Fehlgeburt niemanden etwas gesagt habe. Ferner war festgestellt, dass sie im Jahre 1911 schon einmal eine aussereheliche Schwangerschaft bis zum letzten Momente verborgen hatte und heimlich geboren hätte, wenn es nur an ihr gelegen wäre. Das damals geborne Kind starb nach einigen Monaten. Da die Verurteilte keinen guten Leumund genoss und auch ihr Auftreten vor Gericht zu wünschen übrig liess, wurden auch diese Momente zu ihrer Belastung herangezogen. Was die Diebstähle anbetrifft, so bestanden sie darin, dass

die Beuret zugestandenermassen vor mehreren Jahren einer ihr bekannten Frauensperson Geldbeträge von 10 Fr. und 30 Fr. entwendete, jedoch ertappt, den Schaden wieder deckte. — Heute ersucht Marie Beuret in einem ausführlichen Gesuche um Strafnachlass. Sie kommt in ihrem Gesuche nochmals eingehend auf die Erwägungen des Gerichtes zurück und bemüht sich, darzutun, dass zu Unrecht auf Niederkunftsverheimlichung erkannt worden sei, dass ferner die erwähnten sie belastenden Momente zu Unrecht in dem Masse berücksichtigt worden seien, wie dies der Fall war. Es kann nicht Sache der Begnadigungsinstanz sein, auf die Beweisfragen einzutreten; soweit es sich demnach um solche Fragen handelt, muss die Begründung des Gesuches als unerheblich in Betracht fallen. Marie Beuret beruft sich aber nun ferner darauf, dass sie noch nie vorbestraft sei und durch Abbüsung von 2½ Monaten Einzelhaft seelisch stark leiden müsste, was demoralisierende Folgen mit sich bringe, dass sie weiter im Begriffe stehe, sich mit ihrem Verlobten zu verheiraten, welches Vorhaben durch eine ausgestandene Haft auch unmöglich werde, endlich, dass eine Magenkrankheit ihre Gesundheit derart geschwächt habe, dass bei einem Ausstehen der Strafe Nachteiliges befürchtet werden müsste. Was diesen letzten Punkt angeht, so hat das Strafprozessgesetz die Massnahmen, die im Falle der Krankheit von Verurteilten anzuwenden sind, ausdrücklich geordnet, und es muss in diesem Punkte auf die gesetzlichen Bestimmungen verwiesen werden. Eine 2½ monatliche Einzelhaft von vorneherein als demoralisierend darstellen zu wollen, ist jedenfalls unrichtig. Man käme von einem solchen Standpunkte aus überhaupt zu einer Verneinung der Strafe oder doch dazu, in jedem Falle Strafnachlass verlangen zu wollen. Das korrektionelle Gericht hat den bedingten Straferlass mit Rücksicht auf das Verhalten der Verurteilten und auf den Charakter des Deliktes nicht angewandt, trotzdem die Beuret keine Vorstrafen zu verzeihen hatte. Die I. Strafkammer, die das Urteil in diesem Punkte überprüfte, hat den Erwägungen der ersten Instanz in allen Teilen beigeppflichtet. Angesichts dieser Umstände ist ein Strafnachlass nicht am Platze. Auch das eventuelle Gesuch der Beuret, die Einzelhaft in einfaches Gefängnis von dreissig Tagen umzuwandeln, kann nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Flühmann**, geb. Hunziker, Rosa, von Neuenegg, geboren 1866, in Bern, wurde am 19. November 1914 vom Polizeirichter von Bern wegen **Verleumdung und Ehrverletzung** zu 30 Fr. Busse, 30 Fr. Zivilentschädigung, 50 Fr. Interventionskosten und 25 Fr. 90 Staatskosten verurteilt. Frau Flühmann hat im September 1914 eine Bekannte, die im gleichen Hause wohnte, des Diebstahls an mehreren Gegenständen bezichtigt, trotzdem eine vorher geführte Strafuntersuchung bereits erwiesen hatte, dass die Anschuldigungen gegenüber dieser Bekannten haltlos waren. Deshalb verurteilt, ersucht nun Frau Flühmann heute um einen Straf- und Kostennachlass. Was die Kosten angeht, so können sie auf dem Begnadigungswege nicht erlassen werden. Allein auch ein Nachlass an

der Busse ist nicht empfehlenswert. Frau Flühmann macht zur Begründung ihres Gesuches blos geltend, es sei ihr unmöglich, die von ihr geforderten Beträge zu bezahlen. Diese Darlegung kann aber offenbar zur Begründung eines Strafnachlasses nicht genügen. Es ist zu berücksichtigen, dass der Richter trotz der Schwere des Falles allen Milderungsgründen in sehr ausreichendem Masse Rechnung getragen hat. Der Charakter des von Frau Flühmann begangenen Deliktes eignet sich überdies zu einem Strafnachlasse nicht. Da die Busse nicht eine hohe genannt werden kann, muss es der Gesuchstellerin wohl möglich sein, sie zu begleichen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

32. **Maag**, Franz Rudolf, von Bern, geboren 1882, Arbeiter in Bern, wurde am 16. Juli 1915 vom korrektionellen Einzelrichter in Bern wegen **Hausfriedensbruch** zu zwei Tagen Gefängnis und 10 Fr. 20 Kosten verurteilt. Maag, der seit längerer Zeit arbeitslos war, ging im Juni 1915 zu verschiedenen Malen in das Geschäft seines frühern Arbeitsgebers, um nach Arbeit anzufragen. Als er stets abweisenden Bericht erhielt, stürzte er sich eines Tages, ohne dass er einen Grund für sein Vorgehen gehabt hätte, unter Schimpfworten und Lärmen mit erhobenen Fäusten auf seinen frühern Prinzipal und musste mit Gewalt aus dem Hause gewiesen werden. Vor dem Richter hätte er in der ersten Verhandlung durch eine blosse Erklärung, die er verweigerte, einer Strafe ausweichen können. Zum Hauptverhandlungstermine erschien er überhaupt nicht mehr. Der Richter verstattete ihm daher ausdrücklich den bedingten Straferlass. Heute ersucht auch nicht etwa Maag selber um Strafnachlass, sondern seine Mutter tut es für ihn, welche auch die Kosten des Verfahrens hat zahlen müssen. Angesichts eines solchen Verhaltens des Maag ist jedoch ein Strafnachlass nicht am Platze.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

33. **Caprotti**, Mario, von Monza (Italien), geboren 1885, Pensionshalter, in Bern, wurde am 4. November 1914 von der ersten Strafkammer in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Wirtens ohne Patent** zu 400 Fr. Busse, 50 Fr. Patentgebühr und zu insgesamt 110 Fr. 55 Staatskosten verurteilt. Caprotti hat im Frühling 1914 in seiner Kostgeberei in Bern eine Winkelwirtschaft geführt, ohne im Besitze eines bezüglichen Wirtschaftspatentes gewesen zu sein. Allerdings wurde der Ausschank von Caprotti in Abrede gestellt, aber zahlreiche Indizien liessen die Uebertretung des Caprotti als zweifellos erscheinen. Bei Ausmessung der Busse wurde vom Gerichte besonders berücksichtigt, dass Caprotti mit hartnäckiger Renitenz und bewusster Absicht dem Verbote des Wirtens zuwidergehandelt und auf eine zu verurteilende Art versucht hatte, den Behörden eine Nase zu drehen. Trotzdem Caprotti bereits zu einer Busse von 200 Fr. der gleichen Widerhandlung wegen verurteilt worden

war, setzte er seinen Wirtschaftsbetrieb fort. Und zwar nicht nur in Bern und nicht bloß vor der erfolgten Anzeige wegen dieser Fortsetzung in Bern, sondern im Amt Konolfingen, wo er, unbekümmert um das bestehende Verbot, im Frühjahr 1914 eine weitere Kostgeberei mit unerlaubtem Wirtschaftsbetrieb eröffnet hatte. Angesichts eines solchen Verhaltens kann jedenfalls die Erklärung des Caprotti, er sei ruiniert, wenn er die Busse von 400 Fr. zahlen müsse, nicht erheblich ins Gewicht fallen. Auf diese Erklärung allein basiert aber Caprotti sein heutiges Strafnachlassgesuch. Der Regierungsrat beantragt Abweisung dieses Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. **Schori**, Anna, geb. Pfister, von Trachselwald, geboren 1858, Köchin in Bern, wurde am 3. September 1915 vom korrekzionellen Einzelrichter von Bern wegen **Verleumdung** zu einem Tag Gefangenschaft, 30 Fr. Busse und 10 Fr. 90 Kosten verurteilt. Frau Schori hatte einer mit ihr im gleichen Zimmer wohnenden Magd vorgeworfen, sie habe ihr aus einem Schranke mehr als 13 Franken entwendet. Trotzdem Frau Schori keine Anhaltspunkte für ihre Anschuldigung besass, wiederholte sie ihre Behauptung auch vor dem Richter und trat sogar den Wahrheitsbeweis dafür an, der ihr aber misslang. Der Richter hat in Ansehung der ziemlich schweren Verleumdung eine Gefängnisstrafe ausdrücklich als angemessen erachtet. Heute ersucht Frau Schori unter Hinweis auf ihr Alter und ihre Unbescholtenheit um Nachlass der Gefängnisstrafe. Was das Alter anbetrifft, so ist nicht einzusehen, weshalb es hier eine wesentliche Rolle spielen soll. Eine ältere Person hat sich vor derartigen Vergehen so gut in acht zu nehmen wie eine jüngere Person und kann daher nicht den Umstand, dass sie erst jetzt eine Strafe erstehen soll, als Privilegium für sich beanspruchen. Auch die bisherige Unbescholtenheit kann nicht erheblich ins Gewicht fallen, denn der Richter hat in seinem Urteile auf die mildernden Umstände Rücksicht genommen. Die kleine Haftstrafe, die er ausgesprochen hat, will den Zweck verfolgen, derartige Verleumdungen mit Nachdruck zu verhindern. Die Begnadigungsinstanz hat keine Veranlassung, durch Gewährung des Strafnachlasses das richterliche Urteil zu ändern und seine Massnahmen zu vereiteln. Daher wird Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. **Hoos**, Wilhelm Ludwig, von Gravenhage, geboren 1862, Malermeister in Bern, wurde am 24. Sep-

tember 1915 vom Polizeirichter von Bern wegen **Widerhandlung gegen das Stempelgesetz** zu 10 Fr. Busse, 1 Fr. Extrastempelgebühr und 7 Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Bei einer im Mai 1915 vorgenommenen Haussuchung in Bern fand sich eine Quittung von Hoos für einen Betrag von 128 Fr. vor, welche nicht mit der erforderlichen Stempelmarke versehen war. Deswegen verurteilt, ersucht Hoos heute nun um Strafnachlass. Er weist auf seine prekären Familienverhältnisse und auf die Arbeitslosigkeit in der Baubranche hin, die ihm eine Bezahlung der Busse unmöglich machten. Gegenüber Hoos ist weiter nichts Nachteiliges bekannt. Trotz dieser Umstände scheint aber ein Strafnachlass mit Rücksicht auf die geringe Busse, die den Verhältnissen durchaus angemessen war und auf das gesetzliche Minimum beschränkt worden ist, nicht am Platze. Wenn dem Hoos in Ansehung der gegenwärtigen kritischen Verhältnisse in seinem Berufe zur Bezahlung der Busse Zeit belassen wird, so darf ihm die Erlegung dieser Busse wohl zugemutet werden. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. **Hächler**, Ernst Paul, von Lenzburg, geboren 1867, gewesener Lokomotivführer in Biel, wurde am 29. September 1915 von der Ersten Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Uebertretung des Wirtshausverbotes** zu 4 Tagen Gefängnis und 37 Fr. Kosten des Staates verurteilt. Hächler wurde am 6. Mai 1915 von der Polizei beim Genuss geistiger Getränke in zwei verschiedenen Wirtschaften in Biel betroffen, trotzdem ihm durch polizeirichterliches Urteil vom 16. März 1914 wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer der Besuch von Wirtschaften verboten worden war. In der Strafuntersuchung versuchte Hächler durch Ausflüchte einer Bestrafung zu entgehen. Heute ersucht er mit Rücksicht auf seine schwierigen Familienverhältnisse um Nachlass der Gefängnisstrafe. Er weist nach, dass er die rückständigen Steuern samt allen der Gemeinde und dem Staate entstandenen Kosten beglichen habe. Allein diesen Umständen, die an sich einer Begnadigung das Wort reden würden, steht nun entgegen, dass sich Hächler in durchaus unstatthafter Weise über das Verbot des Richters hinweggesetzt hat. Dies aber, nachdem er im Januar 1915 bereits eine zweitägige Gefängnisstrafe, des gleichen Deliktes wegen, erlitten hatte. Der Leumund des Hächler lautet fernerhin, entgegen seiner Behauptung im Strafnachlassgesuch, derart ungünstig, dass er für einen Strafnachlass nicht würdig befunden werden kann. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung seines Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.